brunnen. Kl. XXXV. Nr. 27607. Neuerungen an Elevatorbechern. Kl. XXXVII. Nr. 28040 Neuerungen an Falzziegeln, welche mittelst Strangpresse hergestellt werden. Kl. XXXVII. Nr. 28427. Zwischen Stangen aufschiebbares Baugerüst. Kl. XXXVII. Nr. 28468. Fenstersteller. Kl. XXXVIII. Nr. 20709. Neuerung an Holzhobeln. Kl. XLII. Nr. 24868. Neuerungen an Federwaagen. Kl. XLIV. Nr. 20449. Manschetten-, Hemden- u. s. w. Knopf mit beweglichem Fuß. Kl. XLVII. Nr. 22068. Neuerungen an schmiedeisernen Riemscheiben. Kl. XLVII. Nr. 24665. Neuerung an schmiedeisernen Riemscheiben. I. Zusatz zu P. R. 22068. Kl. XLVIII. Nr. 16258. Verfahren zur Herstellung einer Zinnlösung zur galvanischen Verzinnung von Metallen, besonders Blei. Kl. L. Nr. 21305. Neuerung an Abzugsröhren für Aspirationsanlagen. Kl. L. Nr. 21927. Neuerung an Staubfängern. Kl. LIV. Nr. 23407. Papiersack-Maschine. Kl. LIV. Nr. 27050. Briefumschlag. Kl. LV. Nr. 20852. Heißluft-Trockencylinder-Einrichtnng. Kl. LV. Nr. 28228. Vorrichtung zum selbstthätigen Hin- und Herbewegen des Spritzrohrs längs des Siebcylinders. Kl. LIX. Nr. 28252. Wasserhebemaschine. I. Zusatz zu P. R. 25183. Kl. LXVI. Nr. 26135. Neuerungen an Fleischhackmaschinen. Kl. LXXI. Nr. 17302. Apparat zur Bearbeitung der Kanten und Sohlen von Stiefeln. Kl. LXXI. Nr. 18072. Stiefelhalter. Kl. LXXII. Nr. 26883. Seitliche Füllöffnung an Repetirgewehren mit Revolvermagazin. Kl. LXXII. N. 4800. Pistole zum Werfen von Feuerwerkskörpern. Kl. LXXX. Nr. 12337. Maschine zum Modelliren von Röhren aus Cement, Gips Erden und anderen Materialien. Kl. LXXX. Nr. 16815. Verfahren zur Herstellung von trockenem Kalkpulver aus gebranntem Kalk unter Anwendung von Wasser- oder wasserhaltigem Alkohol-Dampf. Kl. LXXX. Nr. 17549. Neuerungen an Falzziegelpressen. Kl. LXXX. Nr. 17582. Verfahren und Form zum Pressen von Cementplatten. Kl. LXXX. Nr. 20751. Verfahren zur Herstellung von Massen für künstliche Steine und Putz und zum Färben des letzteren. Kl. LXXXII. Nr. 17347. Neuerungen an Dampftrockenapparaten für Korn. Kl. LXXXII. Nr. 23589. Neuerungen an Dampftrockenapparaten; Zusatz zu P. R. 17347. Kl. LXXXII. Nr. 28623. Innere Einrichtung eines Röstapparates für Malz, Kaffee und Hülsenfrüchte. Kl. LXXXV. Nr. 20315. Selbstthätiges Entluftungsventil. Kl. LXXXVI. Nr. 22996. Schaftlitze aus Metall. Kl. LXXXVI. Nr. 26350. Webstuhl für Doppelsammt.

Berlin, den 16. October 1884.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Personal-Chronik.

№ 763 Der bisherige Gerichts-Referendar Friedrich Dombois ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

№ 764 Versetzt: der Postsekretair Forst von Dortmund nach Aachen.

In den Ruhestand versetzt: der Postsekretair Eschweiler in Aachen.

Aachen, den 14. November 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. November **1884.**

№ 765 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 30 enthält:

(Nr. 9024.) Verordnung zur Ausführung des §. 25 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Vom 3. November 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 766 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 14. d. Monats der Gemeinde Brachelen im Kreise Geilenkirchen, vorbehaltlich des Widerrufs und unter Abänderung seiner Verfügung vom 29. Juli 1882 (vide Amtsblatt de 1882, S. 235, Nr. 494) die fernere Abhaltung eines Rindvieh- und Pferdemarktes am zweiten Dienstag des Monats März und am dritten Donnerstag im Monate November jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 22. November 1884.

№ 767 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf den Antrag des Gemeinderathes zu Kettenis die Aufhebung des bisher jährlich am Pfingstdienstage dortselbst abgehaltenen Kram- und Viehmarktes genehmigt.

Aachen, den 14. November 1884.

№ 768 I. Die Prüfungen von Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes werden in unserem Verwaltungsbezirk im künftigen Jahre nach Maßgabe der unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungs-Ordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden.

Ort	Art der Prüfung	Tage der Prüfung	
		Lehrerinnen	Schulvorsteherinnen
Aachen	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	13.—15./8.	
Düsseldorf	Abgangsprüfung an der Louisenschule und für Auswärtige	31./7.-7./8.	8./8.
Elberfeld	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	2.—9./7.	
Coblenz	Abgangsprüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt und für Auswärtige	20.—25./3.	26./3.
Coblenz	Kommissionsprüfung für katholische Schulamts-Bewerberinnen	16.—24./3. 21.-30./10.	24./3. 31./10.
Cöln	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	26.—28./2.	
Cöln	Abgangsprüfung an dem städtischen Kursus zur Ausbildung von Lehrerinnen an Volksschulen	22.—25./5.	
Münstereifel	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	30./4.-1.-3./5.	
Neuwied	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt	15.—21./5.	
Saarburg	Abgangsprüfung am Königlichen Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige	20.—24./4.	25./4.
Xanten	Abgangsprüfung am Königlichen Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige	5.—7./3.	8./3.

Schulamts-Aspirantinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere oder höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

1. ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Konfession, und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,
2. ein Geburtszeugniß,

3. ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die die Dauer der Vorbereitung,
4. ein amtliches Führungsattest,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche ein Zeugniß über die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 20. September 1878 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

A. Die Bewerberinnen für das höhere Lehrfach:
a. ein schulgerecht genähtes Mannesfaltenhemd,
b. ein Frauenhemd.
c. ein Paar gestrickte Strümpfe,
d. ein Zeichentuch,
e. ein Stopftuch,

B. Die Elementarlehrerinnen:
a. ein Manneshemd,
b. ein Frauenhemd,
c. ein Paar Strümpfe,
d. ein Zeichentuch,
e. ein Stopftuch mit einigen Leinen- und Köperstopfen,
f. ein Tuch mit verschiedenen eingesetzten Flicken.

Diese Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Commission und unter Aufsicht derselben in der Arbeit fortgefahren werden kann.

II. Die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen finden hier statt; die Termine zu denselben werden für das Jahr 1885:
1. bezüglich des Ostertermines in der Zeit vom 18.—21. Februar,
2. bezüglich des Herbsttermines in der Zeit vom 26.—29. Oktober,

hiermit festgesetzt.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen, und ihrem Gesuche außer den von den Aspirantinnen für das Lehrerinnen-Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen, und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Coblenz, den 12. November 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Bardeleben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 21. November 1884.

№ 769 Die Prüfungen für die Rektoren und Mittelschullehrer werden im Jahre 1885 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Dicasterialgebäudes abgehalten werden:

I. Für die Rektoren.
A. Ostertermin: 15. bis 16. Mai.
B. Herbsttermin: 5. bis 7. November.

II. Für die Mittelschullehrer.
A. Ostertermin: 16. bis 23. Mai.
B. Herbsttermin: 7. bis 14. November.

Den spätestens bis zum 1. März resp. 1. September k. Js. uns direkt einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:
1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Konfession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungsattest und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren à 12 M. sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.

Coblenz, den 12. November 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Bardeleben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 21. November 1884.

№ 770 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den commissarischen Bürgermeister Gaul zu Schmidtheim auf Widerruf zum Standesbeamten der die Landbürgermeistereien Cronenburg und Marmagen umfassenden Standesamtsbezirke ernannt.

Aachen, den 22. November 1884.

№ 771 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Richard Voswinkel hat die Verwaltung der Filial-Apotheke zu Langerwehe übernommen.

Aachen, den 17. November 1884.

№ 772 In Gemäßheit des § 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1885 angekörten Hengste des diesseitigen Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste: Namen	Eigenthümer der Hengste: Wohnort	Signalement der Hengste: Farbe	Abzeichen	Alter Jahre	Größe m	Raçe	Ort der Aufstellung der Hengste	Sprunggeld Mark
			I. Körbezirk Aachen.						
1	Meyers	Reifelderhof	dunkelbraun	—	6½	1,71	Belgier	Reifelderhof bei Herzogenrath	10
2	Johnen, Joseph	Kulprie	hellbraun	Stern	5	1,72	do.	Kulprie bei Burtscheid	10
3	Meulenberg, K.	Hofstadt	do.	Stern, Schnippe	3	1,66	do.	Hofstadt bei Merkstein	10
4	Kirsch, Gerhard	Magerau	braun	Stern	3	1,68	do.	Magerau bei Herzogenrath	10
			II. Körbezirk Düren.						
5	Dürener Pferdezucht-Verein		dunkelbraun	—	4	1,70	Belgier	Düren	15,50 M. für Nichtmitglieder, 12,50 für Mitglieder des Vereins.
6	desgl.		Mohrenschimmel	—	5	1,73	do.	do.	12,50 f. N. 10,50 f. M.
7	Cornetz, W.	Düren	Rappe	—	19	1,70	do.	do.	10
8	Bartz, Ww.	Lamersdorf	Rothschimmel	Stern	4	1,74	do.	Lamersdorf	10,50
			III. Körbezirk Linnich.						
9	Bruns	Erkelenz	braun	Stern	9	1,64	Belgier	Erkelenz	9
10	Roß, H.	Lövenich	do.	„	3	1,67	do.	Lövenich, Kr. Erkelenz	9
11	Classen, Ww.	Beeck	dunkelbraun	Stern, Schnippe	3	1,68	do.	Beeck, Kr. Geilenkirchen	10
12	Hensen	Ticheln	braun	—	3	1,68	do.	Ticheln, Kreis Geilenkirchen	9
13	Doemens	Kreuzrath	do.	Stern	3	1,70	do.	Kreuzrath, Kr. Geilenkirchen	9
14	Staffen, Ww.	Unterbruch	do.	„	3	1,66	do.	Unterbruch, Kr. Heinsberg	9
15	Grothen, Jos.	Wehr	hellbraun	„	3½	1,67	do.	Wehr, Kr. Heinsberg	9
16	Jongen	Siersdorf	braun	Stern, Schnippe	5	1,70	do.	Siersdorf, Kr. Jülich	9
17	derselbe	„	dunkelbraun	—	4	1,67	do.	do.	12
			IV. Körbezirk Bütgenbach.						
18	Müller	Rohr	hellbraun	Stern	7	1,63	Belgier	Rohr, Kr. Schleiden	8
19	Ehlen, H.	Lommersdorf	braun	„	3	1,61	Eifler Raçe	Lommersdorf, „	8

Aachen, den 18. November 1884.

№ 773 **Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1885 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Herren Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflicht-Exemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und auch die Privat-Personen, soweit sie sich als freiwillige Abonnenten den Bezug des Amtsblattes zu sichern gedenken, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber bis zum 10. Januar 1885, bei den betreffenden Postämtern**

erfolgen müssen, da nicht ausgeschlossen ist, daß später eingehende Bestellungen wegen Mangels vorräthiger Exemplare unberücksichtigt bleiben müssen, wie solches im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis beträgt für das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger zusammen jährlich 1,50 Mark. Dieser Betrag ist bei der Bestellung baar einzuzahlen und es können nur Abonnements auf beide Blätter zusammen angenommen werden.

Schließlich bemerken wir noch, daß es einer besonderen Bestellung der den Behörden und Gemeinden nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu verabfolgenden **Gratis- und Pflicht-Exemplaren** nicht bedarf, weil diese Bestellungen nach vorausgegangener Kommunikation mit den betreffenden Landrathsämtern von uns durch Vermittelung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction hierselbst besorgt werden.

Aachen, den 18. November 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 774 Bei dem am 1. Dezember d. J. zur Eröffnung kommenden Postamte in Hergenrath ist eine Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eingerichtet worden.

Aachen, den 24. November 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

№ 775 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1884 bis 31. März 1885 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Thlr.)

Nr. 81, 337, 515, 620, 768, 810, 811, 843, 1135, 1198, 1201, 1252, 1445, 1477, 1602, 1702, 1716, 1938, 2156, 2250, 2310, 2313, 2361, 2411, 2688, 2749, 2783, 2998, 3008, 3018, 3037, 3190, 3202, 3368, 3460, 3573, 3643, 3799, 4097, 4371, 4398, 4683, 4719, 4730, 4786, 4795, 4870, 5030, 5101, 5232, 5412, 5432, 5500, 5657, 6115, 6125, 6313, 6375, 6377.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Thlr.)

Nr. 260, 314, 327, 436, 506, 973, 978, 1160, 1202, 1222, 1450, 1572, 1677, 1683, 1774, 1801, 1893, 2054, 2058, 2227, 2231, 2310, 2465.

3. Litt. C à 300 M. (100 Thlr.)

Nr. 917, 1017, 1086, 1277, 1331, 1356, 1381, 1413, 1533, 1734, 1846, 1847, 1848, 1942, 1990, 2048, 2065, 2111, 2279, 2295, 2317, 2434, 2670, 2732, 2866, 2867, 3141, 3217, 3678, 3715, 3728, 3817, 4002, 4032, 4083, 4163, 4248, 4322, 4334, 4517, 4545, 4601, 4682, 5531, 5536, 5757, 5807, 5825, 5933, 5950, 6009, 6081, 6124, 6179, 6482, 6551, 6579, 6657, 6826, 6944, 7045, 7169, 7191, 7262, 7364, 7445, 7540, 7619, 7736, 7882, 7897, 7910, 8086, 8120, 8229, 8301, 8348, 8362, 8376, 8403, 8477, 8567, 8615, 8831, 8947, 8969, 9029, 9215, 9363, 9387, 9450, 9451, 9490, 9563, 9578, 9586, 9778, 9887, 9955, 10084, 10194, 10206, 10235, 10286, 10529, 10603, 10812, 11039, 11067, 11148, 11160, 11551, 11639, 11815, 11863, 11963, 11988, 12021, 12165, 12217, 12281, 12332, 12581, 12970, 13015, 13193, 13248, 13363, 13973.

4. Litt. D à 75 M. (25 Thlr.)

Nr. 43, 49, 96, 102, 156, 398, 430, 435, 491, 636, 683, 726, 738, 752, 828, 849, 854, 918, 939, 1175, 1210, 1242, 1339, 1340, 1359, 1588, 1632, 1637, 1639, 1693, 1928, 2001, 2067, 2077, 2142, 2382, 2404, 2447, 2552, 2576, 2773, 2826, 2946, 3046, 3221, 3399, 3772, 3920, 4055, 4095, 4168, 4178, 4195, 4225, 4288, 4302, 4470, 4572, 4691, 4694, 4701, 4843, 4944, 5118, 5134, 5151, 5236, 5324, 5350, 5750, 5839, 5866, 5943, 6018, 6224, 6225, 6474, 6600, 6613, 6719, 6929, 7196, 7209, 7472, 7607, 7615, 7695, 7839, 7897, 8467, 8511, 8525, 8671, 8746, 8749, 8814, 8863, 8887, 9071, 9253, 9367, 9552, 9630, 9633, 9693, 9732, 9761, 9776, 10007, 10096, 10375, 10481, 10840, 11108, 11189, 11347, 11517, 12660, 12923.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1885 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V, Nr. 6 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1885 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . M. buchstäblich . . . Mark Valuta für d.. zum 1. . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . Litt. . . Nr. . . . habe ich aus der Kgl. Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloo-

fungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1884.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 776 Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 19. November 1884.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1.	102 Stück	Litt. A	à 3000	. . .	306 000 M.
2.	40 „	„ B	à 1500	. . .	60 000 „
3.	224 „	„ C	à 300	. . .	67 200 „
4.	188 „	„ D	à 75	. . .	14 100 „
Sa.	554 Stück	über zusammen		. . . .	447 300 M.

buchstäblich: Fünfhundert vierundfünfzig Stück Rentenbriefe über Vierhundert Siebenundvierzigtausend und Dreihundert Mark nebst den dazu gehörigen Sechstausend Neunhundert und Zwölf Stück Zinscoupons und Fünfhundert dreiundfünfzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Ficker.
gez. Reiche. gez. Meyerhoff. gez. Dransfeld.
gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 19. November 1884.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

№ 777 Königliche Lehranstalt
für Obst- und Weinbau in Geisenheim
am Rhein.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten soll bei der hiesigen Lehranstalt wiederum ein

Unterrichtskursus über die Reblaus (Phylloxera vastatrix) und andere Rebenschädlinge

unter Leitung des Herrn Dr. Moritz abgehalten werden.

Dieser Cursus, welcher unentgeltlich ist, dauert 6 Tage und besteht in einer Anzahl von Vorträgen und in eingehenden Uebungen am Mikroskop; derselbe wird

von Montag den 15. bis einschließlich Samstag den
20. December 1884

abgehalten werden.

Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, an dem Cursus theilzunehmen, werden ersucht, sich rechtzeitig bei dem Director der Anstalt anzumelden.

Sollten die Anmeldungen sehr zahlreich einlaufen, so wird in der Zeit vom 12.—17. Januar 1885 ein zweiter Cursus abgehalten werden.

Geisenheim, den 6. November 1884.

Der Direktor: Goethe.

№ 778 Unterrichts-Curse
für praktische Landwirthe.

An der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin sollen im Laufe des jetzigen Winter-Semesters Unterrichtscurse für praktische Landwirthe stattfinden. Der Veranstaltung liegt die Ueberzeugung zu Grunde, daß kaum ein gewerblicher Beruf zu finden sein dürfte, der es in gleichem Maße wie der landwirthschaftliche erschwert, sich bezüglich des praktischen Wirkens in einer umfassenden Unternehmung auf der Höhe der Zeit zu halten und zu diesem Zweck mit den einschlägigen theoretischen Erkenntnissen fortdauernd vertraut zu bleiben. Und doch liegt in der Schwierigkeit und Complizirtheit des Betriebes der Wirthschaft des Landwirths die dringendste Aufforderung, durch gediegenes Wissen und Können die sich der Rentabilität des Landbaues heute mehr denn je entgegenstellenden Hemmnisse zu überwinden. Die Isolirtheit, in welcher der Landwirth gemeinhin zu leben gezwungen ist, und die ihm obliegende anstrengende Thätigkeit in seiner Wirthschaft bringen es mit sich, daß ihm nur zu leicht jene Summe von Anregungen und Belehrungen verschlossen bleibt, ohne die er heutigen Tages hinter den hochgespannten Anforderungen des Gewerbslebens zurückzubleiben in Gefahr geräth. Wenn die Fachliteratur auch belangreiche Mittel bietet, sich mit den Vorgängen in der Praxis und mit den Eroberungen der Wissenschaft vertraut zu halten, so sind diese doch in unseren Tagen zu umfassend, als daß der praktische Landwirth die Muße gewinnen könnte, sie gründlich genug zu durchschauen, um Wesentliches von Unwesentlichem zu trennen und ihnen kritisch zu folgen.

Der jetzt von der landwirthschaftlichen Hochschule ins Auge gefaßte Plan, den hervorgehobenen Unzulänglichkeiten zu begegnen, stützt sich auf die günstigen Ergebnisse ähnlicher Einrichtungen für die Förderung der Lehre auf verwandten Gebieten des Wissens. Es sei hier z. B. erinnert an die wohlthätigen Wirkungen der Feriencurse für praktische Aerzte, an die von dem Verein für Spiritusfabrikanten ins Leben gerufenen Unterrichtscurse für landwirthschaftlich-industrielle Betriebe und an ähnliche Veranstaltungen.

Es leuchtet ein, daß eine gewisse Vertrautheit mit den Unterrichtsgegenständen, auf welche sich die Curse erstrecken sollen, von der Hörerschaft erwartet werden muß. Einem Laienpublikum in flüchtigen Umrissen

ein allgemeines Bild von dem Wesen landwirthschaftlicher Forschungs- und Produktionsgebiete zu entwerfen, wird nicht beabsichtigt. Die Unterrichtscurse werden dem Bedürfnisse des praktischen Landwirths entgegenzukommen suchen, indem es ihm durch dieselben erleichtert werden soll, ein selbstständiges Urtheil darüber zu gewinnen, ob, inwieweit und in welcher Art die Erkenntnisse der modernen Wissenschaft und die neuesten Erscheinungen des wirthschaftlichen und Verkehrslebens neugestaltend den heutigen oder künftigen Landwirthschaftsbetrieb zu beeinflussen vermögen.

Die Unterrichtscurse für praktische Landwirthe werden am Montag, den 23. Februar 1885 beginnen und am Mittwoch, den 4. März desselben Jahres geschlossen werden. Zur Theilnahme an ihnen ist Jeder berechtigt, der sich bei dem Rechnungsrath Müller im Secretariat der landwirthschaftlichen Hochschule meldet und unter Nennung seines Namens und seiner persönlichen Verhältnisse das Unterrichts-Honorar für die von ihm gewählten Vorträge entrichtet.

Wünschenswerth — wenn auch nicht Bedingung für die Theilnahme an den Cursen oder zu derselben definitiv verpflichtend — ist eine vorgängige schriftliche oder mündliche Meldung mit Bezeichnung der Vorträge, welche der Betreffende anzunehmen wünscht. Die Meldungen werden im Secretariat, Invalidenstraße Nr. 42 entgegengenommen. An dasselbe sind auch alle etwaigen Anfragen in Betreff der Unterrichtscurse zu richten.

Folgende Vorträge werden angemeldet: 1. Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Settegast: Standpunkt, Aufgaben und Ziele der deutschen Viehzucht überhaupt und ihrer einzelnen Zweige insbesondere. (6 Stunden.) 2. Professor Dr. Orth: Fortschritte in der Verwendung der käuflichen Düngemittel. (6 Stunden.) 3. Oekonomie-Rath Dr. Frhr. v. Canstein: a) Anbau und Pflege alter und neuer Futterpflanzen. (4 Stunden.) b) Ausnutzung der Gewässer durch Fischzucht, mit Demonstrationen. (4 Stunden.) 4. Dr. Grahl: a) Ueber Moorcultur, insbesondere die Cultur der Grünlandsmoore. (6 Stunden.) b) Ueber Kartoffelcultur. (6 Stunden.) 5. Dr. Lehmann: Die Fortschritte auf dem Gebiete der Fütterungslehre. (8 Stunden.) 6. Universitätsgärtner Lindemuth: Obstbau. (10 Stunden.) 7. Benno Martiny: Fortschritte und Zielpunkte des modernen Molkereiwesens. (4 Stunden.) 8. Ingenieur Schotte: a) Beurtheilung von Dampfmaschinen. (6 Stunden.) b) Neue Geräthe und Maschinen für Kartoffel- und Rübenbau. (4 Stunden.) c) Feldeisenbahnen. (2 Stunden.) 9. Ingenieur Goslich: Die Behandlung der Dampfkessel und Dampfmaschinen. (6 Stunden.) 10. Professor Dr. Kny: Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. (12 Stunden.) 11. Professor Dr. Frank: Wichtige und neue Pflanzenkrankheiten. (6 Stunden.) 12. Professor Dr. Wittmack: Die wichtigsten Kapitel der landwirthschaftlichen Botanik einschließlich der Samenkunde. (8 Stunden.) 13. Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Landolt: Ueber Spectral-Analyse, mit Experimenten. (4 Stunden.) 14. Dr. Degener: a) Standpunkt und Ziele der Rübenzucker-Fabrikation. (10 Stunden.) b) Praktische Uebungen im Laboratorium über neue Fabrikation und analytische Methoden. (16 Stunden.) 15. Professor Dr. Delbrück: Die Controlle des Betriebes durch den Brennereibesitzer. (9 Stunden.) 16. Dr. M. Hayduck: Die wissenschaftlichen Grundlagen der Preßhefefabrikation. (9 Stunden.) 17. Dr. O. Saare: Kartoffelstärke-Fabrikation. (9 Stunden.) Uebungen zu den Vorträgen ad 15—17. 18. Professor Dr. Gruner: Der Boden Norddeutschlands. (6 Stunden.) 19. Professor Dr. Börnstein: Das Wetter und seine Voraussagung. (8 Stunden.) 20. Professor Dr. Nehring: Ueber den Darwinismus im Hinblick auf die Abstammung unserer Hausthiere. (8 Stunden.) 21. Dr. Karsch: Die thierischen Parasiten unserer Hausthiere und die durch sie verursachten Krankheiten. Mit Demonstrationen. (10 Stunden.) 22. Professor Dr Zuntz: a) Thierphysiologische Umschau. (6 Stunden.) b) Ueber Verhütung der menschlichen Infections-Krankheiten. (4 Stunden.) 23. Professor Dieckerhoff: a) Ueber Infections-Krankheiten der Hausthiere. (8 Stunden.) b) Ausgewählte Capitel aus der Gesundheitspflege der Hausthiere. (8 Stunden.) 24. Professor Schlichting: Ueber die Mittel gegen Ueberschwemmung der Flußthäler. (3 Stunden.) 25. Dr. E. Lange: a) Die Grundsätze der rationellen Bodencultur in ihrem Einflusse auf die staatliche Verkehrs- (Eisenbahn-) und Zoll-Politik. (6 Stunden.) b) Das Hagel-Versicherungswesen in Deutschland. (3 Stunden.) 26. Ingenieur Max Eyth: Das landwirthschaftliche Vereins- und Ausstellungswesen und die deutsche Landwirthschafts-Gesellschaft. (3 Stunden.) 27. Professor Dr. Alex. Müller: Die dungwerthigen Abfälle der Städte und ihre Gewinnung für die Landwirthschaft. (4 Stunden.)

Der Rector
der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule
Prof. Dr. H. Settegast,
Geh. Reg.-Rath.

Patente.

№ 779 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. VI. Nr. 17388. Verfahren zur Vorbereitung von Körnerfrüchten zum Maischen durch Einweichen in alkalihaltiges Wasser. Kl. VI. Nr. 20689. Kontinuirlicher Maischbrennapparat. Kl. VI. Nr. 25432. Malzdarre. Kl. VIII. Nr. 18582. Neuerung an Maschinen zum Waschen und Schlagen von Gespinnsten in Strähnen. Kl. X. Nr. 28512. Ofen zur Verkohlung von Torf. Kl. XII. Nr. 21210. Verfahren zur Desinfektion und Klärung von Wasser. Kl. XIII. Nr. 25918. Neuerung

an Sicherheitsventilen. Kl. XV. Nr. 3969. Verbesserungen an einer Vielfarben-Druckmaschine; Zusatz zu P. R. 3638. Kl. XX. Nr. 21729. Schmierapparat für die Spurkränze der Lokomotivräder. Kl. XX. Nr. 21959. Signale für Zugdeckung bei Eisenbahnen. Kl. XX. Nr. 28319. Weichenstellvorrichtung für Straßeneisenbahnen. Kl. XXII. Nr. 28528. Neuerungen an dem unter Patent Nr. 19401 geschützten Waschapparat zur Trennung des Bleiweiß von unangegriffenem Blei. Abhängig von Patent Nr. 19401. Kl. XXII. Nr. 28529. Verfahren zur Darstellung violetter bis blauer schwefelhaltiger Farbstoffe aus den Paranitroverbindungen aromatischer Amine. Kl. XXIV. Nr. 22249. Ventilationsklappe mit Windrädern. Kl. XXV. Nr. 25703. Klöppel für Flechtmaschinen. Kl. XXX. Nr. 26144. Neuerung an Einsatzplatten für künstliche Zähne. Kl. XXXII. Nr. 12929. Verbesserungen an Apparaten zum Gießen und Schöpfen von Glas. Kl. XXXII. Nr. 16481. Neuerungen an Apparaten zum Schöpfen und Gießen von Glas; Zusatz zu P. R. 12929. Kl. XXXIII. Nr. 25964. Neuerung an Schirmen. Kl. XXXIV. Nr. 18974. Neuerungen an dem unter P. R. 9494 patentirten Vorhanghaken. Kl. XXXIV. Nr. 25190. Stiefelknecht. Kl. XXXIV. Nr. 26064. Verbindungsweise der Drähte für Vogelbauer. Kl. XXXIV. Nr. 26550. Ausziehtisch mit eisernen Zügen. Kl. XXXV. Nr. 21124. Neuerungen an hydraulischen Aufzügen. Kl. XXXVI. Nr. 4801. Neuerungen an Füllöfen. Kl. XXXVI. Nr. 20685. Neuerungen an Mantelöfen. Kl. XXXVII. Nr. 17441. Thür, welche von vier Seiten geöffnet werden kann. Kl. XXXVII. Nr. 21501. Rollladen mit drehbaren Stäben. Kl. XXXVIII. Nr. 25475. Herstellung von Hackeklötzen für Fleischer. Kl. XXXVIII. Nr. 25917. Sägenblätter mit eingelegten seitlich wirkenden Schneiden zum Glätten des Sägenschnittes. Kl. XXXVIII. Nr. 26466. Vorrichtung zum Aufpressen von Belegmasse (imitirtem Fournier) auf Holzleisten. Kl. XLII. Nr. 8544. Hydraulischer Apparat zum Wägen von Eisenbahn- und anderen Fahrzeugen. Kl. XLII. Nr. 17455. Selbstregistrirende Baum-Meßkluppe. Kl. XLII. Nr. 19381. Neuerungen an der unter Nr. 17455 patentirten selbstregistrirenden Baum-Meßkluppe; Zusatz zu P. R. 17455. Kl. XLII. Nr. 20451. Verbesserung an Barometern. Kl. XLII. Nr. 28788. Neuerung an der unter Nr. 23165 patentirten lokomobilen Brückenwaage; II. Zusatz zu P. R. 23165. Kl. XLIV. Nr. 25762. Feuerzeug mit selbstthätiger Zündvorrichtung für Wachskerzen und Zündhölzer. Kl. XLIV. Nr. 28607. Hornknopf mit vertieft liegender Oese. Kl. XLV. Nr. 21143. Verstellbares Handgeräth zum Jäten. Kl. XLV. Nr. 25186. Vorrichtung zur Entkuppelung des Viehes bei Feuersgefahr. Kl. XLV. Nr. 25889. Doppelpflug mit Vorderkarre. Kl. LXVI. Nr. 26946. Neuerung an der Konstruktion des Verdrängercylinders an Heißluftmaschinen. Kl. XLVI. Nr. 27011. Gasmotor. Abhängig vom Patent Nr. 532. Kl. XLVII. Nr. 21067. Pappe aus Abfallseide als Wärmeschutzmasse. Kl. XLVII. Nr. 25402. Kettenhandgriff. Kl. XLVIII. Nr. 26239. Verfahren zum Löthen, desgleichen zur Darstellung von Metallüberzügen auf Metalle auf trockenem Wege unter Anwendung von Chlorblei. Kl. XLIX. Nr. 17199. Neue Schlittenbewegung an Werkzeugmaschinen. Kl. XLIX. Nr. 21257. Platten-Biege-Maschine. Kl. XLIX. Nr. 21656. Neuerungen an Hufnagelschmiede-Maschinen. Kl. XLIX. Nr. 25719. Zuführung, Glühofen und Härtekammer an Maschinen zur Herstellung von Spiralfedern. Kl. L. Nr. 22997. Neuerung an Mühlsteinen. Kl. LI. Nr. 16947. Pianoforte mit kreisförmiger Klaviatur und kreisförmiger Anschlaglinie. Kl. LVI. Nr. 22480. Neuerungen an Kummeten. Kl. LVII. Nr. 25292. Camera an photographischen Apparaten, genannt „Camera Obscura" mit sich kreuzenden Focus. Kl. LIX. Nr. 8749. Dampffeuerspritze mit Extinkteur. Kl. LIX. Nr. 20455. Neuerungen an Schiffspumpen. Kl. LXIII. Nr. 22247. Selbstfederndes Wagenrad. Kl. LXIV. Nr. 28561. Bierdruckapparat zum Heben von Bier mittelst irgend einer Gasart. Kl. LXV. Nr. 21161. Mechanische Zugvorrichtung für Kanalfahrzeuge. Kl. LXV. Nr. 25598. Anordnung der Sauge- und Druckröhren an Reaktionspropellern. Kl. LXIX. Nr. 25866. Taschenmesser mit Cigarrenabschneider. Kl. LXXI. Nr. 21732. Umbiege-, Bügel- und Klebemaschine für Schäftefabrikation. Kl. LXXII. Nr. 19712. Neuerungen an Repetirgewehren mit Cylinderverschluß und im Kolben liegenden Magazinrohrbündel. Kl. LXXII. Nr. 21428. Anwendung der unter Nr. 2564 patentirten Bewegungsvorrichtung der Revolverwalze bei Repetirgewehren. Kl. LXXII. Nr. 22362. Neuerungen an dem in der Patentschrift Nr. 4394 beschriebenen Repetirgewehr. Kl. LXXII. Nr. 25821. Patronenkasten für Magazingewehre. Kl. LXXV. Nr. 17386. Neuerungen in dem Verfahren, Ammoniak aus Urin und sonstigen Flüssigkeiten, sowie aus Hoch- oder Koke-Ofen-Gasen rc. zu gewinnen, behufs Anwendung als Dünger und zu sonstigen Zwecken. Kl. LXXV. Nr. 21589. Verfahren zur Darstellung saurer, chromsaurer Salze mittelst Kohlensäure. Kl. LXXVII. Nr. 16697. Schlittschuhbefestigung. Kl. LXXVIII. Nr. 25788. Neuerungen an Maschinen zum Aufbringen der Zündmasse auf Zündhölzer. Kl. LXXXIII. Nr. 5016. Neuerungen an Uhren. Kl. LXXXIII. Nr. 21575. Uhrwerk, dessen Schlag- resp. Repetirwerk automatisch vom Gehwerk aufgezogen wird. Kl. LXXXIII. Nr. 25400. Vorrichtung zur Regulirung von Pendeluhren. Kl. LXXXV. Nr. 17307. Ventilanordnung für Badewannen. Kl. LXXXV. Nr. 17610. Closet ohne Wasserspülung. Kl. LXXXVI. Nr. 13717. Doppelte Schaftmaschine für Hand- und mechanische Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 21480. Neuerungen an Scheerrahmen. Kl. LXXXIX. Nr. 25225. Aufsatzhaube mit Schwimmerventil für Vacuumpfannen. Kl. LXXXIX.

Nr. 26499. Verfahren, um Zuckersyrupe vermittelst freiwerdenden Wasserstoffs zu entfärben.

Berlin, den 30. October 1884.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 780 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 16848. Brenner mit in die Dochthülsenwand den Treibrädchen gegenüber eingesetzten Scheibchen, deren Druck auf den Docht gegen die Rädchen mittelst Druckschraube und Feder regulirt wird. Kl. IX. Nr. 25790. Zusammenlegbare Taschenbürste. Kl. X. Nr. 28840. Einrichtung zum Abkühlen von Briquettes. Kl. XI. Nr. 24244. Papierschneidemaschine mit zwei verstellbaren Messern und schrägem Zugschnitt. Kl. XI. Nr. 28502. Taschen- und Standalbum für Photographien. Kl. XIV. Nr. 21827 Expansions-Regulirapparat für Dampfmaschinen. Kl. XIV. Nr. 27939. Neuerungen an Absperrvorrichtungen mittelst Regulatoren und bei Dampfmaschinen. Kl. XVIII. Nr. 22277. Puddelofen mit Vorwärmherd. Kl. XVIII. Nr. 25368. Gaspuddelofen mit zwei besonderen Schmelz- und Feinherden und zwischen diesen liegenden Arbeitsherde. Kl. XIX. Nr. 17501. Neuerung in der Befestigung von Eisenbahnschienen auf eisernen Querschwellen. Kl. XX. Nr. 17204. Neuerung an der Schmiervorrichtung von Achsbüchsen. Kl. XX. Nr. 20457. Neuerung in der Kuppelung von Lokomotivachsen. Kl XX. Nr. 25837. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 12631. Neuerungen an Phonographen. Kl. XXI. Nr. 21376. Neuerungen an sekundären Batterien. Kl. XXI. Nr. 26450. Verbindung der Kohlen mit dem in das Glas einzuschmelzenden Platin bei Glühlichtlampen. Kl. XXVI. Nr. 29085. Gaszündhähne für eine beliebige Anzahl von Gasflammen. Kl. XXVII. Nr. 25238. Gebläse. Kl. XXVII. Nr. 26398. Mantelschornstein mit Ventilationsvorrichtung Kl. XXX. Nr. 26146. Zahnbohrmaschine. Kl. XXXII. Nr. 25529. Verfahren und Maschine zur Herstellung von Glasvasen und dergleichen mit gezacktem Rande. Kl. XXXII. Nr. 26674. Gefäß mit Erwärmungsvorrichtung zum Gießen von Glas. Kl. XXXII. Nr 26693. Verfahren zur Herstellung von Email-Ornamenten oder Schriften auf Glaswaaren. Kl. XXXIV. Nr. 25046. Heißwasser-Apparat. Kl. XXXIV. Nr. 26773. Bettsopha. Kl. XXXIV. Nr. 28564. Ausziehvorrichtung für Schlafsophas. Kl. XXXIV. Nr. 28763. Schulter- und Bruststütze für Tische und Schulbänke. Kl. XXXVI. Nr. 21430. Neuerungen an Warmwasserheizungen. Kl. XXXVIII. Nr. 12853. Brettchenhobelmaschine. Kl. XXXIX. Nr. 8809. Knopffraise-Maschine. Kl. XLI. Nr. 20779. Hut mit Sonnen- oder Regenschirm. Kl. XLI. Nr. 25073. Verbesserung an dem durch Patent Nr. 20779 geschützten Hut mit Sonnen- oder Regenschirm; Zusatz zu P. R. 20779. Kl. XLII. Nr. 13166 Quecksilberthermometer mit elektrischer Alarmvorrichtung und verstellbarem Kontakt. Kl. XLII. Nr. 16641. Quecksilberthermometer mit verstellbarem Kontakt und elektrischer Alarmvorrichtung; Zusatz zu P. R. 13166. Kl. XLII. Nr. 16850. Universalzirkel. Kl. XLII. Nr. 25095. Apparat zum Anzeigen, Messen und Reguliren von Druckänderungen. Kl. XLIV. Nr. 21259. Dose mit maulartiger Oeffnung. Kl. XLIV. Nr 21945. Neuerung an Dosen mit maulartiger Oeffnung; I. Zusatz zu P. R. 21259. Kl. XLV. Nr. 26114. Starre Flügel an Bollreusen. Kl. XLV. Nr. 28101. Futterschneidemaschine mit Messern, welche durch eine Leitcurve geführt werden. Kl. XLVII. Nr. 25437. Mannlochbügel. Kl. L. Nr. 28370. Neuerungen an Ausrückvorrichtungen für Walzenstühle. Kl. L. Nr. 28372. Vorrichtung zur Sicherung des Radeingriffs bei Walzenstühlen. Kl. L. Nr. 28487. Neuerungen an Ausrückvorrichtungen für Walzenstühle; Zusatz zu P. R. 28370. Kl. LI. Nr. 22050. Neuerung an Stimmstöcken für Pianino's. Kl. LII. Nr. 21213. Spulapparat für Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 21214. Verschluß für Nähmaschinen-Deckkasten. Kl. LV. Nr. 28398. Signalapparat für die Siebführung an Papiermaschinen. Kl. LIX Nr. 20781. Neuerung an hydraulischen Widder zur Regulirung des Aufschlagwassers. Kl. LIX. Nr. 20901. Neuerung am hydraulischen Widder. Kl. LXVIII. Nr. 21022. Mit dem Schlosse in direkter Verbindung stehende Thürdrückerbuchse. Kl. LXVIII. Nr. 22482. Hemmvorrichtung an Zuwerf-Thüren. Kl. LXVIII. Nr. 24922. Neuerung an der Hemmvorrichtung an Zuwerf-Thüren; Zusatz zu P. R. 22482. Kl. LXIX. Nr. 290[illegible]. Neuerung an Taschenscheeren. Kl. LXX. Nr. 201[illegible]. Federhalter mit treppenförmigem Spalt. Kl. LXXII. Nr. 28428. Repetirvorrichtung an Gewehren mit Revolvermagazin. Kl. LXXII. Nr. 28445. Vorrichtung zur Ausschaltung des Patronenzubringers an Repetirgewehren mit Vorderschaftmagazin. Kl. LXXVI. Nr. 21481. Verfahren und Einrichtung zur Drahtgebung und Aufwindung für Feinspinnmaschinen. Kl. LXXX. Nr. 4108. Presse für künstliche Pflastersteine. Kl. LXXX. Nr. 21693. Presse zum Herstellen der beim Brennen von Thonwaaren benutzten Kapseln. Kl. LXXX. Nr. 28652. Maschine zum Schlämmen und Reinigen von Thon. Kl. LXXXI. Nr. 21576. Neuerungen für das Kippen und Entleeren von Transportkasten. Kl. LXXXII. Nr. 16[illegible]. Neuerungen an Apparaten zum Erhitzen und Trocknen von Kalkstein, Getreide, Zucker ꝛc. Kl. LXXXIII. Nr. 25838. Neuerung an Weckeruhren. Kl. LXXXIV. Nr. 21639. Handbagger zum Reinigen von Senkgruben. Kl. LXXXV. Nr. 22218. Ablagerungskammern für Kanalabwässer. Kl. LXXXV. Nr. 26244. Wasserleitungsventil. Kl. LXXXVII. Nr. 21731. Pfropfenzieher.

Berlin, den 6. November 1884.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

№ 781 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Zlab, Schmiedegeselle,	geboren am 16. Juli 1849 in Chronston bei Miletin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	10. Oktbr. d. J.
2	Adolf Selzer, Strumpfwirker,	geboren am 6. Februar 1859 zu Karlsberg, Bezirk Sternberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	13. Oktbr. d. J.
3	Marie Gubilin, geborene Kiesrenow, Wittwe,	geboren 1845 zu Orla, Gouvernement Orel, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	31. Oktbr. d. J.
4	Nicola Ballieu, Bergmann,	über 30 Jahre, geb. zu Charleroi, Bezirk Luxemburg, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Hildesheim,	30. Oktbr. d. J.
5	Age Björnsen, Tuchmachergeselle,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bergen, Norwegen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	18. Oktbr. d. J.
6	Franz Bourguignon, Arbeiter,	59 Jahre, geboren zu Ans bei Lüttich, Belgien, wohnhaft zuletzt in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	1. Oktbr. d. J.
7	Franz Haider (Hoida), Glaser,	40 Jahre, geboren zu Neubauhütten, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig in Mauthaus, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	20. Oktbr. d. J.
8	Friedrich Licha, Schreiber,	28 Jahre, geboren zu Maierhof, Bezirk Stadtsteinach, Bayern, ortsangehörig in Smolau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Personal-Chronik.

№ 782 Der Regierungs-Assessor Peus ist von Münster an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt.

№ 783 Der Regierungsrath Ewald ist an die Königliche Regierung zu Cöln versetzt.

№ 784 Die bei der katholischen Elementarschule zu Düren, Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Ganser ist definitiv angestellt worden.

№ 785 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Scherberg, Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Sibilla Küppers ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 786 Die bei der katholischen Elementarschule zu Düren, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Magdalena Krupp ist definitiv angestellt worden.

№ 787 Die bei der katholischen Elementarschule zu Düren, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Hochscheid ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Dezember 1884.

№ 788 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 31 enthält:

(Nr. 9025.) Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1884, betreffend das Stimmrecht der lutherischen Mitglieder des Konsistoriums zu Aurich bei den Beschlüssen über Angelegenheiten der lutherischen Kirche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 789 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des diesseitigen Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

für Weizen	pro Centner oder 50 Kilogr.	8 M.	13 Pfg.
„ Roggen	„ „ „ „	7 „	63 „
„ Gerste	„ „ „ „	8 „	25 „
„ Hafer	„ „ „ „	6 „	78 „
„ Heu	„ „ „ „	3 „	45 „
„ Stroh	pro Schock oder 600 Kilogr.	24 „	39 „

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820, (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1885 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 26. November 1884.

№ 790 **Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1885 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Herren Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflicht-Exemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und auch die Privat-Personen, soweit sie sich als freiwillige Abonnenten den Bezug des Amtsblattes zu sichern gedenken, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber bis zum 10. Januar 1885, bei den betreffenden Postämtern erfolgen müssen, da nicht ausgeschlossen ist, daß später eingehende Bestellungen wegen Mangels vorräthiger Exemplare unberücksichtigt bleiben müssen, wie solches im laufenden Jahre vorgekommen ist.**

Der Abonnementspreis beträgt für das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger zusammen jährlich 1,50 Mark. Dieser Betrag ist bei der Bestellung baar einzuzahlen und es können nur Abonnements auf beide Blätter zusammen angenommen werden.

Schließlich bemerken wir noch, daß es einer besonderen Bestellung der den Behörden und Gemeinden nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu verabfolgenden Gratis- und Pflicht-Exemplaren nicht bedarf, weil diese Bestellungen nach voraufgegangener Kommunikation mit den betreffenden Landrathsämtern von uns durch Vermittelung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction hierselbst besorgt werden.

Aachen, den 18. November 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 791 Am 1. Dezember l. J. wird in dem Orte Hergenrath ein Postamt III. Klasse in Wirksamkeit treten, und von demselben Zeitpunkt ab das Postamt in Astenet in eine Postagentur umgewandelt.

Beide Postanstalten erhalten Telegraphenbetrieb mit beschränktem Tagesdienst.

Von dem genannten Tage ab findet zwischen Hergenrath und Preuß. Moresnet eine täglich viermalige Postsachenbeförderung mittelst Privat-Personenfuhrwerks statt.

Außerdem unterhält Hergenrath mit den in den fahrplanmäßigen Zügen verkehrenden Bahnposten einen regelmäßigen Austausch von Postsendungen. Gleichzeitig werden das Privat-Personenfuhrwerk und die Botenpost zwischen Astenet und Preuß. Moresnet aufgehoben, so daß die Postbeförderung nach dem ersterem Orte fortan allein mittels der in den vorbeifahrenden Zügen verkehrenden Bahnposten pp. stattfindet.

Die Dienststunden bei dem Postamt in Hergenrath für den Verkehr mit dem Publikum sind in nachstehender Weise eingerichtet:

a. an Wochentagen
Vorm. 7 bz. 8—12 Uhr,
Nachm. 2—7 Uhr.

b. an Sonntagen und den allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen
Vorm. von 7 bz. 8—9 Uhr,
Mittags von 12—1 Uhr (nur für den Telegraphendienst),
Nachm. von 5—7 Uhr.

Die Postagentur in Astenet ist für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

a. an Wochentagen
Vorm. von 8—11 Uhr,
Nachm. von 2—6 Uhr.
b. an Sonntagen und den allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen
Vorm. von 8—9 Uhr,
Mittags von 12—1 Uhr (nur für den Telegraphendienst),
Nachm. von 5—6 Uhr.

Zum Ortsbestellbezirk von Hergenrath gehört außer dem Bahnhof und den angrenzenden Häusern der von dem Bahnhof 800 m entfernt liegende Ort Hergenrath selbst, während bei der Postagentur in Astenet die Ortsbestellung sich nur auf den Ort Astenet erstreckt.

Dem Landbestellbezirk von Hergenrath sind die Orte Mosbend, Tiffes, Hergenrathermühle, Emmaburg, Ochsentrapp, Hergenratherfeld, Hundskaul, Ginster, Ochsenheide, Schiffelhüffel, Lohmühle, Streif, Hoppenkolhof, Knipp, Kaper, Ries, Grünthal, Neuamerika, Kapershag, Strüch, Dreischornstein, Wolfsheide, Schampelheide, Achterstraße, Flonnes, Helmus, Brand, Pannenschopp, Jonissenheide, Prestes, Foßey, Hammermühle, Brennhag, Weide, Kupfermühle, Frepert, Floeg, Hauset und Harbenbenden.

Demjenigen von Astenet die Ortschaften Geppenhag, Donnerkaul, Husent, Auenberg, Lauterberg, Lontzenerheide, Lontzen, Beneß, Lindchen, Latenbau, Montem, Matzelheide, Walhornerkreuz, Walhorn, Langmäus, Gohberg, Walhornerheide, Kirchbusch, Reismühle, Neuhaus, Himmelplatz.

Aachen, den 24. November 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Deininger.

№ 792 Allgemeine Verfügung
an die katholischen Kirchenvorstände der Erzdiöcese Cöln.

Die katholischen Kirchenvorstände der Erzdiöcese werden hiermit auf die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 17. Mai d. Js. (Ges.-Slg. pag. 271) aufmerksam gemacht. Danach haften die zufolge der Versicherung eines Gebäudes gegen Feuers-, Blitz- oder Explosionsgefahr dem Eigenthümer zustehenden Versicherungsgelder den Inhabern der auf dem Gebäude ruhenden Privilegien und Hypotheken nach dem Range derselben. (§. 1). Um sich die Vortheile dieser gesetzlichen Bestimmung zu sichern, haben die betreffenden Gläubiger der Versicherungsgesellschaft in deren wirklichen oder erwählten Wohnsitze oder bei der Verwaltungsstelle, welche die Police ausgestellt hat, von dem Bestehen ihres Vorrechts eine Anzeige zu erstatten. (§. 2).

Die Kirchenvorstände wollen demgemäß, sofern es noch nicht geschehen sein sollte, die Hypothekarschuldner der kirchlichen Fonds schleunigst zur Vorlage der Feuerversicherungspolicen und der Quittung über die gezahlten Prämien auffordern und demnächst die vorerwähnte Anzeige der betreffenden Versicherungsgesellschaft machen. Der Nachweis, daß dieses geschehen ist, muß bei Vorlage der nächsten Rechnung geführt werden.

Cöln, den 24. November 1884.

Der Königliche Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Cöln.
Kramer.

№ 793 Königliche Lehranstalt
für Obst- und Weinbau in Geisenheim am Rhein.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten soll bei der hiesigen Lehranstalt wiederum ein
Unterrichtskursus über die Reblaus (Phylloxera vastatrix) und andere Rebenschädlinge
unter Leitung des Herrn Dr. Moritz abgehalten werden.

Dieser Cursus, welcher unentgeltlich ist, dauert 6 Tage und besteht in einer Anzahl von Vorträgen und in eingehenden Uebungen am Mikroskop; derselbe wird
von Montag den 15. bis einschließlich Samstag den 20. December 1884
abgehalten werden.

Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, an dem Cursus theilzunehmen, werden ersucht, sich rechtzeitig bei dem Director der Anstalt anzumelden.

Sollten die Anmeldungen sehr zahlreich einlaufen, so wird in der Zeit vom 12.—17. Januar 1885 ein zweiter Cursus abgehalten werden.

Geisenheim, den 6. November 1884.

Der Direktor: Goethe.

№ 794 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Daß Keiner zu kurz komme! Ersatz für das Gestohlene.“, enthaltend einen Neuabdruck mehrerer Artikel aus der Nr. 25 der in Zürich erscheinenden, durch den Herrn Reichskanzler unter dem 18. October 1879 („Reichs-Anzeiger“ Nr. 242. 79) verbotenen Zeitung „Der Sozialdemokrat“ vom 19. Juni 1884, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 24. November 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

Patente.

№ 795 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr.

12914. Neuerungen an Lampen und Laternen. Kl. IV. Nr. 28407. Vorrichtung zum Anzünden von Lampen, speziell von Sicherheitslampen. Kl. VI. Nr. 28988. Apparat zur Hefe-Absonderung bei der Schaumweinfabrikation. Abhängig vom Patent Nr. 24058. Kl. VII. Nr. 15037. Verfahren und Walzwerk zum Auswalzen von Draht und Feineisen auf kaltem Wege. Kl. VII. Nr. 18710. Neuerungen an einem Verfahren zum Auswalzen von Draht und Feineisen auf kaltem Wege. Zusatz zu P. R. 15037. Kl. VIII. Nr. 9943. Neues Garn, genannt „Perlgarn", und Verfahren zur Herstellung desselben. Kl. VIII. Nr. 21864. Vorrichtung an Rahm- und Trockenmaschinen für Gewebe behufs Ausnutzung der durch die Zwischenräume der einzelnen Kettenglieder dringenden heißen Luft zum Trocknen der Gewebeleisten. Kl. VIII. Nr. 22655. Neuerungen an Maschinen zur Fabrikation von Linoleum und ähnlichen Stoffen. Kl. VIII. Nr. 26290. Trockenmaschine für elastische Appretur mit unabhängigem Sonderbetrieb jeder der beiden Rahmenketten. Kl. XI. Nr. 9829. Maschine zur Bearbeitung und Verzierung von Bücherschnitten. Kl. XI. Nr. 14012. Neuerungen an Maschinen zur Bearbeitung und Verzierung von Bücherschnitten; Zusatz zu P. R. 9829. Kl. XI. Nr. 21778. Bucheinband mit federndem Scharnierrücken. Kl. XI. Nr. 22998. Neuerungen an der unter Nr. 20844 patentirten Papierbeschneidmaschine für gleichzeitig dreiseitigen Schnitt. Kl. XIII. Nr. 4252. Schlammsammler für Dampfkessel. Kl. XIII. Nr. 25314. Sicherheitshahn für Dampfkessel. Kl. XIII. Nr. 25641. Röhrenanordnung für Heizröhrenkessel. Kl. XIII. Nr. 26000. Vorrichtung zur Absorption und Uebertragung der Wärme von den Feuerzügen auf den Dampfraum eines Kessels. Kl. XIII. Nr. 28992. Gußstücke für Dampferzeuger und dgl. Kl. XV. Nr. 17310. Vorrichtung an Tiegeldruckpressen, um den Tiegel während des Bogenanlegens in Stillstand zu setzen. Kl. XV. Nr. 19380. Neuerung an der unter Nr. 17310 patentirten Vorrichtung an Tiegeldruckpressen; Zusatz zu P. R. 17310. Kl. XIX. Nr. 17634. Neuerungen an Straßenkehrmaschinen. Kl. XX. Nr. 3839. Funkenfänger für Lokomotiven mit Braunkohlenheizung. Kl. XX. Nr. 24879. Selbstthätige Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 25096. Automatische Friktionsbremse für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 17620. Relais-Signalsystem mit Zubehör für Telephonnetze. Kl. XXI. Nr. 24914. Neuerungen an dem Systeme und den Apparaten zum Vertheilen von elektrischer Energie. Kl. XXIV. Nr. 20859. Treppenrostfeuerung. Kl. XXVI. Nr. 13213. Neuerungen in dem Verfahren und den Apparaten zur Erzeugung von Gas. Kl. XXVI. Nr. 21785. Wasservertheiler für Gasscrubber. Kl. XXVI. Nr. 23854. Apparat zur Darstellung von Gas für Leucht- und Heizzwecke. Kl. XXX. Nr. 8545. Schwefelige Säure abgebende Desinfektionsmittel in fester und flüssiger Form. Kl. XXX. Nr. 16597. Gesichtsmaske aus Glimmer. Kl. XXX. Nr. 28560. Verfahren zur Herstellung von Räucherungs- und Desinfektions-Kerzen aus Bernstein. Kl. XXXI. Nr. 27099. Weichglüh- oder Temperofen für continuirlichen Betrieb. Kl. XXXIV. Nr. 21347. Vorhangrahmen- und Rouleaux-Halter. Kl. XXXIV. Nr. 21942. Vorrichtung zum Zerschneiden von Holz. Kl. XXXIV. Nr. 29053. Neuerungen an Ausziehtischen; abhängig von P. R. 3723. Kl. XXXVI. Nr. 20755. Chamotteeinsatz für Zimmeröfen. Kl. XXXVI. Nr. 21423. Neuerungen an Kochheerden. Kl. XXXVI. Nr. 21733. Neuerungen an transportabeln Kachelöfen für Koch- und Heizzwecke. Kl. XXXVI. Nr. 29255. Neuerung an Kachelöfen. Kl. XXXVII. Nr. 16728. Stellvorrichtung an Jalousien. Kl. XXXVII. Nr. 18986. Neuerungen an Stellvorrichtungen an Jalousien; Zusatz zu P. R. 16728. Kl. XXXVII. Nr. 20914 Neuerungen an Hängegerüsten. Kl. XXXVII. Nr. 25479. Holz-Cement-Platten zu Dachdeckungen. Kl. XXXVII. Nr. 27821. Rollläden mit drehbaren Stäben; Zusatz zu P. R. 21501. Kl. XXXIX. Nr. 27215. Verfahren zur Herstellung von polirten Hornplatten zu Messerschalen. Kl. XL. Nr. 17000. Verfahren zur Absorption und Nutzbarmachung der in Feuerungs- und Röstgasen enthaltenen schwefligen Säure mittelst Magnesiahydrat und Thonerdehydrat. Kl. XLII. Nr. 21688. Geschwindigkeitsmesser. Kl. XLV. Nr. 13212. Neuerungen an Dampfpflug-Locomotiven für das Ein-Maschinensystem. Kl. XLV. Nr. 16908. Einlegeapparat für Dreschmaschinen. Kl. XLV. Nr. 17899. Cultivator. Kl. XLV. Nr. 21281. Kartoffelerntemaschine. Kl. XLV. Nr. 21327. Kartoffelpflug zum Verhindern der Kartoffelkrankheit. Kl. XLV. Nr. 21329. Gartenscheere. Kl. XLV. Nr. 21727. Neuerungen an Säemaschinentrichtern. Kl. XLV. Nr. 24585. Neuerung an dem durch das Patent Nr. 21327 geschützten Kartoffelpfluge zur Verhütung der Kartoffelkrankheit; Zusatz zu P. R. 21327. Kl. XLVII. Nr. 21963. Neuerungen an Hähnen. Kl. XLVII. Nr. 25628. Druckreducirventil. Kl. XLIX. Nr. 21499. Steuervorrichtung an Schlaghämmern für Riemenbetrieb. Kl. XLIX. Nr. 28727. Abänderung der unter Nr. 18942 patentirten Schmiedemaschine zum Schneiden von Schienennägeln und Schraubenbolzen; abhängig vom Patent Nr. 18942. Kl. L. Nr. 14848. Neuerungen an Getreideschälmaschinen. Kl. L. Nr. 21294. Einlaufvorrichtung für Schrotwalzenstühle. Kl. LI. Nr. 19208. Neuerungen an der Mechanik von Piano's, insbesondere von Flügeln. Kl. LII. Nr. 13097. Neuerungen an Schiffchen-Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 21554. Schiffchen-Nähmaschine mit einem Schlingenerweiterer zum Vernähen großer Fadenspulen für den Unterfaden. Kl. LIII. Nr. 5635. Schleudermaschine mit Tretwerk. Kl. LIII. Nr. 6803. Verschiebbare Aufsatzgefäße für Schleudermaschinen mit Tretwerk; Zusatz zu P. R. 5635. Kl. LIII. Nr. 11779. Einsätze für Schleudermaschinen. II. Zusatz zu P. R. 5635. Kl. LIII Nr.

24 366. Verfahren zur Herstellung eines Antisepticums genannt „Antibacterid". Kl. LIII. Nr. 27795. Verfahren zur Herstellung von Butter und Käse und zur Regenerirung ranzig gewordener Fette und Oele mit Hülfe des elektrischen Stromes. Kl. LV. Nr. 12588. Neuerungen in der Lagerung übereinander liegender Walzen, namentlich Kaladerwalzen mit einseitigem Gestell. Kl. LVI. Nr. 28581. Verfahren zur Herstellung von Kummeten. Kl. LVII. Nr. 26242. Verfahren zur Herstellung von Reliefplatten für Hochdruck auf photographischem Wege. Kl. LXI. Nr. 25476. Rettungsvorrichtung für Schiffbrüchige. Kl. LXIII. Nr. 17312. Fahrzeug, als Wagen und als Schlitten benutzbar. Kl. LXIII. Nr. 17769. Neuerungen an Velocipeden. Kl. LXIII. Nr. 22809. Neuerungen an Schmier- oder Achsbuchsen-Systemen für Wagenräder. Kl. LXIII. Nr. 25401. Neuerung an Bremsen. Kl. LXIV. Nr. 15221. Bier-Ausschank-Apparat. Kl. LXV. Nr. 12389. Neuerungen an Mechanismen zur Fortbewegung von Schiffen. Kl. LXX. Nr. 12735. Schreibkrücke. Kl. LXX. Nr. 17350. Tintenblätter für Füllfedern. Kl. LXX. Nr. 25965. Füllfederhalter. Kl. LXXII. Nr. 45. Spreng-Minen-Geschütz. Kl. LXXII. Nr. 1889. Einrichtungen an Sprengminengeschützen. Zusatz zu P. R. 45. Kl. LXXV. Nr. 28772. Verfahren zur Verarbeitung der Mutterlaugen von der Darstellung des Schönit aus Kainit. Zusatz zu P. R. 18947. Kl. LXXVI. Nr. 25950. Neuerung an Brechmaschinen für Pflanzenstengel. Kl. LXXVIII. Nr. 18656. Verfahren zur Herstellung von Zündhölzern mittelst Rhodanverbindungen. Kl. LXXIX. Nr. 25792. Cigarretten-Wickelapparat. Kl. LXXXII. Nr. 28839. Darr- und Trockenapparat auch als Speicher verwendbar. Kl. LXXXVI. Nr. 20554. Jacquardkarte. Kl. LXXXVII. Nr. 25302. Schraubenschlüssel mit Schaltwerk für Rechts- und Linksdrehung. Kl. LXXXIX. Nr. 28401. Schlammentleerer für Kartoffel- und Rübenwaschmaschinen.

Berlin, den 13. November 1884.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 796. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 9830. Stetig wirkender Stoßplanherd. Kl. I. Nr. 22507. Verfahren und Apparat zum Austragen der Niederschläge während des Klärprozesses. Kl. IV. Nr. 17274. Neuerungen an Petroleum-Kochapparaten. Kl. IV. Nr. 28658. Neuerung an Wagenlaternen. Kl. V. Nr. 28650. Stoßbohrer mit Kernschutzröhre. Kl. XXI. Nr. 23262. Neuerungen an elektrischen Lampen und an Apparaten für elektrisches Licht. Kl. XXI. Nr. 25155. Verfahren zur Herstellung von Polplatten für elektrische Accumulatoren. Abhängig von Patent Nr. 19026. Kl. XXI. Nr. 26799. Commutator für dynamo-elektrische Maschinen. Kl. XXI. Nr. 28865. Selbstausleger an Morse'schen Schreibtelegraphen. Kl. XXI. Nr. 28965. Dynamo-elektrische Maschine und Motor. Kl. XXII. Nr. 19479. Neuerungen bei der Leimbereitung. Kl. XXII. Nr. 23775. Verfahren, um mit Hülfe von Wasserentziehung organische Verbindungen synthetisch herzustellen unter Anwendung saurer schwefelsaurer Alkalien. Kl. XXV. Nr. 21735. Maschine zur Herstellung von Kettelgaze. Kl. XXV. Nr. 29176. Fadenspanner für Handstrickerei und Handhäkelei. Kl. XXVII. Nr. 26776. Dampfgebläse. Kl. XXVIII. Nr. 28881. Verfahren zur Herstellung eines fasrigen Gerbematerials durch Tränken von Moostorf mit zweckentsprechenden Salzlösungen; Zusatz zu P. R. 23251. Kl. XXXI. Nr. 12450. Verfahren und Vorrichtung zum Formen mit hohlem Vertheilungsstampfer. Kl. XXXIII. Nr. 25370. Steck-Kämme. Kl. XXXIII. Nr. 25685. Stickrahmen. Kl. XXXIV. Nr. 23106. Plättbrett mit Vorrichtung zur Aufnahme des Plätteisens. Kl. XXXIV. Nr. 25387. Druckregulirvorrichtung für Wringmaschinen. Kl. XXXIV. Nr. 28481. Blumentisch. Kl. XXXVII. Nr. 12378. Neuerungen am Treibmechanismus durchschlagender Thüren. Kl. XXXIX. Nr. 25395. Billardbälle aus Büffelhornspitzen. Kl. XLII. Nr. 26552. Droschkenkontrolapparat. Kl. XLII. Nr. 26947. Geschwindigkeitsmesser für Schiffe. Kl. XLIV. Nr. 29172. Zündholzbehälter mit Selbstzündvorrichtung vornehmlich für Wachszündhölzer. Kl. XLVII. Nr. 12527. Flantschendichtungsring. Kl. XLVII. Nr. 21910. Ventilhahn mit doppeltem Verschluß. Kl. XLVII. Nr. 25440. Neuerung an Rollenlagern. Kl. XLVII. Nr. 25630. Lagerschmiervorrichtung für dickflüssiges Maschinenfett. Kl. XLVII. Nr. 26298. Neuerungen an einem Ventilhahn mit doppeltem Verschluß; I. Zusatz zu P. R. 21910. Kl. XLVII. Nr. 27240. Verfahren zur Herstellung von Lagerschalen aus Holz- und Faserstoffen. Kl. XLIX. Nr. 17039. Fräsmaschine zum Schneiden von Zahnkränzen mit innerer Verzahnung. Kl. XLIX. Nr. 25793. Reibahle, deren Schneidekanten gebrochene Linien bilden. Kl. LII. Nr. 10751. Neuerungen an Nähmaschinen für Wirkwaaren. Kl. LIV. Nr. 22176. Schützende Sitzunterlage für Closets. Kl. LV. Nr. 17080. Steinabspül- und Stofffang-Vorrichtung bei Holzschleifsteinen. Kl. LXV. Nr. 28706. Apparat zum Heben gesunkener Schiffe. Kl. LXIX. Nr. 28764. Neuerung an Taschenmessern. Kl. LXIX. Nr. 28765. Neuerung an Taschenmessern. Kl. LXIX. Nr. 28766. Neuerung an Taschenmessern. Kl. LXXII. Nr. 15524. Neuerungen an Patronenkasten für Kartätschgeschütze. Kl. LXXII. Kl. 18725. Magazingewehr mit normal zur Laufaxe beweglichem Magazin. Kl. LXXII. Nr. 19393. Magazingewehr mit senkrecht zur Laufaxe beweglichem Magazin; Zusatz zu P. R. 18725. Kl. LXXII. Nr. 19434. Magazingewehr mit senkrecht zur Laufaxe beweglichem Magazin; II. Zusatz zu P. R. 18725. Kl. LXXII.

Nr. 28737. Wasserdruckapparat zum Entfernen von Zündhütchen aus gebrauchten Patronenhülsen. Kl. LXXVII. Nr. 8631. Schaukelpferd. Kl. LXXX. Nr. 25869. Mechanischer Stempelapparat für Ziegel. Kl. LXXXVI. Nr. 21042. Schaftmaschine. Kl. LXXXVIII. Nr. 28714. Wasserrad. Kl. LXXXVIII. Nr. 29073. Hahnsteuerung für Wassermotoren.

Berlin, den 20. November 1884.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

№ 797 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Kosutzki, Arbeiter,	geboren am 1. Juni 1867 zu Sloczow, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	23. Oktober d. J.
2	Jens Theodor Langkjor Sörensen, Tischler,	geboren am 22. Decbr. 1842 zu Ankjor, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	16. Oktbr. d. J.
3	Joseph Elsner, Weber,	geboren am 19. März 1852 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Kassel,	29. Oktober d. J.
4	Maria Schleippen (Schleppen), ohne Stand,	geboren am 14. Juni 1859 zu Bocholtz, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Aachen, Preußen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	31. Oktbr. d. J.
5	Anton Setzer, Sattlergeselle,	geboren am 20. Juni 1863 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig in Flöhau, Bezirk Podersam, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	10. Oktbr. d. J.
6	Heinrich Joseph Wolaska, Kaufmann,	28 Jahre, geboren u. ortsangehörig, zu Gaya, Mähren,	desgleichen,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	14. Oktbr. d. J.
7	Joseph Sebastian Kuster, Coiffeur und Chirurg,	geboren am 26. September 1833 zu Eschenbach, Bezirk See, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. Novbr. d. J.
8	Nikolaus Canalé, Arbeiter,	geboren im Septbr. 1845 zu Fourny, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	4. Novbr. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Heinrich Ditli, Maschinenschlosser und Landarbeiter,	geboren am 19. August 1849 zu Basel, ortsangehörig in Wasen, Kanton Uri, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Juni d. J.
10	Alexander Girault, Tagner,	geboren angeblich am 9. October 1857 zu St. Maurice, Frankreich,	Landstreichen und Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar.	26. August d. J.
11	Emil Tschan, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. Febr. 1868 i. Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	18. Sept. d. J.
12	Adolf Zehnder, Metzgergeselle,	geboren am 7. April 1852 zu Holziken, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	14. Oktober d. J.
13	Paul Webel, Friseur,	geboren am 4. Jan. 1856 zu Agram, Kroatien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. Novbr. d. J.
14	Viktor Surmone, Steinhauer,	geboren am 16. Oct. 1824 zu Montmedy, Departement Meuse, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Karl Joseph Paul Rust, ohne Stand,	geboren am 25. Juli 1861 zu Landeron, Kanton Neuchâtel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	5. Novbr. d. J.
16	Johann Uhric, Bäckergeselle,	geboren am 28. October 1821 zu Tinisch, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	13. November d. J.
17	Julianna Kull geborene Piesnik, Zigeunerin,	geboren 1860 in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	5. November d. J.
18	Johanna Thomandi, geborene Kwiatkowski, Zigeunerin,	geboren 1863 in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
19	Johann Heynen, Dachdecker,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig in Schinnen, Provinz Limburg, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	17. September d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
20	Hubert Dominikus Scheeren, Tagelöhner,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig in Schaesbergh, Bezirk Mastricht, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	21. Oktober d. J.
21	Johann Gerhard Blickmann, Tagelöhner,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig in Hellendoorn, Provinz Oberyssel, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	29. Oktober d. J.
22	Franz Subic, Büchsenmacher,	geboren am 5. Dezember 1856 zu Laibach, Krain, ortsangehörig in Töpliz, Bezirk Rudolfswerth, Oesterreich,	Betrug, Landstreichen, Fälschung von Zeugnissen,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	17. Oktober d. J.
23	Johann Mugenauer, Schlosser,	geboren am 22. Dezember 1855 zu Obervogau, Bezirk Leibnitz, Steiermark, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, falsche Anfertigung und Fälschung von Zeugnissen,	derselbe,	desgleichen.
24	Georg Despotowitz, Kellner,	geboren am 6. Juli 1847 in Schabatz, Serbien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betrugsversuch und Landstreichen,	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	9. November d. J.
25	Johann Anton Galabert, Schreiner,	geboren am 1. März 1864 zu Paris, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Oktober d. J.
26	Viktor Duquesne, Zuckerbäcker,	geboren am 3. September 1869 zu Monvaux, Departement du Nord, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Oktober d. J.
27	Georg Höllzle, Steinhauer,	geboren am 26. Mai 1837 zu Reutte, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	13. November d. J.
28	Abraham Schneider, Stoffhändler,	geboren am 31. März 1823 zu Ballbronn, Bezirk Unterelsaß, durch Option Franzose, ortsangehörig zu Senonnes, Bezirk Mayennes,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	14. November d. J.

№ 798 Subhastations-Patent.

Auf Antrag der Eheleute Franz Marcoty, Kaufmann, und Josephine Vervier in Berlin, vertreten durch Rechtsanwalt Junker in Aachen,

sollen die gegen

die Eheleute Johann Braun, Ackerer, und Elisabeth

Cornetz zu Aachen durch Verfügung des Königlichen Amtsgerichts Abth. IV, zu Aachen vom 4. October 1884 in Beschlag genommenen Immobilien

Samstag den 7. Februar 1885,
Vormittags 10 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Amtsgerichts Abth. IV, zu Aachen, Zimmer 3, versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als:

Das in der Stadt Aachen auf dem Gasborn belegene, 1 Ar 13 Meter an Fläche haltende, mit der Hausnummer 40 bezeichnete Wohnhaus mit Seitenbau und Hofraum, catastrirt unter Artikel 232, Flur L, Nr. 1264/2 und begrenzt nördlich von Joseph Schoenen, östlich von der Gasbornstraße, südlich von Clemens Birven und westlich von L. Heinrich Hetjens und Joseph Schoenen.

Das Haus besteht aus Erdgeschoß und 3 Stockwerken, ist aus Ziegelsteinen erbaut und hat im Erdgeschoß links von der Hausthüre 2 Fenster, unter jedem derselben eine Kelleröffnung und in jedem der 3 Stockwerke 3 Fenster straßenwärts. Das Unterhaus ist cementirt und braun angestrichen, während die oberen Stockwerke in Ziegelstein stehen und scheinbar weiß getüncht waren, jetzt aber beschmutzt sind. Die Hausthüre ist braun angestrichen und hat ein Oberlicht von 2 Scheiben. Fensterläden sind auswärts nicht vorhanden. Die Fensterbänke der sämmtlichen Fenster bestehen aus Blaustein und ist die Thüre in Blaustein eingefaßt. Das Dach des Vorderhauses ist mit Ziegeln gedeckt.

Das Haus wird nach den polizeilichen Meldelisten bewohnt von folgenden Miethern: 1. Wittwe Peter Joseph Körnig, geb. Cath. Schmetz, ohne Gewerbe; 2. Hubert Körnig, Bürstenmacher; 3. Wittwe Mathias Schmelter, Anna Agnes geb. Esser, ohne Gewerbe; 4. Leopold Bolgy, Anstreicher; 5. Wittwe Paul Büntel, geb. Elise Jungschläger; 6. Susanna Victoria Maria Kreitz, Näherin. Im Hause wird ein Spezereigeschäft betrieben.

Der jährliche Nutzungswert beträgt nach der Gebäudesteuerrolle der Stadtgemeinde Aachen 900 Mark und der Jahresbetrag der Steuer 36 Mark.

Das Erstgebot der Extrahentin beträgt 3000 Mark.

Kaufbedingungen sowie Auszug aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei Abth. IV, zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den 20. October 1884.

Königl. Amtsgericht, Abtheilung IV.
gez. Decker, Gerichts-Assessor.

Zur Beglaubigung
(L. S.) Steingaß,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

№ 799 Oberförsterei Hürtgen.

Am Mittwoch den 10. December 1884, Vormittags von 9 Uhr an, sollen in dem Hause Nr. 45 zu Hürtgen, die stehenden Eichen- und Buchenstämme sowie Weichhölzer aus folgenden Abtheilungen zur Werbung durch die Käufer versteigert werden. Hiebsfrist bis zum 1. Juli 1885, Räumungsfrist bis zum 1. Juli 1886. Zahlungsfrist bis zum 1. Mai 1885.

Schutzbezirk Vossenack.

District 2 b, Merschheld: 2 Loose Eichen- und 2 Loose Buchenstämme. Der Unterwuchs unter 16 cm Durchmesser der Stangen bei Brusthöhe bleibt stehen.

Schutzbezirk Germeter.

District 49 a, Flodderbruch: 4 Loose Eichen und 4 Loose Buchenstämme. Buchen- und Eichen-Gertenhorste unter 16 cm Durchmesser der Stangen bei Brusthöhe bleiben stehen.

Schutzbezirk Hürtgen.

District 63 a, Rindchenssief: 2 Loose Eichen-, 2 Loose Buchenstämme, 1 Loos Erlen- und sonstige Weichhölzer. Nichts bleibt stehen.

Schutzbezirk Kleinhau.

District 95 b, Sauhard: 2 Loose Eichen- und 2 Loose Buchenstämme. Nichts bleibt stehen.

Eine Uebersicht über den Inhalt der Loose nach der Zahl der Stämme und deren bei Brusthöhe gekluppten Durchmessern liegt bei der Verkaufsstelle zur Einsicht offen.

Die Loosgrenzen sind durch Nummerpfähle, Richtungsgräben und das in die Rinde der Grenzbäume eingeritzte Zeichen des Waldkaters kenntlich gemacht. Die zu verkaufenden Eichen und Buchen eignen sich meist zu Eisenbahnschwellen.

Königliche Oberförsterei.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 10. Dezember 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 800 Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zum 14. d. Mts. zu einer außerordentlichen Session nach Düsseldorf zusammenberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Fürsten zu Wied, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu Wachendorf und zu Allerhöchst Ihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 1. Dezember 1884.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Dezember **1884.**

№ 801 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 32 enthält:

(Nr. 9026.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Neustadt a. D. über Meyenburg nach Plau. Von 24. September 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 802 Die am 2. Januar 1885 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 24. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni d. J. — Nr. 154 des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers — mit dem Bemerken Bezug, daß die Zusendung dieser Zinsen, soweit sie am 2. Januar fällig, mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs- und Bezirkshauptkassen am 24. Dezember und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Inhaber vierprozentiger Preußischer Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können. Es sind darin außer dem Gesetz vom 20. Juli 1883 über das Staatsschuldbuch die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen, der Gebühren-Tarif, eine Mittheilung über Zweck und Bedeutung der Einrichtung, sowie unsere Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. über die zur Eintragung erforderlichen Anträge u. s. w. abgedruckt.

Berlin, den 5. Dezember 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Sydow.

№ 803 Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichspostgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg.

auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 4. December 1884.

Der Staatssecretär des Reichspostamts.
J. V.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 804 Die von der XVIII. Rheinischen Provinzial-Synode vollzogenen Wahlen des Superintendenten Dr. Evertsbusch in Lennep zum Präses, des Superintendenten Zillessen in M.-Gladbach zum Assessor und des Superintendenten Klein in Trier zum Stellvertretenden Assessor des Moderamens der Provinzialsynode sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

Coblenz, den 1. Dezember 1884.

Königliches Konsistorium.

№ 805 Der kommissarische Lehrer Dr. Albert Spamer am Realprogymnasium zu Düren ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Coblenz, den 27. November 1884.

Königliches Provinzial Schul-Collegium.
von Bardeleben.

№ 807 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	24	16	99	16	74	16	01	15	76	15	51	20	61	18	74	15	99
Düren	15	75	14	75	—	—	15	25	14	25	—	—	16	—	15	—	—	—
Erkelenz	16	65	15	65	—	—	15	01	14	01	—	—	14	80	—	—	—	—
Eschweiler	16	50	15	—	—	—	15	—	14	—	—	—	15	50	14	—	—	—
Eupen	17	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Jülich	17	—	16	—	15	—	15	85	14	95	14	—	16	17	15	17	—	—
St. Vith.	17	50	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchsch.	16	88	15	68	15	87	15	60	14	66	14	75	15	87	15	73	15	99

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
a. Richt-		b. Krumm-				Rind-				Schweine-		Kalb-		Hammel-											
						von der Keule.		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
4	46	4	01	6	32	1	65	1	45	1	60	1	65	1	65	1	60	2	80	6	60	1	50	8	50
3	46	2	71	7	—	1	60	1	40	1	50	1	20	1	40	1	60	2	12	5	72	1	40	5	50
3	67	—	—	7	20	1	40	1	40	1	40	1	20	1	40	1	50	2	40	5	40	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	40	1	30	1	60	2	40	5	50	1	30	6	—
6	—	5	—	9	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	70	6	60	1	50	4	50
4	20	3	67	6	20	1	50	1	40	1	50	1	20	1	40	1	90	2	58	5	72	1	12	9	—
—	—	—	—	—	—	1	30	1	—	1	40	1	20	1	70	1	80	2	10	3	—	2	—	4	50
4	36	3	85	7	14	1	48	1	31	1	50	1	32	1	44	1	66	2	44	5	51	1	43	6	57

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 806 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 17. November d. Js. dem katholischen Kirchenvorstande zu Baal im Kreise Erkelenz, die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst, eine Hauskollecte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraume vom 1. Januar bis ulto. September 1885 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Einsammlung der Gaben für den Umfang des diesseitigen Bezirks die nachgenannten Personen beauftragt sind: 1. August Holzberg, Hülfsgeistlicher zu Baal; 2. Peter Korsten, Ackerer zu Baal; 3. Peter Joseph Lennartz, Ackerer und Bäcker zu Baal; 4. Adam Küttelwesch, Ackerer zu Baal; 5. Jacob Goebbels, Ackerer zu Baal; 6. Heinrich Barthels, Weber zu Baal.

Aachen, den 9. December 1884.

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat November 1884.

Preise:

Getreide. Hafer gut		mittel		gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
14	10	14	21	13	96	—	—	—	—	17	12	27	25	29	50	46	—	6	—
13	—	12	50	—	—	—	—	—	—	15	50	27	25	27	75	47	58	5	63
14	27	13	70	—	—	—	—	—	—	15	—	30	—	31	—	44	—	5	—
14	50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	42	—	5	20
14	75	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	32	—	32	—	50	—	7	—
14	50	13	88	11	88	—	—	—	—	14	—	32	—	30	—	52	—	6	—
12	50	—	—	—	—	—	—	—	120	13	—	29	—	30	—	—	—	4	50
13	95	13	46	12	92	—	—	—	—	19	10	29	29	29	75	46	93	5	62

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl: I. Weizen-		I. Roggen-		Gerste: Graupen-		Grütze-		Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe: Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
Es kostet je 1 Kilogramm Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	30	—	28	—	50	—	54	—	54	—	60	—	50	2	40	2	96	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	42	—	48	—	36	—	52	—	44	2	20	2	80	—	20	1	60	—	17
—	28	—	28	—	40	—	36	—	34	—	80	—	34	2	20	2	80	—	20	1	60	—	18
—	32	—	28	—	45	—	45	—	—	—	50	—	48	2	30	2	80	—	20	1	60	—	16
—	36	—	25	—	60	—	70	—	70	—	—	—	66	2	40	3	—	—	20	2	10	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	16
—	28	—	—	—	50	—	—	—	30	—	—	—	50	2	--	3	—	—	20	1	40	—	17
—	31	—	28	—	46	—	48	—	45	—	66	—	49	2	24	2	88	—	20	1	67	—	17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 9. Dezember 1884.

№ 808 Auf den Bericht vom 2. August d. J. will ich der mit dem Sitze in Hannover unter der Firma „Hannovera", Militairdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland, zu errichtenden Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des nebst der notariellen Verhandlung vom 10. Juli c. zurückfolgenden Statuts die Rechte einer juristischen Person hierdurch verleihen.

Berlin, den 13. August 1884.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern: gegz. von Goßler. Für den Justizminister: Lucius.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird zufolge höheren Auftrages hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das oben gedachte Statut in Stück 38 des Amtsblatts für Hannover de 1884 veröffentlicht worden ist.

Aachen, den 6. Dezember 1884

№ 809 Die von der Kreisstandschaft des Kreises Eupen am 27. November d. Js. vorgenommene Wahl des Gutsbesitzers und Tuchfabrikanten Hermann The Losen zu Eupen zum Kreis-Deputirten ist von uns bestätigt worden.

Aachen, den 3. December 1884.

№ 810 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Lowartz zu Schleiden auf Widerruf zum stellvertretenden Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Harperscheid umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 4. December 1884.

№ 811 Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1885 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Herren Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflicht-Exemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und auch die Privat-Personen, soweit sie sich als freiwillige Abonnenten den Bezug des Amtsblattes zu sichern gedenken, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber bis zum 10. Januar 1885, bei den betreffenden Postämtern erfolgen müssen, da nicht ausgeschlossen ist, daß später eingehende Bestellungen wegen Mangels vorräthiger Exemplare unberücksichtigt bleiben müssen, wie solches im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis beträgt für das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger zusammen jährlich 1,50 Mark. Dieser Betrag ist bei der Bestellung baar einzuzahlen und es können nur Abonnements auf beide Blätter zusammen angenommen werden.

Schließlich bemerken wir noch, daß es einer besonderen Bestellung der den Behörden und Gemeinden nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu verabfolgenden Gratis- und Pflicht-Exemplaren nicht bedarf, weil diese Bestellungen nach vorausgegangener Kommunikation mit den betreffenden Landrathsämtern von uns durch Vermittelung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction hierselbst besorgt werden.

Aachen, den 18. November 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 812 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1884 bis 31. März 1885 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Thlr.)

Nr. 81, 337, 515, 620, 768, 810, 811, 843, 1135, 1198, 1201, 1252, 1445, 1477, 1602, 1702, 1716, 1938, 2156, 2250, 2310, 2313, 2361, 2411, 2688, 2749, 2783, 2998, 3008, 3018, 3037, 3190, 3202, 3368, 3460, 3573, 3643, 3799, 4097, 4371, 4398, 4683, 4719, 4730, 4786, 4795, 4870, 5030, 5101, 5232, 5412, 5432, 5500, 5657, 6115, 6125, 6313, 6375, 6377.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Thlr.)

Nr. 260, 314, 327, 436, 506, 973, 978, 1160, 1202, 1222, 1450, 1572, 1677, 1683, 1774, 1801, 1893, 2054, 2058, 2227, 2231, 2310, 2465.

3. Litt. C à 300 M. (100 Thlr.)

Nr. 917, 1017, 1086, 1277, 1331, 1356, 1381, 1413, 1533, 1734, 1846, 1847, 1848, 1942, 1990, 2048, 2065, 2111, 2279, 2295, 2317, 2434, 2670, 2732, 2866, 2867, 3141, 3217, 3678, 3715, 3728, 3817, 4002, 4032, 4083, 4163, 4248, 4322, 4334, 4517, 4545, 4601, 4682, 5531, 5536, 5757, 5807, 5825, 5933, 5950, 6009, 6081, 6124, 6179, 6482, 6551, 6579, 6657, 6826, 6944, 7045, 7169, 7191, 7262, 7364, 7445, 7540, 7619, 7736, 7882, 7897, 7910, 8086, 8120, 8229, 8301, 8348, 8362, 8376, 8403, 8477, 8567, 8615, 8831, 8947, 8969, 9029, 9215, 9363, 9387, 9450, 9451, 9490, 9563, 9578, 9586, 9778, 9887, 9955, 10084, 10194, 10206, 10235, 10286, 10529, 10603, 10812, 11039, 11067, 11148, 11160, 11551, 11639, 11815, 11863, 11963, 11988, 12021, 12165, 12217, 12281, 12332, 12581, 12970, 13015, 13193, 13248, 13363, 13973.

4. Litt. D à 75 M. (25 Thlr.)

Nr. 43, 49, 96, 102, 156, 398, 430, 435, 491,

36, 683, 726, 738, 752, 828, 849, 854, 918, 939, 175, 1210, 1242, 1339, 1340, 1359, 1588, 1632, 637, 1639, 1693, 1928, 2001, 2067, 2077, 2142, 182, 2404, 2447, 2552, 2576, 2773, 2826, 2946, 146, 3221, 3399, 3772, 3920, 4055, 4095, 4168, 78, 4195, 4225, 4288, 4302, 4470, 4572, 4691, 94, 4701, 4843, 4944, 5118, 5134, 5151, 5236, 24, 5350, 5750, 5839, 5866, 5943, 6018, 6224, 25, 6474, 6600, 6613, 6719, 6929, 7196, 7209, 72, 7607, 7615, 7695, 7839, 7897, 8467, 8511, 25, 8671, 8746, 8749, 8814, 8863, 8887, 9071, 53, 9367, 9552, 9630, 9633, 9693, 9732, 61, 9776, 10007, 10096, 10375, 10481, 10840, 108, 11189, 11347, 11517, 12660, 12923.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung m 1. April 1885 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den pitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Renbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gerigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V, 6 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1885 ab bei Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsnden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten ntenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, r frankirt und unter Beifügung einer nach fol-dem Formulare:

„. . . M. buchstäblich . . . Mark Valuta für d . . 1 . . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen ntenbrief . Litt. . . Nr. . . . habe ich aus der Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber e Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)

gestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1884.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 813 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Alsdorf Land-Kreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Leonard Beilebens ist definitiv angestellt worden.

№ 814 Personal-Chronik des Oberlandesgerichts Cöln für den Monat Nov. 1884.

1. Die Landgerichtsräthe Wiesner in Görlitz und Nakatenus in Cöln sind zu Oberlandesgerichtsräthen ernannt worden.
2. Dem Oberlandesgerichtsrath Conrad ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Köln, den 1. Dezember 1884.

Königliches Oberlandesgericht.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Dezember **1884.**

№ 815. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 32 und 33 enthalten:

(Nr. 1572) Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea. Vom 26. November 1883.

(Nr. 1573) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau. Vom 4. Dezember 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 816 Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichspostgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 4. December 1884.

Der Staatssecretär des Reichspostamts.
J. V.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 817 **Wir machen die Behörden und Beamten, sowie die betheiligten Privat-Personen darauf aufmerksam, daß wegen der auf Donnerstag den 25. dieses Monats und Donnerstag den 1. Januar 1885 fallenden gesetzlichen Feiertage die Herausgabe der Wochen-Nummern des diesseitigen Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers am Mittwoch den 24. bezw. 31. d. Monats erfolgen wird und ersuchen ergebenst, die Anträge auf Insertionen gefälligst dementsprechend zeitig einzusenden.**

Aachen, den 13. Dezember 1884.

№ 818 Wiederholt ist in neuerer Zeit die Hülfe der Polizeibehörden von Personen in Anspruch genommen, welche ein Opfer ihrer Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit geworden waren, indem sie bei dem Erwerbe von Loosen, Prämienpapieren oder Antheilscheinen durch die mit dem Absatze solcher Papiere beschäftigten Gewerbetreibenden in unredlicher Weise übervortheilt wurden.

Die angestellten Ermittelungen haben in einzelnen Fällen ergeben, daß die ratenweise von den Abnehmern geleisteten Zahlungen den Kurswerth der Papiere oder Antheilsberechtigungen um das Doppelte und mehr überstiegen, daß über die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes die übertriebensten Vorspiegelungen gemacht wurden und daß die Lieferung der Papiere, sowie die Auszahlung der Gewinne oder Gewinnantheile unter nichtigen Vorwänden beanstandet worden ist.

Abgesehen von den Fällen, in denen der bezeichnete Gewerbebetrieb an sich verboten und mit Strafe bedroht ist (Vgl. Verordnung betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien vom 5. Juli 1847; §. 286 des Reichsstrafgesetzbuchs; Reichsgesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 nebst der Bekanntmachung des Bundesraths vom 19. deff. Mts.; §. 42a, §. 56 No. 5 u. 10, §. 56a der Reichsgewerbeordnung), gelingt es nur selten, die stattgefundenen Uebervortheilungen strafgerichtlich zu ahnden, da die gesetzlichen Merkmale des Betruges

sich schwer nachweisen lassen. Muß den beschädigten Personen aber die civilrechtliche Verfolgung ihrer Ansprüche überlassen werden, so wird auch diese meist erfolglos bleiben, sei es wegen der rechtlich unanfechtbaren Lage des Geschäfts, sei es wegen Undurchführbarkeit der Vollstreckung.

Eine Beseitigung jener Mißstände kann nur von einer besseren Vorsicht des Publikums erwartet werden. Um demselben aber nach Möglichkeit vorzubeugen, empfiehlt sich vor Allem die genaue Beachtung der Vorschriften in §§. 42a, 56, 56a der Reichsgewerbeordnung, nach welchen der geschilderte Gewerbebetrieb, auch wenn er im Uebrigen sich in den Grenzen des gesetzlich Erlaubten hält, nicht im Umherziehen oder im Wege der Kolportage ausgeübt werden darf.

Berlin, den 27. November 1884.

Der Minister des Innern gez.: von Puttkamer. Der Minister für Handel und Gewerbe J. A.: gez.: Wendt.

An
Die Königliche Regierung zu Aachen.

Höherem Auftrage zufolge bringen wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 11. December 1884.

Beilage. № 819 Höherem Auftrage zufolge bringen wir in einer besonderen Beilage die Abschrift des Allerhöchsten Propositionsdecrets vom 8. ds. Mts. für den zum 14. ds. Mts. zusammenberufenen Provinzial-Landtag zur allgemeinen Kenntniß.

№ 820 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 29. v. Mts. dem Vereine für Hindernißrennen zu Berlin die Erlaubniß ertheilt hat, im Frühjahr und im Herbst künftigen Jahres je eine Verloosung von Pferden und Equipagen pp. zu veranstalten, zu jeder derselben 75000 Loose à 3 M. auszugeben und diese Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 11. December 1884.

№ 821 Höherem Auftrage zufolge und unter Hinweis auf die in dem diesseitigen Amtsblatte de 1873 Seite 17 sub Nr. 51 abgedruckte Bekanntmachung vom 18. Januar 1873, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 29. December 1876 stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung die Liquidation und Auflösung der Allgemeinen Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Grünberg in Schlesien beschlossen worden und daß die Liquidation nunmehr beendet und die Löschung der gedachten Gesellschaft in dem Handels-Register am 17. September d. Js. erfolgt ist.

Aachen, den 11. December 1884.

№ 822 **Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1885 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Herren Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflicht-Exemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und auch die Privat-Personen, soweit sie sich als freiwillige Abonnenten den Bezug des Amtsblattes zu sichern gedenken, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber bis zum 10. Januar 1885, bei den betreffenden Postämtern erfolgen müssen, da nicht ausgeschlossen ist, daß später eingehende Bestellungen wegen Mangels vorräthiger Exemplare unberücksichtigt bleiben müssen, wie solches im laufenden Jahre vorgekommen ist.**

Der Abonnementspreis beträgt für das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger zusammen jährlich 1,50 Mark. Dieser Betrag ist bei der Bestellung baar einzuzahlen und es können nur Abonnements auf beide Blätter zusammen angenommen werden.

Schließlich bemerken wir noch, daß es einer besonderen Bestellung der den Behörden und Gemeinden nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu verabfolgenden Gratis- und Pflicht-Exemplaren nicht bedarf, weil diese Bestellungen nach voraufgegangener Kommunikation mit den betreffenden Landrathsämtern von uns durch Vermittelung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction hierselbst besorgt werden.

Aachen, den 18. November 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 823 Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 10. November 1884 ist

1. der am 24. April 1839 zu Berlin geborene geborene Karl Friedrich Hermann Schumacher, zuletzt zu Aachen wohnhaft,
2. der am 6. Juni 1852 zu Trier geborene Adolf Schumacher, zuletzt zu Aachen wohnhaft,

für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 6. December 1884.

Der Ober-Staatsanwalt, gez. Hamm.

Patente.

№ 824 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen Kl. IV. Nr. 27610. Verschlußvorrichtung an Sicherheitslampen und Sauerstoffentwicklung in denselben. Kl. VI. Nr. 9019. Faß aus lackirtem oder emaillirtem Eisenblech zum Erwärmen von Flüssigkeiten im Wasserbade. Kl. VI. Nr. 21741. Neuerungen an Apparaten zur Gewinnung von Feinsprit. Kl. VI. Nr. 28828. Neuerung an dem unter Nr 25945 patentirten Maisch-Destillirapparate zu

Erzielung concentrirter Schlempe; Zusatz zu P. R. 25945. Kl. VI. Nr. 29031. Combinirte Luftexpansions-Kühlapparate für Luft in geschlossenen Konservirräumen, sowie für Maischen und andere Flüssigkeiten. Kl. VIII. Nr. 12128. Zurichte- und Glätte-Maschine für gefärbte seidene Gewebe. Kl. VIII. Nr. 12550. Spannrahmen zum Färben von Seidengeweben. Kl. VIII. Nr. 21380. Verfahren, die Zerreißfestigkeit der Baumwollengarne zu erhöhen. Kl. VIII. Nr. 29089. Haspel für Webgarne, abhängig von dem Patente Nr. 27149. Kl. XI. Nr. 28755. Fadenheftmaschine. Kl. XII. Nr. 22138. Verfahren zur Darstellung von Methylchinolin aus Orthonitrobenzylidenaceton. Kl. XII. Nr. 22163. Apparat zur Gewinnung von Produkten durch trockene Destillation fester Substanzen. Kl. XII. Nr. 23132. Neuerungen an Apparaten zur Darstellung von Blutlaugensalz. Kl. XIII. Nr. 175. Apparat an Sieberöhren-Dampfkesseln zur Herstellung einer lebhaften Cirkulation und Reinigung des Wassers. Kl. XV. Nr. 13483. Tiegeldruckpresse für endloses Papier mit Schneide-, Linitr- und Broncirapparat. Kl. XV. Nr. 28751. Verfahren zum Prägen von Papier-Buntdruckbildern zur Herstellung imitirter Porzellan-Malereien auf vertieften oder erhabenen Flächen. Kl. XIX. Nr. 14169. Neuerungen an dem unter P. R. Nr. 10424 geschützten Oberbau für Straßenbahnen. Kl. XIX. Nr. 16122. Neuerungen an eisernem Oberbau für Straßenbahnen; Zusatz zu P. R. 14169. Kl. XIX. Nr. 19762. Neuerungen an den Verbindungen von Doppelschienen. Kl. XX. Nr. 18440. Weiche für Pferdeeisenbahnen. Kl. XX. Nr. 21742. Selbstthätige Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 21831. Dynamo-elektrische Maschine, genannt Ellipsmaschine, anwendbar sowohl als Motor als auch als Generator. Kl. XXI. Nr. 22634 Commutator an Telephonen. Kl. XXI. Nr. 23000. Neuerungen an den Armaturen von magnet-elektrischen Maschinen. Kl. XXII. Nr. 25373. Verfahren zur Darstellung der Metasulfosäure des Malachitgrüns und homologer Farbstoffe durch Oxydation der bei Einwirkung tertiärer Monamine auf Benzaldehydmetasulfosäure gewonnenen Leukobasen. Kl. XXIII. Nr. 18767. Leinöl-Ersatz. Kl. XXV. Nr. 17478. Schwingende Führungsnadeln an Flechtmaschinen. Kl. XXV. Nr. 20477. Vorrichtungen am englischen Rundwirkstuhle zu selbstthätiger Herstellung vielfarbiger Ringelwaare. Kl. XXX. Nr. 12394. Gradehalter mit vertikalem Rückenzuggurt. Kl. XXX. Nr. 25688 Neuerungen an Parallel-Zwickzangen für zahnärztliche Zwecke. Kl. XXXIV. Nr. 25690. Sprungfeder-Matratze Kl. XXXIV. Nr. 26212. Waschmaschine. Kl. XXXVI. Nr. 22853. Ventilations-Regulirungs-Vorrichtung für Dampf-, Heißwasser- oder Dampfwasser-Heizkörper. Kl. XXXVII. Nr. 21072. Neuerungen an Ventilationsvorrichtungen an Kastenfenstern. Kl. XXXVII. Nr. 25870. Fugendichtung für Fenster und Thüren. Kl. XXXVIII. Nr. 26321. Sägen-Schränk-Apparat. Kl. XXXIX. Nr. 17022. Verfahren zur Herstellung architektonischer und anderer Ornamente, Reliefstapeten rc. aus Holzfaser und ähnlichen Stoffen. Kl. XL. Nr. 152. Transportabler Schmelzofen für Metalle rc. Kl. XLII. Nr. 16857. Zugmesser. Kl. XLII. Nr. 21505. Manometer mit Schwimmer. Kl. XLII. Nr. 21856. Manometer mit Schwimmer; I. Zusatz zu P. R. 21505. Kl. XLII. Nr. 22251. Geleismesser. Kl XLII. Nr. 26606. Quecksilber-Maximum- und Minum-Thermometer. Kl. XLIV. Nr. 28957. Taschen-Aschbescher. Kl XLV. Nr. 17838. Strohschleudermaschine mit Auslesevorrichtung. Kl. XLV. Nr. 22654. Kartoffelerntemaschine. Kl. XLVI. Nr. 18800. Neuerungen an Explosions-Motoren. Kl. XLVI. Nr. 25693. Neuerungen an Gas- und Petroleum-Kraftmaschinen. Kl. XLVI. Nr. 26660. Neuerungen an Ammoniak-Motoren. Kl. XLVII. Nr. 21666. Treibriemenspanner. Kl. XLVII. Nr. 21668. Neuerungen an Reibungskupplungen. Kl. XLVII. Nr. 22999. Rohrkupplung mit veränderlichem Druck. Kl. XLVII. Nr. 25445. Federnder Verschlußdeckel für Schmiergefäße. Kl. XLVIII. Nr. 22543. Neuerungen in der Konstruktion von Gasöfen und den dabei angewandten Anordnungen, um Dampf zu überhitzen. Kl. XLIX. Nr. 8386. Neuerungen an selbstthätigen Maschinen zur Herstellung von Schrauben und Stiften. Kl. XLIX. Nr. 18331. Neuerungen an Krampen und Krampenmaschinen. Kl. XLIX. Nr. 25952. Maschine zur Herstellung von angesetzten Stiften. Kl. XLIX. Nr. 26352. Tragbarer Apparat, der mittelst der Hand oder durch Göpelwerk bewegt werden kann, um Achsenzapfen vermittelst Fräse oder Drehstahl cylindrisch abzudrehen. Kl. XLIX. Nr. 29166. Prägevorrichtung an Ziehpressen für Dosen und Deckel. Kl. L Nr. 21298. Neuerung an Eintauchtrichtern für Mahlgänge, Mehlsichtmaschinen u. dergl. Kl. L. Nr. 21310. Speisevorrichtung für Malzquetschen. Kl. LI. Nr. 23552. Neuerung an dem unter P. R. Nr. 18024 dem C. Frati in Berlin patentirten Drehpianino. Kl. LI. Nr. 26871. Neuerung an Spannvorrichtungen der Saiten für Pianoforte's. Kl. LII. Nr. 23199. Einrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung von Knopfloch- und überwendlichen Nähten. Kl. LII. Nr. 25268. Stoffrückereinrichtung an Nähmaschinen. Kl. LIX. Nr. 20756. Neuerung an Feuerspritzen. Kl. LX. Nr. 26948. Neuerung an Regulatoren. Kl. LXI. Nr. 3870. Apparat zur Einführung der Säure in Gasspritzen. Kl. LXIII. Nr. 21148. Neuerungen an Achsbuchsen für Last- und andere Wagen. Kl. LXIV. Nr. 15029. Apparat, um Mineralwässer auf Flaschen zu füllen. Kl. LXIV. Nr. 21739. Hahnsperrung. Kl. LXIV. Nr. 28882. Kohlensäure-Entwicklungs-Apparat. Kl. LXV. Nr. 5194. Fortbewegen von Schiffen durch Einsaugen des Bugwassers und Ausstoßung desselben am Sterne. Kl. LXV. Nr. 17040. Neuerungen an verdrehbaren Schiffsschrauben. Kl. LXIX. Nr. 29099. Neuerung an Taschenscheeren;

Zusatz zum Patente Nr. 29075. Kl. LXXI. Nr. 21602. Apparat zur Absatzstellung und zum Vorzeichnen für das Abschneiden des Absatzes. Kl. LXXI. Nr. 24447. Verstellbare Vorrichtung zur Stellung geschweifter Absätze und zum Messen der Durchschnittlinie der Absatzhöhe; I. Zusatz zu P. R. 21602. Kl. LXXI. Nr. 25921. Leistenmaschine für Schuhwerk. Kl. LXXVI. Nr. 20994. Bobinenhalter. Kl. LXXX. Nr. 17742. Neuerungen an Kammeröfen zum Brennen von Kalk u. dergl. Kl. LXXXV. Nr. 21309. Zapfvorrichtung mit Reservoir für Haus-Wasserleitungen. Kl LXXXV. Nr. 25562. Mischungsventilhahn. Kl. LXXXVI. Nr. 9530. Neuerungen am Getriebe zur Bewegung der Schaft- und Jacquard-Maschine an mechanischen Webstühlen. Kl. LXXXVI. Nr. 21384. Webschützen mit gebremster Laufspule. Kl. LXXXVI. Nr. 25371. Garnbaumbremse für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 26983. Schutzvorrichtung an Webstühlen gegen das Herausspringen des Schützens. Kl. LXXXVI. Nr. 29237. Schützenwechsel für Webstühle. Kl. LXXXVII. Nr. 21965. Verstellbarer Schraubenschlüssel. Kl. LXXXVIII. Nr. 21330. Abstellvorrichtung für einen durch Wind oder Wasser betriebenen Motor. Kl. LXXXVIII. Nr. 21545. Verstellbare Kappe für horizontale Windräder. Kl. LXXXIX. Nr. 29924. Neuerung an Knollenschneid-Maschinen.

Berlin, den 27. November 1884.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 825 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuches:			
1	Jons Szillat alias Jvan Szilzow, Losmann,	geboren am 15. Juni 1844 zu Pareitschen, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Baltupönen, Kreis Ragnit,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr und 7 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. März 1883),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	20. November d. J.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Stefan Kricho, Drahtbinder,	geboren 1855 zu Rudzinska, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Gewerbesteuer-Defraudation,	Königlich preußischer Regierungs-Präsi- zu Oppeln,	27. Oktober d. J.
3	Josef Gottwald, Schuhmacher,	geboren am 24. Februar 1856 zu Giersdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
4	Ignatz Amster, Kommis und Walzwerkarbeiter,	geboren am 8. Mai 1841 zu Sadagora, Bezirk Boskowitz, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	14. November d. J.
5	Heinrich Brückelt, Arbeit,	geboren am 11. Februar 1839 zu Engelsberg, Bezirk Kratzau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	17. Oktober d. J.
6	Thomas Majewski, Arbeiter,	geboren am 28. Mai 1867 zu Tuchow, Bezirk Tarnow, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. November d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1	2.	3.	4.	5.	6.
7	Karl Fischer, Arbeiter,	geboren am 5. August 1865 zu Böhmisch-Kamnitz, Bezirk Leitmeritz, ortsangehörig in Lobositz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	desgleichen.
8	Nikolaus Rabinger, Bäckergeselle,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig in Luxemburg,	Diebstahl, Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	14. November d. J.
9	Michael Brodinger, Bräuer,	geboren am 11. Februar 1857 zu Pusarnitz, Bezirk Spittal, Kärnthen, ortsangehörig in Sachsenburg, ebendaselbst	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimation,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	17. November d. J.
10	Rudolf Thomann, Tagner,	geboren am 27. Juni 1842 zu Spietz, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Mehringen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Oktober d. J.
11	Antonio Mutti, Orgelspieler,	geboren am 12. März 1812 zu Bedonia, Provinz Parma, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
12	Heinrich Petermann, Ofensetzer,	geboren am 26. März 1866 zu Lyon, Frankreich, ebenselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	6. November d. J.
13	Lucie Petermann, Seidenarbeiterin,	geboren am 22. Januar 1864 zu Lyon, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14	Ferdinand Roux, Kesselschmied,	geboren 26. September 1858 zu Berrèges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Josef Galli, Steinbrecher,	geboren am 25. September 1851, ortsangehörig zu Luvino, Provinz Como, Italien,	desgleichen,	derselbe,	13. November d. J.
16	Adolf Vinial, Knecht,	geboren am 9. April 1865 zu Laveline, Departement Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

№ 826 Angestellt: der Postsecretair Kreßler als Ober-Postdirectionssecretair bei der Ober-Postdirection in Aachen. Versetzt: der Telegraphen-Assistent Grzembke von Eupen nach Jülich.

№ 827 Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des Dr. Joseph Außem, Gymnasial-Oberlehrer, zu Aachen wohnend, vertreten durch Rechtsanwalt Emil Welter daselbst,

soll en die gegen

den Bäckermeister Mathias Reip, zu Aachen wohnend, durch Verfügung des Königlichen Amtsgerichts Abtheilung IV zu Aachen vom 2. September 1884 in Beschlag genommenen Immobilien

Samstag den 24 Januar 1885,
Vormittags 10 Uhr.

in der öffentlichen Sitzung des Königl. Amtsgerichts hierselbst, Zimmer Nr. 3. versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als:

Ein zu Aachen, Stadtkreis gleichen Namens, in der Josephstraße gelegenes, mit der Hausnummer 24 bezeichnetes Wohnhaus nebst Hinterbau, Hofraum und allem sonstigen Immobilar-An- und Zubehör, mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 1 Ar 60 Meter und begrenzt nördlich von Mathias Hurtz, östlich von Carl Steinmeister, südlich von der Josephstraße und westlich von der Adalbertsbergstraße; eingetragen im Grundsteuerkataster der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Aachen unter Artikel 3787, Flur L Nr. 2040/197 und in der Gebäudesteuerrolle derselben Gemeinde unter Nr. 3840.

Das Haus ist massiv in Ziegelstein-Mauerwerk erbaut und mit Cement verputzt. Dasselbe hat außer dem Erdgeschoß noch zwei Etagen und einen Mansarden-Aufbau; es bildet die Ecke der Josephstraße und der Adalbertsbergstraße. Der Hauseingang befindet sich in der die abgekantete Ecke beider Straßen bildenden schmalen Eckfront. Im Erdgeschoß straßenwärts hat das Haus 6 Fenster und zwar je 3 nach den beiden vorgenannten Straßen, rechts und links neben dem Hauseingang, sowie unter jedem dieser Fenster eine mit Glasscheibe und Drahtgitter versehene Kellerluke. Die Fenster im Erdgeschoß nach der Straße zu sind mit Rollläden versehen.

Die erste und zweite Etage haben straßenwärts je 7 Fenster und zwar in der schmalen Eckfront ein Fenster und nach jeder der beiden angrenzenden Straßen je 3 Fenster. Der Mansarden-Aufbau hat 7 kleinere Doppelfenster.

In der Straßenfront ist die Plinte bis zu den unteren Fensterbänken von Hausteinen. Die Hausthüre hat eine große Glasscheibe als Oberlicht. Im Hausflur befinden sich 3 große Doppelthüren, von welchen die zu beiden Seiten befindlichen zu 2 Ladenlocalen und die geradeaus befindliche zum Hof-Ausgang führt. Hinter der letzt erwähnten Doppelthüre befindet sich links die Treppe und unter dieser der Eingang zum Keller. Nach dem Hofe zu hat das Haus im Ganzen 17 Fenster, 1 Thüre und 2 Kellerlucken. Hinter dem Hause befindet sich ein gepflasterter Hof; auf demselben steht rechts ein Abtritt mit 2 Thüren und ein Holzschuppen, links eine Pumpe; geradeaus befindet sich ein einstöckiger in Ziegelstein aufgeführter und mit Zink gedeckter Hinterbau; derselbe hat nach dem Hofe zu eine Thüre und ein Fenster. Das Haupthaus ist mit Pfannen gedeckt. In den Parterre-Räumen wird Bäckerei und Specereihandlung betrieben.

Das Ganze wird gegenwärtig von dem Subhastaten und miethweise von Nicolaus Marx, Bäckermeister, Friedrich Wilhem Seiler, Schuhmacher, Hans Seidel, Theaterdirector und Georg Stevens, Kapellmeister, bewohnt und benutzt.

Die Grundsteuer für das Jahr 1884/85 beträgt 66 Mark 60 Pfg., das Erstgebot des Extrahenten 1000,00 Mark.

Kaufbedingungen, sowie Auszug aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei, Abtheilung IV hierselbst zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den 24. September 1884.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IV,
gez. Dilthey, Amtsrichter.

Beglaubigt:
(L. S.) Steingaß,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Druck von J. J. Beaufort, (F. N. Palm) in Aachen Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 24. Dezember 1884.

№ 828 Das Reichsgesetzblatt Nr. 34 enthält: (Nr. 1574.) Gesetz wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 233 ff. von 1881). Vom 8. Dezember 1884.

(Nr. 1575.) Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution des Rendanten der Patentamtskasse. Vom 8. Dezember 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 829 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1885 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V Nr. 4 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen beziehungsweise in der Provinz Hannover bei einer der Bezirks-Hauptkassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1885 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1885 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 10. Dezember 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 830 In der zweiten Hälfte des Monats Februar 1885 wird die genaue Ermittelung des Ernte-Ertrages aus dem Jahre 1884 stattfinden.

Bezüglich des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelungen verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Bekanntmachung vom 31. Mai 1878 (Amtsblatt Stück 24. S. 128.)

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansäßiger Ortseinwohner in den Schätzungs-Kommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverläßige Erledigung des Geschäfts vielfach sehr wesentlich und nothwendig ist.

Wir hegen die Erwartung, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung unseres Bezirks wie bei anderen ähnlichen statistischen Erhebungen, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und denselben durch ihr Entgegenkommen und bezw. ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Erhebungs-Geschäft erleichtern und fördern wird.

Aachen, den 19. Dezember 1884.

№ 831 Unter Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatte pro 1877 Seite 195 Nr. 1052 abgedruckte Bekanntmachung bringen wir hiermit die Abhaltung der dem Rheinisch-Westphälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diaconissen in Kaiserswerth bewilligten, alljährlich während des Zeitraumes vom 1. Januar bis ultimo Juni abzuhaltenden Hauscollecte für das Jahr 1885 in Erinnerung und empfehlen dieselbe einer allgemeinen und regen Theilnahme.

Die Abhaltung dieser Collecte wird durch Deputirte des genannten Vereins bewirkt werden und haben die betreffenden Collectanten sich durch eine

vom Kgl. Landraths-Amte zu Düsseldorf ausgestellte Bescheinigung zu legitimiren.

Aachen, den 22. December 1884.

№ 832 Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. Juni cr. (Stück 24 Nr. 430) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 11. d. M. Nr. 11336 die Frist zur Abhaltung der dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Nippes im Landkreise Cöln, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer evangelischen Kirche daselbst bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz mit Ausschluß der Eifelkreise Daun, Prüm, Bitburg, Schleiden, Malmedy, Montjoie und Adenau bewilligten Hauscollecte, bis zum 1. April nächsten Jahres verlängert hat.

Aachen, den 22. December 1884.

№ 833 Dem Forst-Assessor Elze ist vom 10. d. Mts. ab die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Königlichen Oberförsters Aldenbrück erledigten Oberförsterstelle Hürtgen, sowie die Verwaltung der dem letzteren unterstellt gewesenen Gemeindewaldungen übertragen worden.

Aachen, den 16. Dezember 1884.

№ 834 Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, sowie auf das Musterungs- und Aushebungsgeschäft dieses Jahres werden den Militairpflichtigen unseres Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 über die Militairpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
6. Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute rc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung sie zur Stammrolle anzumelden.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (im Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes, rc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Erhebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militairpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer

Militairpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militairpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

Gesuche von Militairpflichtigen um Entbindung von r Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der rsatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes zu hten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

17. Militairpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden e Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wie-erholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienst-flichtige behandelt werden.

Aachen, den 18. Dezember 1884.

№ 835 **Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1885 gegen Zahlung wünschen, nsbesondere die Herren Bürgermeister, welche dasselbe ür die Gemeinden über das Pflicht-Exemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und auch die Privat-Personen, soweit sie sich als freiwillige Abonnenten en Bezug des Amtsblattes zu sichern gedenken, arauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen or Ablauf des Jahres, spätestens aber bis zum 0. Januar 1885, bei den betreffenden Postämtern rfolgen müssen, da nicht ausgeschlossen ist, daß später ngehende Bestellungen wegen Mangels vorräthiger remplare unberücksichtigt bleiben müssen, wie solches laufenden Jahre vorgekommen ist.**

Der Abonnementspreis beträgt für das Amtsblatt d den öffentlichen Anzeiger zusammen jährlich 1,50 lark. Dieser Betrag ist bei der Bestellung baar einzahlen und es können nur Abonnements auf beide lätter zusammen angenommen werden.

Schließlich bemerken wir noch, daß es einer beteren Bestellung der den Behörden und Gemeinden h den hierüber bestehenden Vorschriften zu verabgenden Gratis- und Pflicht-Exemplaren nicht arf, weil diese Bestellungen nach vorausgegangener mmunikation mit den betreffenden Landrathsämtern uns durch Vermittelung der Kaiserlichen Oberst-Direction hierselbst besorgt werden.

lachen, den 18. November 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 836 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1884 bis 31. März 1885 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Thlr.)

Nr. 81, 337, 515, 620, 768, 810, 811, 843, 1135, 1198, 1201, 1252, 1445, 1477, 1602, 1702, 1716, 1938, 2156, 2250, 2310, 2313, 2361, 2411, 2688, 2749, 2783, 2998, 3008, 3018, 3037, 3190, 3202, 3368, 3460, 3573, 3643, 3799, 4097, 4371, 4398, 4683, 4719, 4730, 4786, 4795, 4870, 5030, 5101, 5232, 5412, 5432, 5500, 5657, 6115, 6125, 6313, 6375, 6377.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Thlr.)

Nr. 260, 314, 327, 436, 506, 973, 978, 1160, 1202, 1222, 1450, 1572, 1677, 1683, 1774, 1801, 1893, 2054, 2058, 2227, 2231, 2310, 2465.

3. Litt. C à 300 M. (100 Thlr.)

Nr. 917, 1017, 1086, 1277, 1331, 1356, 1381, 1413, 1533, 1734, 1846, 1847, 1848, 1942, 1990, 2048, 2065, 2111, 2279, 2295, 2317, 2434, 2670, 2732, 2866, 2867, 3141, 3217, 3678, 3715, 3728, 3817, 4002, 4032, 4083, 4163, 4248, 4322, 4334, 4517, 4545, 4601, 4682, 5531, 5536, 5757, 5807, 5825, 5933, 5950, 6009, 6081, 6124, 6179, 6482, 6551, 6579, 6657, 6826, 6944, 7045, 7169, 7191, 7262, 7364, 7445, 7540, 7619, 7736, 7882, 7897, 7910, 8086, 8120, 8229, 8301, 8348, 8362, 8376, 8403, 8477, 8567, 8615, 8831, 8947, 8969, 9029, 9215, 9363, 9387, 9450, 9451, 9490, 9563, 9578, 9586, 9778, 9887, 9955, 10084, 10194, 10206, 10235, 10286, 10529, 10603, 10812, 11039, 11067, 11148, 11160, 11551, 11639, 11815, 11863, 11963, 11988, 12021, 12165, 12217, 12281, 12332, 12581, 12970, 13015, 13193, 13248, 13363, 13973.

4. Litt. D à 75 M. (25 Thlr.)

Nr. 43, 49, 96, 102, 156, 398, 430, 435, 491, 636, 683, 726, 738, 752, 828, 849, 854, 918, 939, 1175, 1210, 1242, 1339, 1340, 1359, 1588, 1632, 1637, 1639, 1693, 1928, 2001, 2067, 2077, 2142, 2382, 2404, 2447, 2552, 2576, 2773, 2826, 2946, 3046, 3221, 3399, 3772, 3920, 4055, 4095, 4168, 4178, 4195, 4225, 4288, 4302, 4470, 4572, 4691, 4694, 4701, 4843, 4944, 5118, 5134, 5151, 5236, 5324, 5350, 5750, 5839, 5866, 5943, 6018, 6224, 6225, 6474, 6600, 6613, 6719, 6929, 7196, 7209, 7472, 7607, 7615, 7695, 7839, 7897, 8467, 8511, 8525, 8671, 8746, 8749, 8814, 8863, 8887, 9071, 9253, 9367, 9552, 9630, 9633, 9693, 9732, 9761, 9776, 10007, 10096, 10375, 10481, 10840, 11108, 11189, 11347, 11517, 12660, 12923.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1885 ab aufhört, werden den In-

habern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V, Nr. 6 bis 16, nebst Talons vom 1. April 1885 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . M. buchstäblich . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . Litt. . . Nr. . . . habe ich aus der Kgl. Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1884.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Patente.

№ 837 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 20981. Neuerungen an Petroleum-Kochapparaten. Zusatz zu P. R. Nr. 17274. Kl. IV. Nr. 28653. Neuerung an zusammenlegbaren Laternen. Kl. VII. Nr. 15873. Verfahren zur Herstellung von Metallfolien. Kl. VII. Nr. 17746. Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung von Metallblechen. I. Zusatz zu P. R. 15873. Kl. VII. Nr. 22415. Apparat zum Trocknen dünner Metallblätter. Kl. XI. Nr. 9517. Apparat zum Heften von Papierlagen mittelst Drahtklammern. Kl. XI. Nr. 22955. Vorrichtung zum Heften mit Drahtklammern. Kl. XI. Nr. 28008. Vorrichtung zum Heften mit Drahtklammern. Zusatz zum Patent Nr. 22955. Kl. XIV. Nr. 19846. Neuerungen an Dampfvertheilungsschiebern. Kl. XV. Nr. 25894. Getriebe für Schnellpressen. Kl. XV. Nr. 25896. Regulirbarer Feucht-Apparat für lithographische Schnellpressen. Kl. XV. Nr. 26172. Verfahren und Apparat zum Autographiren und Copiren. Kl. XX. Nr. 18441. Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 26677. Schlußsignal für Eisenbahnzüge. Kl. XX. Nr. 29001. Neuerung an Dampfbremsen für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXV. Nr. 17458. Neuerungen am breiten mechanischen Wirkstuhl. Kl. XXV. Nr. 22053. Wirkstuhl mit Fadenführer-Anordnung für Ringelfersen und Stellvorrichtung für Langreihen: Zusatz zu P. R. 17458. Kl. XXVI. Nr. 12964. Neuerungen an Oefen für die Darstellung von Koaks oder Gasen und die Entwicklung von Wasserdampf. Kl. XXVI. Nr. 26093. Neuerungen in der Leuchtgasbereitung. Kl. XXVI. Nr. 29101. Regenerativ-Rundbrenner mit getheiltem Verschlußboden. Kl. XXX. Nr. 25796. Blasensteinfänger. Kl. XXX. Nr. 26149. Neuerungen an Kathetern zur Deckung und Einführung von Instrumenten in menschliche und thierische Hohlorgane. Kl. XXXI. Nr. 22002. Neuerung an dem Verfahren der Herstellung von Löffeln, Gabeln &c. aus Britanniametall. Kl. XXXII. Nr. 23855. Form aus Steatit oder Speckstein zum Blasen der für elektrisches Glühlicht benutzten Glaskugeln. Kl. XXXVI. Nr. 21743. Heiz- und Ventilationsofen. Kl. XXXVI. Nr. 25748. Herd-Einsatzplatten. Kl. XXXVII. Nr. 26365. Thürzuschlaghinderer. Kl. XXXVIII. Nr. 8915. Vorrichtung zum Drehen eckiger Gegenstände. Kl. XXXIX. Nr. 14401. Neuerungen an Maschinen zum Schneiden und Vollenden von Zähnen an Kämmen &c. Kl. XXXIX. Nr. 14698. Neuerungen an Maschinen zum Schneiden und Vollenden von Zähnen in Kämmen; Zusatz zu P. R. 14401. Kl. XXXIX. Nr. 16151. Neuerungen an Maschinen zum Schneiden und Vollenden von Zähnen in Kämmen; II. Zusatz zu P. R. 14401. Kl. XL. Nr. 21902. Verfahren zur Herstellung von Chromeisen, Wolframeisen und Phosphorkupfer. Kl. XLI. Nr. 25687. Neuerungen an Streckmaschinen für Filzhüte. Kl. XLII. Nr. 14261. Indicator mit Einrichtung zur Ablesung des mittleren Dampfdruckes. Kl. XLII. Nr. 21394. Neuerungen an Indicatoren; Zusatz zu P. R. Nr. 14261. Kl. XLIV. Nr. 25810. Cigarrettenbehälter mit Präsentirvorrichtung. Kl. XLIV. Nr. 26116. Taschen- und Standfeuerzeug, bezw. Schreibzeug, Nähzeug u. s. w. Kl. XLV. Nr. 13080. Werkzeuge für Hügelpflanzungen. Kl. XLV. Nr. 26013. Pferdehacke mit der Höhe und Breite nach stellbaren Scharen und mit Hilfsscharen, welche eine vollständige Annäherung an die Pflanzenreihen gestatten. Kl. XLV. Nr. 26320. Befestigung der Kämme in Pferdestriegeln. Kl. LXV. Nr. 26607. Instrument zum Reinigen von Rasenflächen und Wegen in Parkanlagen. Kl. XLV. Nr. 29212. Buttermaschine, deren Trog einen geneigten Boden hat. Kl. XLV. Nr. 29215. Grabemaschine. Kl. XLV. Nr. 29256. Schüttelrost hinter dem Strohschüttler an Dreschmaschinen. Kl. XLVI. Nr. 25901. Gaskraftmaschine. Abhängig vom Patent Nr. 532. Kl. XLVII. Nr. 21969. Hartguß-Cylinder. Kl. XLIX.

Nr. 21836. Maschinerie zur Herstellung von Doppelsprungfedern. Kl. L. Nr. 17776. Gerbfruchtputzmaschine. Kl. L. Nr. 26250. Abschlußplatte für die Luftkanäle bei Mühlsteinen. Kl. LIV. Nr. 18237. Dütenmaschine. Kl. LV. Nr. 23107. Einrichtung zur Gewinnung von Papierfasern aus Torf. Kl. LVI. Nr. 21104. Vorrichtung zum Anhalten scheu gewordener Pferde. Kl. LVI. Nr. 21966. Neuerungen an Pferdekummeten. Kl. LIX. Nr. 17613. Neuerungen an rotirenden Pumpen und Gebläse-Maschinen. Kl. LXI. Nr. 14109. Neuerungen an Vorrichtungen oder Apparaten, um Körper im Wasser schwimmend zu erhalten. Kl. LXI. Nr. 21632. Automatischer Feuerlöschapparat. Kl. LXI. Nr. 22234. Feuerwehrleiter. Kl. LXIII. Nr. 17315. Neuerungen an Velocipeden. Kl. LXIII. Nr. 25934. Verschluß für Thüren an Transportwagen. Kl. LXV. Nr. 26069. Neuerungen an Schottschiebern. Kl. LXV. Nr. 29137. Wasservelociped. Kl. LXVII. Nr. 183. Maschine zum Nachschleifen von Glattwalzen an Ort und Stelle. Kl. LXVII. Nr. 15084. Maschine zum Schleifen von Hartwalzen; Zusatz zu P. R. 183. Kl. LXXI. Nr. 18035. Befestigung von Gummigaloschen. Kl. LXXII. Nr. 28461. Repetirvorrichtung für Geschütze. Kl. LXXVI. Nr. 20782. Wergschüttelmaschine. Kl. LXXVI. Nr. 25705. Putzkratze für Woll- und Baumwollspinnereien. Kl. LXXVII. Nr. 25399. Gummiball mit Pfeife. Kl. LXXIX. Nr. 21409. Neuerungen an Cigarettenmaschinen. Kl. LXXX. Nr. 28873. Verfahren zur Herstellung von langsamer bindendem Portland-Cement. Kl. LXXXVI. Nr. 12862. Jacquard-Karten-Bindemaschine. Kl. LXXXVI. Nr. 18631. Neuerung an Jacquardmaschinen. Kl. LXXXVII. Nr. 117. Universal-Schanzzeug. Kl. LXXXVII. Nr. 3609. Universal-Schanzzeug; Zusatz zum Patent Nr. 117. Kl. LXXXIX. Nr. 528. Nutschapparat für nasse Stärke und für andere Gemenge von festen und flüssigen Stoffen zur Bildung fester Brode, nebst Auslösevorrichtung für letztere. Kl. LXXXIX. Nr. 20873. Kontinuirlich wirkender Auswasch- und Abscheide-Apparat.

Berlin, den 4. December 1884.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 838 Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 22609. Backofen mit Gasheizung. Kl. IV. Nr. 22437. Neuerungen an Petroleum- und Solaröl-Flachbrennern. Kl. VI. Nr. 15934. Neuerungen in der Konstruktion von Rohrverschlüssen an Bierkühlapparaten. Kl. VI. Nr. 27431. Destillir-Apparat für Flüssigkeiten. Kl. IX. Nr. 21670. Neuerungen in der Fabrikation von Bürsten und Besen. Kl. XII. Nr. 6737. Extractions-Apparat mit Rückflußkühler. Kl. XII. Nr. 18922. Neuerungen an Extractionsapparaten mit Rückflußkühler; II. Zusatz zu P. R. 6737. Kl. XIV. Nr. 3871. Vorrichtung zum Verstellen der Meyerschen Expansionsschieber. Kl. XIV. Nr. 4912. Rundschiebersteuerung mit selbstthätiger variabler Expansion. Kl. XIV. Nr. 11553. Vorrichtungen zum Verstellen der Meyerschen Expansionsschieber; I. Zusatz zu P. R. 3871. Kl. XVI. Nr. 28739. Verfahren zur Aufschließung von phosphorsäurehaltigen Schlacken und Mineralien mit Aetz- oder kohlensauren Alkalien behufs Gewinnung von Calciumphosphat. Kl. XIX. Nr. 20946. Befestigung von Straßenschienen. Kl. XX. Nr. 18151. Speisewasser-Vorwärmer für Lokomotiven. Kl. XX. Nr. 26255. Elektrische Weichenstell-Vorrichtung. Kl. XX. Nr. 29070. Drehscheibe mit Signalapparat zur selbstthätigen Angabe der Schwerpunktslage des zu drehenden Fahrzeuges. Kl. XXII. Nr. 22544. Neuerungen an selbstthätigen Sortir- oder Steigmaschinen für Bronzefarben- und Brokate-Fabrikation. Kl. XXII. Nr. 27085. Anstrichverfahren, bei welchem auf Schellackfirniß noch Schellack aufgeschmolzen wird. Kl. XXII. Nr. 29142. Verfahren zur Darstellung von Chrysanilin und anderen Farbstoffen der Phenylacridingruppe. Kl. XXVIII. Nr. 17677. Verfahren zur Herstellung von künstlichem Leder aus vegetabilischen und animalischen Faserstoffen. Kl. XXVIII. Nr. 23492. Neuerung an dem Verfahren zur Herstellung von künstlichem Leder aus zu einem Vließe vereinigten Faserstoffen. Kl. XXX. Nr. 10222. Instrument, um tauben Personen das Hören und die Unterscheidung von Tönen zu ermöglichen. Kl. XXXIV. Nr. 13154. Neuerungen an Eismaschinen. Kl. XXXIV. Nr. 21484. Gestell für Kohlenkasten. Kl. XXXIV. Nr. 22266. Neuerung an Closets. Kl. XXXIV. Nr. 22657. Neuerung in der Herstellung selbstthätiger Apparate für Fenster-Rouleaux. Kl. XXXIV. Nr. 26152. Aufhängungsvorrichtung von Wiegen- und Kinderwagen-Kasten. Kl. XXXVII. Nr. 17745. Verbesserungen an metallischen Einfriedigungen und an Befestigungen, um Drähte und Streifen oder Bänder zu metallischen Einfriedigungen und anderen Zwecken zu verbinden. Kl. XXXIX. Nr. 26507. Apparat und Verfahren zum Umgießen der Spinnerei-Druckwalzen mit Walzenmasse. Kl. XXXIX. Nr. 27918. Verfahren zur Herstellung von künstlichem Elfenbein. Kl. XL. Nr. 9267. Röstofen für Kupfererze. Kl. XL. Nr. 11316. Neuerungen an transportablen Schmelzöfen für Metalle 2c.; Zusatz zu P. R. 152. Kl. XL. Nr. 23080. Neuerungen an Röstöfen. Kl. XLII. Nr. 19508. Eisenbahnzugs-Controluhr. Kl. XLII. Nr. 25537. Neuerungen an Fahrgeld-Registrirapparaten. Kl. XLIV. Nr. 25811. Karabinerhaken ohne Löthung und ohne Feder. Kl. XLV. Nr. 23003. Pflugschar für Häufelpflüge. Kl. XLV. Nr. 29231. Pferdestriegel mit auswechselbaren Kämmen. Zusatz zum Patente Nr. 28120. Kl. XLVI. Nr. 22786. Neuerungen an geschlossenen

Wärmemotoren. Kl. XLVI. Nr. 23435. Neuerung an geschlossenen Wärmemotoren; I. Zusatz zu P. R. 22786. Kl. XLVI Nr. 29135. Pulverkraftmaschine. Kl. XLVII Nr 26678. Zusammengesetztes Kurbelgetriebe für Dampf- und andere Kolbenmaschinen. Kl. XLVII. Nr. 26884. Ueberzug für Riemscheiben. Kl. XLVIII. Nr. 21968. Verbesserung am Schmelz- und Emaillir-Ofen mit Petroleumheizung für Goldarbeiter ꝛc. Kl. XLIX. Nr. 13505. Verfahren und Apparat zum Härten von Gußstahl-Kanonenrohren, Gewehrläufen u. dergl. Kl. XLIX. Nr. 16115. Neuerung in dem Verfahren zur Härtung von Gewehrläufen; Zusatz zu P. R. 13505. Kl. XLIX. Nr. 21466. Neuerung an Fräsemaschinen für Zahnräder. Kl. XLIX. Nr. 22656. Haltedorn für Gewehrlauf-Schleifmaschinen. Kl. L. Nr. 13764. Neuerungen an Reinigungs- und Sortirmaschinen für Mehl, Gries u. dergl. Kl. L. Nr. 17841. Neuerung an Kaffeemühlen. Kl. LI. Nr. 22416. Neuerung am Pianoforte-Mechanismus. Kl. LI. Nr. 26117. Pedalzither. Kl. LII. Nr. 10055. Nähmaschine zur Herstellung einer überwendlichen Naht. Kl. LII. Nr. 16966. Nähmaschine zur Herstellung einer überwendlichen Naht; Zusatz zu P. R. 10055. Kl. LXIII. Nr. 21106. Neuerungen an Sicherheits-Steigbügeln. Kl. LXIX Nr. 26099. Verfahren zur Befestigung der Schalen an Messern und Gabeln mittelst Ringe. Kl. LXXII. Nr. 22527. Verschlußcylinder mit daran befestigter Patronenhülse für Hinterladegewehre. Kl. LXXII. Nr. 27204. Visirvorrichtung für Gewehre. Kl. LXXIV. Nr. 664 Persiennenapparat für autologische Leuchtfeuer nebst Apparat zur Aufnahme des empfangenen Signales. Kl. LXXIV. Nr. 29074. Doppelschlag-Corridorglocke. Kl. LXXV. Nr. 29223. Verfahren zum Zerkochen von Kainit behufs Trennung von Steinsalz. Kl. LXXVII. Nr. 16656. Schwimmapparat. Kl. LXXVII. Nr. 21509. Combinirtes Würfel-, Rösselsprung-, Schach- und Damenspiel. Kl. LXXVII. Nr. 24253. Neuerungen an Schachbrettern. Kl. LXXVII. Nr. 26082. Singstimmen-Mechanismus für Puppen. Kl. LXXVII. Nr. 26506. Sicherheitskugelfang. Kl. LXXXIII. Nr. 21697. Neuerung an Uhren. Kl. LXXXIII Nr. 26173. Vorrichtung zum Schleifen und Lackiren der Regulator-Pendelscheiben und der Gehäuse für Reisewecker. Kl. LXXXIII Nr. 26214 Freie Chronometerhemmung. Kl. LXXXV. Nr. 17374. Automatische Betriebseinrichtungen für pneumatische Sielenlagen zur Entfernung von Abortstoffen aus Städten. Kl. LXXXVII. Nr. 25735. Schraubenzieher. Kl. LXXXIX. Nr. 17846. Benutzung von Resorptionsmitteln für Wasserdämpfe beim Verkochen der Zuckersäfte. Kl. LXXXIX. Nr. 26803. Reinigung der Zuckersäfte, Syrupe und Melassen mittelst flüssigen Thonerdehydrates. Kl. LXXXIX. Nr. 29124. Verfahren zur Darstellung von krystallisirtem Traubenzuckerhydrat.

Berlin, den 11. Dezember 1884.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 839 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuches:			
1	Salomon Lewis Niedbalski, Schneider,	geboren 1845 zu Babiak, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig in Piotrkowice, Kreis Kolo, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Münzverbrechen (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. September 1879)	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	25. November d. J.
2	Alphonse Benoit, Mechanikus,	geboren am 16. August 1853 zu Lille, Departement du Nord, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Schwerer Diebstahl, ($2\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. November 1882),	Königlich Preußische Regierung zu Cassel,	8. Oktober d. J.
3	Bartholomäus Stadler, Käser,	36 Jahre, geboren zu Hörbranz, Bezirk Bregenz, Vorarlberg (Oesterreich), ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl im Rückfall, Hehlerei, Widerstand gegen die Staatsgewalt (1 Jahr 10 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. August 1884),	Königlich Württembergische Regierung zu Ulm,	21. November d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Franz Kümmel, Weber bezw. Arbeiter,	geboren am 26. Juli 1824 zu Oberwildgrub, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. November d. J.
5	Albert Franke, Tischlergeselle,	geboren am 27. April 1848 zu Haugsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
6	Pauline Adam, unverehelichte Zigeunerin,	20 Jahre, geboren zu Kattendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	17. November d. J.
7	Magdalene Arbey (Arwei), unverehelichte Zigeunerin,	24 Jahre, geboren in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
8	Agnes Donisgot, geborene Arbey, verwittwete Zigeunerin,	34 Jahre, geboren in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
9	Die Zigeunerinnen: a) Johanna, verwittwete Simon, Kwiatowsky,	a) ca. 40 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. November d. J.
	b) Johanna, verehelichte Jakob Kwiatowsky,	b) ca. 20 Jahre,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsi- zu Oppeln,	
	c) unverehelichte Pauline Kwiatowsky,	c) ca. 16 Jahre, sämmtlich aus Babitz, Bezirk Oswiecim, Galizien,			
10	Josef Schnepp, Eisendreher,	geboren am 18. Januar 1856 zu Riechlowitz, Bezirk Olmütz, Mähren, ebendaselbst ortsangehör.,	desgleichen,	derselbe,	21. November d. J.
11	Franz Adam, Zigeuner,	21 Jahre, geboren zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen.	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. November d. J.
12	Eleonore Hofer, geb. Rheinisch, Wittwe, Marionettenspielerin,	geboren am 19. Juli 1847 zu Groß-Stubnitz, Oesterreich, ortsangehörig in Klein-Aupa, Bezirk-Trautenau, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Kupferberg, Regierungsbezirk Liegnitz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	13. November d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	2.	4.	5.	6.
13	Anton Fischer, Goldarbeiter,	geboren am 25. Juni 1866 zu Lieffek, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	24. November d. J.
14	Johann Skrko, Drahtbinder,	36 Jahre, ortsangehörig in Szdrazso, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen, Betteln, Führung falschen Namens,	Königlich Preußische Landdrostei Lüneburg,	26. November d. J.
15	Gabriel Schuhmann, Gärtnergehülfe,	geboren am 24. März 1865 zu Schönau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Aurich,	28. Oktober d. J.
16	Ludwig Philipp Pein, Goldschmied,	geboren am 22. Dezember 1845 zu Langnau, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	13. Oktober d. J.
17	Leopold Suchy, Goldarbeiter,	geboren am 24. Januar 1839 zu Brüx, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	21. November d. J.
18	Heinrich Diedrich Bosch, Regenschirmflicker,	geboren am 28. Februar 1850 zu Zwolle, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig.	Landstreichen, Betteln, grober Unfug,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	31. Oktober d. J.
19	Alexander Krause, Tagearbeiter,	geboren am 17. Februar 1843 zu Voigtsbach, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig in Johnsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. November d. J.
20	Josef Frey, Tagner,	geboren am 12. November 1859 zu Paris, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. Oktober d. J.
21	Johann Josef Marchal, Hutmacher,	geboren am 13. März 1811 zu Epinal, Departement des Vosges, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	25. November d. J.

Personal-Chronik.

№ 840 Der Kataster-Kontroleur Dantz zu Geilenkirchen ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

№ 841 Die bei der katholischen Elementar-Schule zu Weiden, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Mayer ist definitiv angestellt worden.

№ 842 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Eicherscheid, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Meys ist definitiv angestellt worden.

№ 843 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Breinig, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Löhr ist definitiv angestellt worden.

№ 844 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Walheim, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Zimmermann ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 57. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 31. Dezember 1884.

№ 845 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 33 enthält.
(Nr. 9027.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung verloren gegangener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Fürstenberg a. O. Vom 10. Dezember 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 846 Der bisherige Schulamts-Candidat Joh. Franz Onstein ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Realgymnasium zu Aachen ernannt worden.

Koblenz, den 18. Dezember 1884.
Königliches Provinzial Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 847 Höherem Auftrage zufolge bringen wir nachstehend die im Anschluß an die Anweisung vom 26. November 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Amtsblatt Stück 56, S. 303 de 1883) unterm 16. d. Mts. erlassene Ministerial-Anweisung zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 23. Dezember 1884.

In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. S. 73 flg.), erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister:

1. Zu Nr. 2 Abs. 6 der Anweisung.

Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Militär-Verwaltung errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen werden die Functionen der höheren Verwaltungsbehörde bei:

a. den Krankenkassen der Magazin-, Garnison- und Montirungsdepot-Verwaltung
von dem Militär-Oeconomie-Departement des Königlichen Kriegsministeriums,
b. den Krankenkassen der Lazareth-Verwaltung
von der Militär-Medicinal-Abtheilung des Königlichen Kriegsministeriums,
c. den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie und der Gewehr- und Munitions-Fabriken
von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Königlichen Kriegsministeriums,
d. den Krankenkassen im Bereiche der Festungsbauverwaltungen
von den Festungs-Inspectionen,
e. den Krankenkassen der Remonte-Depots
von dem Königlichen Kriegsministerium,

mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungs-Präsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatutes, falls die genannten Instanzen die Genehmigung zu ertheilen Bedenken tragen, dem Bezirksausschusse zusteht.

2. Zu Nr. 4 Abs. 2 der Anweisung.

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung errichteten Krankenkassen führen bei:

a. den Krankenkassen der Magazin-, Garnison-, Montirungsdepot- und Lazareth-Verwaltung
die Corps-Intendantur,
b. den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie
die technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten im Königlichen Kriegsministerium,
c. den Krankenkassen der Gewehr- und Munitions-Fabriken
die Inspection der Gewehrfabriken,
d. den Krankenkassen im Bereiche der Festungsbauverwaltungen
die Fortificationen,
e. den Krankenkassen der Remonte-Depots
die Abtheilung für das Remontewesen im Königlichen Kriegsministerium.

Berlin, den 16. Dezember 1884.

Für den Minister für Handel und Gewerbe: v. Boetticher.
Der Minister des Innern. J. V.: Herrfurth.

№ 848 Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im künftigen Jahre einzutreten wünschen, wird vom 18. bis 20. März fut. stattfinden.

Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge

Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. pro Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 20. Februar 1885 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch, zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Impf- und einen Revaccinationsschein, sowie ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben, sowie ein Führungsattest von der Polizeibehörde und dem Schulinspector ihres Wohnortes;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstaltsvorsteher Weyrauch zugehen.

Koblenz, den 15. December 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

ad Nr. 10168 S. C, Höpfner i. V.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. December 1884.

№ 849 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg, im Jahre 1885 in den Tagen vom 17. bis 19. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1885 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Münch zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt **vor** Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 14. Dezember 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium,

Nr. 10488 S. C. gez. Höpfner i. V.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 23. Dezember 1884.

№ 850 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1885 in den Tagen vom 17. bis 19. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1885 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,

5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Humperdink zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 14. Dezember 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium,
Nr. 10489 S. C. gez. Höpfner i. V.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 23. Dezember 1884.

№ 851 Des Kaisers und Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß fortan den Verwaltern der Königlichen Kreiskassen in den östlichen Provinzen der Monarchie und den Verwaltern der Königlichen Steuerkassen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinlan der Amtscharakter: „Königlicher Rentmeister" beigelegt werde.

Aachen, den 27. Dezember 1884.

№ 852 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März k. J. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1865 bis 1. Februar 1868 geboren und nach den §§. 23 und 24 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar k. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater pp. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 30. Dezember 1884.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Bremer, Regierungs-Rath.

№ 853 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Flatten zu Strempt auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Bussem umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 22. Dezember 1884.

№ 854 Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Montjoie, mit welcher ein jährliches Stelleneinkommen von 600 Mark verbunden ist, ist vakant und soll demnächst wieder besetzt werden. Qualificirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich unter Vorlage der Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen schriftlich bei uns melden.

Aachen, den 22. Dezember 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 855 Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes wird für den Umfang des Regierungs-Bezirkes der Schluß der Hasenjagd auf den 17. Januar 1885 in der Art hiermit festgesetzt, daß der 18. Januar l. J. der erste Tag der Schonzeit für Hasen ist.

Aachen, den 31. Dezember 1884.

Königl. Regierung, von Hoffmann.

№ 856 **Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1885 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Herren Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflicht-Exemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und auch die Privat-Personen, soweit sie sich als freiwillige Abonnenten den Bezug des Amtsblattes zu sichern gedenken, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber bis zum 10. Januar 1885, bei den betreffenden Postämtern erfolgen müssen, da nicht ausgeschlossen ist, daß später eingehende Bestellungen wegen Mangels vorräthiger Exemplare unberücksichtigt bleiben müssen, wie solches im laufenden Jahre vorgekommen ist.**

Der Abonnementspreis beträgt für das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger zusammen jährlich 1,50 Mark. Dieser Betrag ist bei der Bestellung baar einzuzahlen und es können nur Abonnements auf beide Blätter zusammen angenommen werden.

Schließlich bemerken wir noch, daß es einer besonderen Bestellung der den Behörden und Gemeinden nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu verabfolgenden Gratis- und Pflicht-Exemplaren nicht bedarf, weil diese Bestellungen nach voraufgegangener Kommunikation mit den betreffenden Landratheämtern von uns durch Vermittelung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction hierselbst besorgt werden.

Aachen, den 18. November 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 857 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 13. November 1884 ist über die Abwesenheit des früheren Gerichtsvollziehergehülfen Johann Adam Frank aus Berncastel, jetzt ohne bekannten Stand, Wohn- und Aufenthaltsort, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 15. Dezember 1884.

Der Ober-Staatsanwalt, gez. Hamm.

№ 858 Da seit dem 27. Juni d. J. ein Lungenseuchefall unter dem Rindvieh in Havert nicht mehr vorgekommen ist, so werden die von mir früher angeordneten Schutzmaßregeln hierdurch aufgehoben. Gleichzeitig wird in Gemäßheit des §. 91 der Instruktion zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 die Seuche hiermit als erloschen erklärt.

Havert, den 27. Dezember 1884.

Der Bürgermeister, Schnichels.

№ 859 Unter dem Rindvieh des Ackerers Walther Joseph Lückerath zu Breitenbenden, Bürgermeisterei Bußem ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Roggendorf, den 22. December 1884.

Der Bürgermeister von Bußem, Sürth.

Personal-Chronik.

№ 860 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Raeren, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrer Richard Delhaes ist definitiv angestellt worden.

№ 861 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Bauchem Kreis Geilenkirchen seither provisorisch fungirende Lehrer Bernhard Hesselmann ist definitiv angestellt worden.

№ 862 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Montjoie Kreis Montjoie seither provisorisch fungirende Lehrer Dionys Richardy ist definitiv angestellt worden.

Aachen, den 23. Dezember 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 863 Versetzt wurden: Der Stations-Vorsteher I. Klasse Peter Busch von Station Eschweiler Rhein. nach Station M. Gladbach B. M. zur commissarischen Verwaltung der Station, der Stations-Vorsteher II. Klasse, August Kern, von Station Elten nach Station Eschweiler Rhein.

Köln, den 21. Dezember 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction (linksrheinische.)

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1884.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

A

B

C

D

E

F

G

H

J

N

P

T

U

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Extra-Beilage

zu Stück 4 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreff. Abänderungen der Gewerbeordnung.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (R.-G.-B. S. 159) wird bestimmt:

A. I. Unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf, (§. 56 c a. a. O.) und unter der höhern Verwaltungsbehörde (a. a. O. §§. 42 b, 55 u. a.) sind, soweit nicht für besondere Fälle etwas anderes bestimmt ist, die Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz bis zu demjenigen Zeitpunkt, zu welchem in denselben das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Kraft gesetzt wird, die Regierungsabtheilungen des Innern (Landdrosteien) zu verstehen.

II. Auf die Ertheilung oder Versagung der Legitimationskarten für reichsangehörige Handlungsreisende (§. 44 a des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883) sowie auf die Ertheilung oder Versagung der Wandergewerbescheine (§§. 55 fg. a. a. O.), der Ausdehnung derselben (§. 60, Abs. 2 a. a. O.) und der Genehmigung, bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mitzuführen (§. 62 a. a. O.), finden für den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) der §. 117 desselben, (bis zum 1. April 1884 der §. 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, G.-S. S. 297, wo dieses gilt), im Uebrigen die zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisungen vom 4. September und 24. November 1869 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An die Stelle der bisherigen Legitimationsscheine nach §. 44 der Gewerbeordnung treten die Legitimationskarten (§. 44 a, Abs. 1—5 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883), an die Stelle der Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen die Wandergewerbescheine (§§. 55 fg. a. a. O.);
2. Von unteren Verwaltungsbehörden werden Wandergewerbescheine nicht mehr ertheilt (§. 61 a. a. O.);
3. In den im §. 59 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 vorgesehenen Fällen sind Wandergewerbescheine nicht mehr auszustellen;
4. In den Fällen des §. 57, Nr. 5 a. a. O. ist nach §. 63, Abs. 2 a. a. O. nur die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde (A. III dieser Anweisung), nicht das Verwaltungsstreitverfahren oder das Verfahren nach §§. 20, 21 der Gewerbeordnung zulässig;
5. Eine Beschränkung des im §. 59, Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 für den daselbst erwähnten Gewerbebetrieb bestimmten räumlichen Gebiets durch die Verwaltungsbehörden ist unzulässig;
6. Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen können gemäß §. 61 a. a. O. sowohl an die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts wie an die Polizeibehörde des Wohnorts gerichtet werden.

III. Die den höheren Verwaltungsbehörden (A. I dieser Anweisung) einschließlich der Bezirksausschüsse unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 63, Abs. 2 a. a. O. ist der Oberpräsident.

IV. Für den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) werden die durch dasselbe nicht geregelten Zuständigkeiten gemäß §. 121 a. a. O. durch Königliche Verordnung bestimmt.

B. Bis zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) und die auf Grund des §. 121 des letztern ergangene Allerhöchste Verordnung (A. IV dieser Anweisung) in Kraft treten, finden für die durch die bisherigen Vorschriften der Landesgesetze nicht ausreichend geregelten gewerblichen Angelegenheiten die Abschnitte D und E der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 mit der Maßgabe Anwendung, daß für den Geltungsbereich des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) an die Stelle der Regierungsabtheilung des Innern in den Fällen in welchen dieselbe

öffentlich und mündlich zu verhandeln hat, das Plenum der Regierung, im Uebrigen der Regierungspräsident tritt. Im Einzelnen findet hiernach Anwendung:

I. Der Abschnitt D der Anweisung vom 4. September 1869, betreffend das Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes:

a. auf die Versagung der Erlaubniß zum Betriebe der im §. 33 a des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 bezeichneten Gewerbe und auf die Untersagung dieser Gewerbebetriebe;

b. auf die Versagung der Erlaubniß, innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung den im §. 42 b, Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbebetrieb auszuüben, soweit es dazu der Erlaubniß bedarf;

c. auf die Untersagung des im §. 42 b, Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbebetriebes mit den im §. 59, Ziffer 1 und 2 a. a. O. aufgeführten Erzeugnissen und Waaren, soweit eine solche Untersagung nach §. 42 b, Abs. 3 zugelassen ist;

d. auf die Zurücknahme der Legitimationskarte sowie auf die Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte für reichsangehörige Handlungsreisende (§. 44 a a. a. O.);

e. auf die Untersagung des Gewerbebetriebes solcher Pfandleiher, welche den Gewerbebetrieb vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 begonnen haben (§. 53 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883;)

f. auf die Untersagung des ohne Wandergewerbeschein zulässigen Gewerbebetriebes im Umherziehen (§. 59 a a. a. O.);

g. auf die Versagung der Genehmigung des im §. 56 Abs. 4 a. a. O. vorgesehenen Druckschriftenverzeichnisses.

In den Fällen zu a bis f entscheidet die untere, im Falle zu g die höhere Verwaltungsbehörde (Nr. 25 der Anweisung vom 4. September 1869.

II. Abschnitt E der Anweisung von 4. September 1869 betreffend das Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation pp:

a. auf die Zurücknahme der Erlaubniß zum Betriebe der im §. 33a des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 gedachten Gewerbe;

b. auf die Zurücknahme der zu B. I b erwähnten Erlaubniß;

c. auf die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§. 61 a. a. O.), der Ausdehnung desselben (§ 60 Abs. 3 a. a. O.) und der Erlaubniß, bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mitzuführen, in den Fällen des §. 62 Abs. 2 a. a. O.

Berlin, den 29. Dezember 1883.

Der Minister des Innern:
von Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe:
von Bötticher.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Haupt-Etat

der

Provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz

für

das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Vorbemerkungen.

I. Der Haupt-Etat balancirt in Einnahme und Ausgabe mit der Summe von	7 606 000,—	M.
Der von dem 27. Provinzial-Landtage für die laufende Etatsperiode festgesetzte Etat schloß ab mit	7 975 600,—	„
also erfordert der jetzige Etat in Einnahme und Ausgabe weniger . .	369 600,—	M.

II. Das Minder-Erforderniß von 369 600 M. bildet sich wie folgt:

1. Es sind an Zuschüssen bei den Ausgaben im Etat weniger erforderlich:

a. für die Central-Verwaltungsbehörde	4 170,—	M.
b. für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln	200,—	„
c. für das Irren-Wesen	24 520,—	„
d. für die Provinzial-Straßenverwaltung	433 233,—	„
Summe .	462 123,—	M.

Uebertrag 462 123,— M.

Dagegen sind Mehrzuschüsse nothwendig für
a. die Verwaltung des Landarmenwesens . . 12 600,— M.
b. die Unterbringung verwahrloster Kinder . . 25 750,— „
c. die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler . 40 360,— „
— ad a, b und c auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhend. —
d. das Taubstummen-Wesen . . . . 5 000,— „
e. das Blinden-Wesen . . . . 7 040,— „
f. die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten . 5 000,— „
g. die Unterbringung von Epileptischen . . . 25 700,— „
ad g war im früheren Etat ein Kredit nicht vorgesehen.
h. zu landwirthschaftlichen Zwecken . . . . 3 000,— „

zusammen . 124 450,— M.

nach deren Abzug noch eine Minder-Ausgabe an Zuschüssen verbleibt von . . . . 337 673,— M.

2. Hierzu tritt ferner an Minder-Ausgabe
a. bei der Rente für die katholischen Armen zu Werden . . . . 108,— „
b. bei der Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld in Folge der Konvertirung der 4 ½ prozentigen in 4 prozentige Rheinprovinz-Obligationen (durchlaufend) . . . . 50 000,— „

Summe . 387 781,— M.

denen an Mehr-Ausgaben gegen den früheren Etat gegenüber stehen:
a. bei der rentbaren Anlegung der Mehr-Einnahme des Kreisfonds (durchlaufender Posten) . 16 194,42 M.
b. für die Verwaltung und Unterhaltung der Immobilien des Provinzialfonds zu Bonn . . . 1 800,— „
c. bei den außergewöhnlichen Ausgaben . . . 186,58 „

zusammen . 18 181,— M.

bleiben . 369 600,— M.

An Minder-Einnahmen enthält der Haupt-Etat dieselbe Summe von 369 600 M., bestehend in:
a. Minder-Einnahmen an Zinsen
beim Provinzialfonds . . . . 14 140,— M.
von vorübergehend rentbar angelegten Beständen 30 264,90 „

Summe . 44 404,90 M.

ab Mehr-Einnahme an Miethen 5 600,— M.
an Zinsen d. Kreisfonds (durchlaufend) . . . . . 16 194,42 „ 21 794,42 „

bleibt Minder-Einnahme . 22 610,48 M.

b. Minder-Einnahme an Umlage (300 000 M. und durchlaufend 50 000 M.) . . . . 350 000,— „
c. Minder-Einnahme bei dem Ueberschusse der Anstalt zu Siegburg . 213,— „

Summe . 372 823,48 M.

wovon eine Mehr-Einnahme bei der Position für außergewöhnliche Einnahme abgeht mit . . . . 3 223,48 „

bleiben . 369 600,— M.

III. Nach dem vorliegenden Etat wird an Umlage erhoben werden 3 180 000 M. gegen 3 530 000 M. nach dem früheren Etat, also weniger 350 000 M. Von der Summe von 3 180 000 M. entfallen auf die frühere allgemeine Umlage 2 700 000 M. und auf die Irrenanstalts-Bauschuld 480 000 M.

Die Ausgaben resp. die Zuschüsse für die vormaligen Bezirksstraßen, welche im Wege der Umlage gedeckt werden müssen, da für die Unterhaltung der Bezirksstraßen weder die Dotationsrente noch die Kreisrente in Angriff genommen werden dürfen (conf. §§. 4, 20 und 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 G.=S. S. 497), haben im Rechnungsjahre 1882/83 betragen 2 644 351 M., so daß die im Etat vorgesehene Umlage sich mit den Ausgaben für die Bezirksstraßen annähernd deckt und mithin alle übrigen Kosten der ständischen Verwaltung aus den eigenen Einnahmen (Dotationsrente, Zinsen ꝛc.) bestritten werden.

Von der etatsmäßigen Umlage ad 3 530 000 M. sind in der laufenden Etatsperiode zufolge der Beschlüsse des 27. Provinzial=Landtages pro Jahr 490 000 M. unerhoben geblieben, so daß in Wirklichkeit nur 3 040 000 M. zur Erhebung gelangten.

Der entstandene resp. entstehende Ausfall soll mit je 150 000 M. pro Jahr aus Ueberschüssen des Jahres 1881/82, ferner bis zur Höhe von 300 000 M. pro Jahr aus der Kreisrente seine Deckung finden, während in Folge Konvertirung der 4 1/2 %igen Rheinprovinz=Obligationen in 4 %ige zur Verzinsung der Irrenanstalsbauschuld 40 000 M. jährlich weniger erforderlich wurden.

IV. Die Mehrzuschüsse für einzelne Verwaltungszweige beruhen auf dem wachsenden Bedürfnisse. So mußte die Zahl der verwahrlosten Kinder im Verhältniß zur laufenden Etatsperiode

von	713	auf	1097
die der Korrigenden von	1300	„	1600
„ „ taubstummen Kinder von	475	„	502
„ „ Blinden von	130	„	150
und die der Epileptischen	—	„	50

erhöht werden. Außerdem ist in den neuen Etats die Fürsorge für Idioten ꝛc. vorgesehen, sowie die Zahl der Geisteskranken von . . . . 1700 „ 2200 gestiegen, während der Zuschuß für das Irren=Wesen von 457 520 M. auf 433 000 M. herabgesetzt werden konnte. In dieser Zuschußsumme sind die Verpflegungskosten für 622 Freistellen mit enthalten.

V. Die übrigen Minder=Ausgaben an Zuschüssen sind bei der Central=Verwaltungsbehörde durch Verminderung von Beamtenstellen und Reduzirung der Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse, und bei der Straßen=Verwaltung durch Beschränkung der Ausgaben für die laufende Straßenunterhaltung und der Zuschüsse für den Neubau= und Prämienfonds erzielt worden. Conf. Spezial=Etat für das Straßen=Wesen Anlage XX.

VI. In dem Haupt=Etat sind die eigenen Einnahmen der einzelnen Institute und Verwaltungszweige und deren Gesammt=Ausgabe S. 11 u. 13 nachrichtlich mitgetheilt, während der rechnungsmäßige Nachweis sich in den Spezial=Etats findet. Werden den Einnahmen des Haupt=Etats die eigenen Einnahmen der einzelnen Institute und Verwaltungszweige hinzugerechnet, so ergibt sich folgendes Resultat:

Einnahmen des Haupt=Etats		7 606 000,— M.
Die in den Spezial=Etats nachgewiesenen eigenen Einnahmen einzelner Institute und Verwaltungszweige betragen		2 105 122,43 „
also Gesammt=Einnahme .		9 711 122,43 M.
der die gesammte effektive Ausgabe entspricht.		
Die Ausgaben des Haupt=Etats betragen nämlich		7 606 000,— M.
Die in den Spezial=Etats nachgewiesenen Gesammt=Ausgaben der einzelnen Institute und Verwaltungszweige betragen . . .	8 795 099,93 M.	
wovon abzuziehen sind:		
a. der Ausgabe=Etat der Rheinischen Provinzial=Hülfskasse (Spezial=Etat III) mit . . . . . 50 240,— M.		
b. die Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen, welche bereits in den vorstehenden Ausgaben des Haupt=Etats (conf. S. 10 u. 12) enthalten sind, mit 6 639 737,50 „		
zusammen .	6 689 977,50 „	
bleiben . .		2 105 122,43 M.
Summe wie oben .		9 711 122,4

Tit.	Nr.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰	Betrag nach dem früheren Etat pro 1882/84. ℳ	₰
I.		**Renten.**				
	1	Dotationsrente auf Grund der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756 736	—	1 756 736	—
	2	Erhöhung derselben für das Hebammenwesen (§. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	930	—	930	—
	3	Desgl. für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln (§. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	4 972	50	4 972	50
	4	Desgl. für die landwirthschaftlichen Schulen (§. 14 ibid.)	12 600	—	12 600	—
	5	Desgl. für die Straßen-Verwaltung (§. 20 ibid.) . .	2 056 233	—	2 056 233	—
			3 831 471	50	3 831 471	50
	6	Kreisrente (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	333 411	—	333 411	—
		Summe Titel I.	4 164 882	50	4 164 882	50
II.		**Zinsen, Pächte und Miethen.**				
	1	Zinsen des Provinzialfonds	64 960	—	79 100	—
	2	Pächte und Miethen	5 600	—	—	—
		Zu übertragen	70 560	—	79 100	—

Mithin jetzt mehr. ℳ	₰	Mithin jetzt weniger. ℳ	₰	Bemerkungen.
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	14 140	—	Ueber die beim Provinzialfonds seit der letzten Etats-Aufstellung stattgehabten Veränderungen geben die Verwaltungs-Berichte pro 1880 und 1881 Seite 15 und 10 resp. Seite 100/102 Auskunft. Ende März 1883 hatte der Provinzialfonds in 4% igen Depositenscheinen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt . . . . . . 1 604 000 M. Die auf Grund Beschlusses des 28. Provinzial-Landtages (Verhandl. S. 27) zur Beschaffung einer Dienstwohnung für den Landes-Direktor aus dem Provinzialfonds entnommenen 120 000 M. werden aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse in 12 Jahresraten erstattet. Die erste Rate ist am 1. April 1883 gezahlt worden, die zweite ist am 1. April 1884 fällig. Mit Beginn der neuen Etatsperiode sind erstattet 2 Raten . . . . 20 000 „ welche bei der Provinzial-Hülfskasse à 4% deponirt werden sollen. (conf. Verwaltungs-Bericht 1882/83 S. 15.) Es sind hiernach an Zinsen zu berechnen von . . . . 1 624 000 M. à 4% 64 960 M. — Das Weniger findet in den in den Verwaltungs-Berichten der letzten Jahre mitgetheilten Veränderungen seine Begründung.
5 600	—	—	—	Wie Seite 87 des Verwaltungs-Berichts für 1881 gesagt, ist die Berufung, welche die Bauunternehmer Herter aus Bonn gegen die Subhastation ihrer in Bonn belegenen Immobilien einlegten, durch Urtheile des Königlichen Ober-Landesgerichtes in Köln vom 1. Oktober 1881 verworfen worden. Diese Immobilien sind somit definitiv im Besitze des Provinzial-Verbandes und im Kataster umgeschrieben worden. Für die Einnahme an Pächten und Miethen ist eine besondere Etatsposition geschafft worden. Die Immobilien sind folgende: 1. Meckenheimerstraße, Wohnhaus (90) mit Hofraum und Hausgarten, Flur 36, Parzelle 200/14, jährlicher Nutzungswerth 1600 M., Steuer 60 M., groß . . . . 5,00 a. 2. Bornheimerstraße, Wohnhaus, Haupt- und Nebengebäude (40) mit Hofraum, Remise und Pferdestall, Schreinerwerkstätte, Schuppen und Werkstätte, Flur 16, Parzelle 143/60, jährlicher Nutzungswerth 1470 M., Steuer 49,20 M., groß . . . . 17,10 „ 3. Bornheimerstraße, Garten, Flur 16, Parzelle 144/60, Katastral-Reinertrag 11,58 Thaler, groß . . . . 21,13 „
5 600	—	14 140	—	

Tit.	Nr.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰	Betrag nach dem früheren Etat pro 1882/84. ℳ	₰
II.		Uebertrag	70 560	—	79 100	—
	3	Zinsen des Kreisfonds	146 594	61	130 400	19
	4	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen	27 989	41	58 254	31
		Summe Titel II.	245 144	02	267 754	50

Mithin jetzt mehr. M	Pf.	Mithin jetzt weniger. M	Pf.	Bemerkungen.
5 600	—	14 140	—	4. An der Baumschuler-Allee, Wohnhaus (34) mit Hofraum und Hausgarten, Flur 36, Parzelle 210/14, jährlicher Nutzungswerth 1600 M., Steuer 60 M., groß . . . . . 6,32 a. 5. Heerstraße, Wohnhaus (121) mit Hofraum und Hausgarten, Flur 16, Parzelle 157/14, jährlicher Nutzungswerth 1100 M., Steuer 42 M., groß . . . . . 5,33 „ 6. Heerstraße, Wohnhaus (125) mit Hofraum und Hausgarten, Flur 16, Parzelle 98/13, jährlicher Nutzungswerth 600 M., Steuer 24 M., groß . . . . . 2,06 „ 7. Heerstraße, Wohnhaus (129) mit Anbau, Hofraum und Hausgarten, Flur 16, Parzelle 205/13, jährlicher Nutzungswerth 700 M., Steuer 27 M., groß . . . . . 4,47 „ 8. An der Heerstraße, Garten, Flur 16, Parzelle 206/13, Katastral-Reinertrag 9,17 Thaler, groß . . . . . 19,30 „ 9. Auf der Maar, Garten, Flur 16, Parzelle 10, Katastral-Reinertrag 4,99 Thaler, groß . . . . . 10,61 „ 10. Auf der Maar, Garten, Flur 16, Parzelle 12, Katastral-Reinertrag 5,19 Thaler, groß . . . . . 11,04 „ Insgesammt beträgt der jährliche Nutzungswerth der 6 Wohnhäuser nebst Nebengebäuden (Pos. 1. 2. 4. 5. 6. 7.) 7070 M., die Jahres-Gebäudesteuer 262,20 M., der Katastral-Reinertrag der Gartengrundstücke (Pos. 3. 8. 9. 10.) 30,93 Thaler, der Flächeninhalt aller 10 Parzellen 102,93 a (1 preuß. Morgen ist = 25 a 53,444 qm). Als Einnahme sind, dem wirklichen Ertrage der Immobilien zur Zeit der Etatsaufstellung entsprechend, rund 5600 M. in den Etat gestellt. — conf. Ausgabe Tit. IV. Pos. 2.
16 194	42	—	—	Ueber die bei den Effekten des Kreisfonds seit der letzten Etatsaufstellung stattgehabten Veränderungen ist in den Verwaltungs-Berichten 1880 und 1881, Seite 16 und 12 resp. S. 100/102 das Nähere gesagt. Die Berechnung der Zinsen für die Etatsperiode 1884/85 erfolgt nach dem beim Final-Abschlusse pro 1882/83 rechnungsmäßig festgestellten Stand des Kreisfonds. Der Kreisfonds hat rentbar angelegt (conf. Verwaltungs-Bericht 1882/83 S. 66): a. in Depositenscheinen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse . . . . . 3 468 015,37 M. à 4% = 138 720,61 M. Zinsen. b. in Schuldurkunden über Nothstands-Darlehen an Kreise . . . . . . 393 700,— „ à 2% = 7 874,— „ „ Summe . . 3 861 715,37 M. 146 594,61 M.
—	—	30 264	90	Die wirkliche Einnahme betrug 1880 . . . . 33 661,19 M. 1881/82 4/5 von 29 968,85 M. . = 23 975,08 „ 1882/83 . . . . 26 331,95 „ zusammen . . 83 968,22 M.
21 794	42	44 404	90	oder durchschnittlich 27 989,41 M.
		22 610	48	Bei der früheren Etatsaufstellung ist in der nebenstehenden Etatsposition die Abrundung des Etats vorgenommen, wodurch der Etatsansatz die wirkliche Einnahme überstiegen hat.

Tit.	Nr.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰	Betrag nach dem früheren Etat pro 1882/84. ℳ	₰
III.		**Umlage.**				
		Zur Ergänzung der Dotationsrente, sowie zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld . . .	3 180 000	—	3 530 000	—
		Summe Titel III. per se.				
IV.		**Sonstige Einnahmen.**				
	1	Ueberschuß aus den Pachterträgen der Anstalt Siegburg	12 750	—	12 963	—
	2	Außergewöhnliche Einnahme resp. zur Abrundung . .	3 223	48	—	—
		Summe Titel IV.	15 973	48	12 963	—
		Wiederholung der Einnahmen.				
I.		Renten	4 164 882	50	4 164 882	50
II.		Zinsen, Pächte und Miethen	245 144	02	267 754	50
III.		Umlage	3 180 000	—	3 530 000	—
IV.		Sonstige Einnahmen	15 973	48	12 963	—
		Summe	7 606 000	—	7 975 600	—

Mithin jetzt mehr. M	₰	weniger. M	₰	Bemerkungen.
—	—	350 000	—	ad Tit. III. Die Vertheilung und Erhebung der Provinzial-Umlage erfolgt vom 1. April 1882 ab nach Maßgabe der bezüglichen Beschlüsse des 27. Provinzial-Landtags (Verhandl. S. 60/61) resp. der Allerhöchsten Sanction derselben vom 8. März 1882 (Verwaltungs-Bericht 1881 S. 8). In dem früheren Etat waren vorgesehen 3 530 000 M., wovon verrechnet wurden: a. der früheren allgemeinen Umlage entsprechend . . . . 3 000 000 M. b. zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld . . 530 000 „ In der laufenden Etatsperiode blieben indessen unerhoben: ad a. auf Grund Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages bei Feststellung des Haupt-Etats pro 1882/84 . . . . 450 000 „ ad b. in Folge der ebenfalls vom 27. Provinzial-Landtage (Verhandl. S. 65) beschlossenen Konvertirung der damals noch im Umlaufe befindlichen 9 Millionen Mark 4 1/2 %iger Rheinprovinz-Obligationen in 4 %, abzüglich eines Betrages für die verstärkte Amortisation . . . . 40 000 „ In dem vorliegenden Haupt-Etat ist als Umlage vorgesehen: 3 180 000 M., wovon auf die frühere allgemeine Umlage 2 700 000 M. und auf die Verzinsung und Amortisation der Irrenanstalts-Bauschuld 480 000 M. entfallen. Der letztere Betrag wird sub Tit. IV. Pos. 1 der Ausgabe an die mit der Verzinsung und Tilgung beauftragte Provinzial-Hülfskasse abgeführt.
—	—	213	—	ad Tit. IV. pos. 1. conf. Spezial-Etat Anlage XIII F.
3 223	48	—	—	
3 223	48	213	—	
3 010	48			
—	—	—	—	
—	—	22 610	48	
—	—	350 000	—	
3 010	48	—	—	
3 010	48	372 610	48	
		369 600	—	

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Siehe Spezial-Etat Anlage	ℳ	Betrag. ℳ	₰
I.		**Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen.**				
		a. Mit der Dotationsrente von der Königlichen Staatsregierung überwiesene.				
	1	Rente an den Pfarrer der Gertrudiskirche in Essen			25	—
	2	Rente an die katholischen Armen zu Werden in Geld und Naturalien			2 600	—
	3	Rente an die Rettungsanstalt Düsselthal			900	—
	4	Rente an die Armen zu Kettwig			100	—
		b. Auf Grund Beschlusses des 26. Provinzial-Landtags (Verhandl. S. 37.)				
	5	Für die Wilhelm-Augusta-Stiftung . . . . . 50 000 M.			—	—
		Summe Titel I.			3 625	—
II.		**Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen.**				
	1	An die Central-Verwaltungsbehörde	I.		268 370	—
	2	Zinsgewinn der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds)	II.		—	—
	3	Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse .	III.		—	—
	4	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds . .	IV.		—	—
	5	An die Verwaltung des Landarmenwesens	V.		515 800	—
	6	Verwaltung der Staats-Nebenfonds	VI.		—	—
	7	Zu den Kosten der Unterhaltung verwahrloster Kinder	VII.		136 000	—
	8	Landarmenhaus zu Trier	VIII.		—	—
	9	Für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler . .	IX.		282 000	—
	10	„ „ Verwaltung des Hebammenwesens	X.			
		A. Zu Prämien und Unterstützungen für Hebammen			1 630	—
		B. Für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln			25 272	50
	11	Für das Taubstummenwesen (Siehe Zusammenstellung der Spezial-Etats XI A—E)	XI.			
	A.	Für die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Brühl . .	A.	32 300		
	B.	„ „ „ „ „ Kempen .	B.	17 900		
	C.	„ „ „ „ „ Neuwied .	C.	33 600		
	D.	„ „ „ „ „ Trier . .	D.	18 000		
	E.	„ „ Vereins- „ „ Aachen .	E.	5 625		
		„ „ „ „ „ Köln .		5 400		
		„ „ Wilhelm-Augusta-Stiftung		50 000		
		Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme .		—		
					162 825	—
		Zu übertragen			1 391 897	50

Betrag nach dem früheren Etat pro 1882/84. ℳ	₰	Mithin jetzt mehr. ℳ	₰	Mithin jetzt weniger. ℳ	₰	Die Spezial-Etats weisen nach: Eigene Einnahmen. ℳ	₰	Gesammt-Ausgabe. ℳ	₰
25	—	—	—	—	—				
2 708	—	—	—	108	—				
900	—	—	—	—	—				
100	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
3 733	—	—	—	108	—				
272 540	—	—	—	4 170	—	18 350	—	286 720	—
—	—	—	—	—	—	142 500	—	142 500	—
—	—	—	—	—	—	—	—	50 240	—
—	—	—	—	—	—	9 438	10	9 438	10
503 200	—	12 600	—	—	—	8 700	—	524 500	—
—	—	—	—	—	—	297 216	75	297 216	75
110 250	—	25 750	—	—	—	136 625	—	272 625	—
—	—	—	—	—	—	131 200	—	131 200	—
241 640	—	40 360	—	—	—	144 000	—	426 000	—
1 630	—	—	—	—	—	} 38 044	22	64 946	72
25 472	50	—	—	200	—				
						4 300	—	36 600	—
						5 700	—	23 600	—
						5 100	—	38 700	—
						570	—	18 570	—
						—	—	5 625	—
						—	—	5 400	—
						—	—	50 000	—
						110	—	110	—
157 825	—	5 000	—	—	—	15 780	—	178 605	—
1 312 557	50	83 710	—	4 370	—	941 854	07	2 383 991	57

Bemerkungen.

Es wurden gezahlt 1880 . . . . 3 011,64 M.
1881/82 ⁴/₅ von 3 001,76 M. = 2 401,41 „
1882/83 . . . . 2 389,79 „
7 802,84 M.
durchschnittlich 2600,95 M.

Zur dauernden Erinnerung an das historisch denkwürdige Fest der goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen Majestäten wird eine Summe von jährlich 50 000 M. aus der Dotationsrente zu einer Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz ausgeschieden und in den Etat gestellt. (conf. nachfolgend Titel II. Spezial-Etat Anlage XI, wo der Betrag aufgerechnet wird, daher hier nur nachrichtlich ante lineam vorgetragen.

ad Tit. II. 11 D. Die Gesammt-Ausgabe beträgt 36 600 M., also 18 030 M. mehr, welche Summe in der Ausgabe der Wilhelm-Augusta-Stiftung bereits enthalten ist.

ad Tit. II. 11 E. Die Wilhelm-Augusta-Stiftung zahlt an die Taubstummenschulen
Elberfeld . . . . . . 18 920 M.,
Essen . . . . . . 13 050 „
Trier . . . . . . 18 030 „
zusammen . 50 000 M.

ad Tit. II. 11 A—E.
Mehr bei Brühl . 700 M.,
Neuwied 400 „
Trier . 3 700 „
Köln . 300 „ = 5 100 M.
Weniger bei Kempen . . . 100 „
Mehr 5 000 M.

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Siehe Spezial-Etat Anlage	ℳ	Betrag. ℳ	₰
II.		Uebertrag			1 391 897	50
	12	Für die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren . . .	XII.		68 140	—
	13	Für das Irrenwesen (Siehe Zusammenstellung der Spezial-Etats XIII A—F für die einzelnen Anstalten)	XIII.			
	A.	Für die Provinzial-Irrenanstalt Andernach	A.	74 000		
	B.	„ „ „ Bonn	B.	109 000		
	C.	„ „ „ Düren	C.	109 000		
	D.	„ „ „ Grafenberg . . .	D.	61 000		
	E.	„ „ „ Merzig	E.	80 000		
	F.	Anstalt Siegburg	F.	—		
	G.	Bedürfnißfonds der Irrenanstalten, enthalten in Anlage XIII.		—		
					433 000	—
	14	Zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten	XIV.		10 000	—
	15	Zu den Kosten der Unterbringung und des Unterhalts katholischer Epileptiker	XV.		25 700	—
	16	Für die landwirthschaftlichen Lehranstalten und zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken	XVI.		73 000	—
	17	Verwaltung des Rittergutes Desdorf	XVII.		—	—
	18	Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel, Rindvieh rc.	XVIII.			
		A. Pferde rc.			—	—
		B. Rindvieh			—	—
	19	Zur Förderung von Kunst und Wissenschaft . . .	XIX.		15 000	—
	20	Für die Provinzial-Straßenverwaltung	XX.		4 623 000	—
	21	Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung der Wittwen von Provinzial-Straßenaufsehern und Wärtern	Unter-Etat d.		—	—
		Summe Titel II.			6 639 737	50

Betrag nach dem früheren Etat pro 1882/84. ℳ	₰	Mithin jetzt mehr. ℳ	₰	Mithin jetzt weniger. ℳ	₰	Die Spezial-Etats weisen nach: Eigene Einnahmen. ℳ	₰	Gesammt-Ausgabe. ℳ	₰	Bemerkungen.
1 312 557	50	83 710	—	4 370	—	941 854	07	2 383 991	57	
61 100	—	7 040	—	—	—	30 960	—	99 100	—	
						155 000	—	229 000	—	
						160 000	—	269 000	—	
						149 000	—	258 000	—	
						216 000	—	277 000	—	
						152 000	—	232 000	—	
						15 050	—	15 050	—	
						1 500	—	1 500	—	
457 520	—	—	—	24 520	—	848 550	—	1 281 550	—	Mehr bei Bonn . 11 880 M., Düren . 4 500 „ = 16 380 M. Weniger bei Andernach . 11 000 M., Grafenberg . 26 300 „ Merzig . . 3 600 „ = 40 900 „ Weniger 24 520 M.
—	—	10 000	—	—	—	—	—	10 000	—	
—	—	25 700	—	—	—	29 300	—	55 000	—	
70 000	—	3 000	—	—	—	—	—	73 000	—	
—	—	—	—	—	—	5 100	—	5 100	—	
—	—	—	—	—	—	41 940	—	41 940	—	
—	—	—	—	—	—	61 208	36	61 208	36	
20 000	—	—	—	5 000	—	—	—	15 000	—	
5 056 233	—	—	—	433 233	—	119 000	—	4 742 000	—	Die eigenen Einnahmen sind nachgewiesen im Unter-Etat a. mit . . 105 000 M. b. „ . . 12 000 „ c. „ . . 2 000 „ 119 000 M.
—	—	—	—	—	—	27 210	—	27 210	—	
6 977 410	50	129 450	—	467 123	—	2 105 122	43	8 795 099	93	
				337 673	—					

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	Pf.
III.		**An den Kreisfonds.**		
		Zur rentbaren Anlegung der Kreisrente (333 411 M.) und der Zinsen (146 594,61 M.)	480 005	61
		Summe Titel III. per se.		
IV.		**Sonstige Ausgaben.**		
	1	Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld	480 000	—
	2	Für die in Bonn belegenen Immobilien des Provinzialfonds . . .	1 800	—
	3	Außergewöhnliche Ausgabe resp. zur Abrundung	831	[illegible]
		Summe Titel IV.	482 631	[illegible]
		Wiederholung der Ausgaben.		
I		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen.	3 625	—
II.		Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen	6 639 737	[illegible]
III.		An den Kreisfonds	480 005	61
IV.		Sonstige Ausgaben	482 631	[illegible]
		Summe	7 606 000	—
		Die Einnahme beträgt	7 606 000	—
		„ Ausgabe „	7 606 000	—
		Balancirt.		

Betrag nach dem früheren Etat pro 1882/84. ℳ	₰	Mithin jetzt mehr. ℳ	₰	Mithin jetzt weniger. ℳ	₰	Bemerkungen.
463 811	19	16 194	42	—	—	conf. Einnahme Tit. I. Pos. 6 und Tit. II. Pos. 3.
530 000	—	—	—	50 000	—	conf. Bemerkung zu Tit. III. der Einnahme.
—	—	1 800	—	—	—	Hieraus werden bestritten: Steuern, Feuer-Versicherungs-Beiträge, Insertionskosten, Portokosten, Kosten der Beaufsichtigung und der baulichen Unterhaltung. — Conf. Einnahme Titel II. Pos. 2.
645	31	186	58	—	—	
530 645	31	1 986	58	50 000	—	
				48 013	42	
3 733	—	—	—	108	—	
6 977 410	50	—	—	337 673	—	
463 811	19	16 194	42	—	—	
530 645	31	—	—	48 013	42	
7 975 600	—	16 194	42	385 794	42	
				369 600	—	
7 975 600	—	—	—	369 600	—	
7 975 600	—	—	—	369 600	—	

Festgestellt in der Plenar-Sitzung des 29. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 11. Dezember 1883.

Der Landtags-Marschall der Rheinprovinz.

Wilhelm Fürst zu Wied.

Gedruckt bei ... Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Beilage

zu Stück 15 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1884.

Orts-Krankenkassen.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Ortskrankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Ortskrankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Ortskrankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Bei Abfassung des Entwurfs sind durchgehends die Verhältnisse einer Ortskrankenkasse ins Auge gefaßt, welche für mehrere verwandte, dem Bereiche des Handwerks angehörende Gewerbszweige errichtet wird. Derselbe bietet aber auch für die Aufstellung der Statute solcher Kassen, welche nur für einen Gewerbszweig (ein Handwerk), sowie solcher, welche für sämmtliche Gewerbszweige in einer Gemeinde errichtet werden sollen, eine ausreichende Anleitung.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassen-Statuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

5. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

Entwurf des Statuts einer Ortskrankenkasse.

(Beschluß des Bundesraths v. 13. März 1884.)

(Für neue Statute.) (¹)

Auf Grund der §§. 16 und 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. S. 73), errichtet der Magistrat [Gemeindevorstand] von N. nach Anhörung der Betheiligten (²) das nachstehende Kassenstatut

oder

(Für revidirte Statute.) (³)

[Für die.........Kasse zu N. wird nach Maßgabe des §. 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter,(⁴) das nachfolgende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt an die Stelle des Statuts vom.................]

Zum Eingang. 1. Statute für neu zu errichtende Orts-Krankenkassen sind von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§. 23 des Gesetzes).

2. Soll der Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier einzuschieben die Worte:

mit Genehmigung rc. (Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde.)

3. Bestehende, nach bisherigen gesetzlichen oder ortsstatutarischen Bestimmungen mit Beitrittszwang ausgestattete Krankenkassen unterliegen, soweit sie nicht Innungs- oder Fabrik-Krankenkassen sind, nach §. 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 fortan den Vorschriften des letzteren über die Ortskranken-Kassen. Die noth-

wendige Statutenänderung ist auf dem durch die bisher geltende Vorschrift vorgeschriebenen Wege bis zum 1. Januar 1885 herbeizuführen. Für sie ist demnach ein revidirtes Statut zu errichten und also der für solche bestimmte Eingang zu wählen.

4. Vergl. Bemerkung 2.

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§. 1. Unter dem Namen: (1)

[Orts-Krankenkasse der Tischler, Drechsler, Böttcher und verwandter Gewerbe] wird für die nachbezeichneten Gewerbe, (2) mit Ausnahme derjenigen denselben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse errichtet ist, eine Orts-Krankenkasse errichtet:

1. [Tischlergewerbe,
2. Drechslergewerbe,
3. Böttichergewerbe,]

 ꝛc.

oder

[Die Kasse führt fortan den Namen............

Sie besteht für die nachbezeichneten Gewerbe, mit Ausnahme ꝛc.]

Der Sitz der Kasse ist N.

Zu §. 1. 1. Die Wahl des Namens der Kasse ist frei; wo derselbe nicht von den Gewerbszweigen, für welche die Kasse bestimmt ist, hergenommen wird, empfiehlt sich der Zusatz: „Ortskrankenkasse für u. s. w."

2. Die Gewerbszweige, bezw. die Klassen versicherungspflichtiger Personen, für welche die Kasse errichtet wird, müssen nach §. 19 Absatz 1 und §. 23 Ziffer 1. des Gesetzes im Kassenstatut bezeichnet sein.

3. Da die Mitgliedschaft bei einer Orts-Krankenkasse von der Verpflichtung, einer Betriebs-Krankenkasse beizutreten, nicht befreit, so werden die Betriebe, für welche Kassen der letzteren Art bestehen, von der Orts-Krankenkasse auszuschließen sein.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§ 2. Mitglieder der Kasse sind alle von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art [in ihren Werk- [Betriebs-](1) stätten](2) innerhalb des Gemeinde-Bezirks gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, (deren Beschäftigung weder ihrer Natur nach eine vorübergehende, noch durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist) (2) mit Ausnahme: (3)

1. der Mitglieder einer auf Grund des Titels VIII der Gewerbeordnung errichteten, den Anforderungen des §. 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse, (4)
2. der Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Hülfskasse.

Zu §. 2. 1. Besteht die Kasse nicht ausschließlich aus Handwerkern, so wird die Bezeichnung „Betriebsstätten" vorzuziehen sein.

2. Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des §. 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.

3. Da Mitglieder von Betriebs-Krankenkassen nach dem Ausscheiden aus dem Betriebe das Recht, der Kasse ferner anzugehören, nur dann haben, wenn sie in eine Beschäftigung eintreten, vermöge welcher sie nicht Mitglieder einer andern Kasse werden, so brauchen sie unter den Ausnahmen nicht aufgeführt zu werden.

4. Da Innungen von dem Rechte, Krankenkassen für die bei Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter zu errichten, jederzeit Gebrauch machen können, so empfiehlt sich die Aufnahme dieser Bestimmung auch da, wo zur Zeit derartige Kassen noch nicht bestehen.

§. 3. (1) Von der Mitgliedschaft sind auf ihren Antrag durch den Kassenvorstand diejenigen Personen zu befreien, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie ihres Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes Anspruch haben.

Zu §. 3. 1. Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung kraft §. 3 Absatz 2 des Gesetzes. Die im Absatz 1 daselbst bezeichneten Beamten werden bei Kassen der hier in Frage stehenden Art nur ausnahmsweise vorkommen. Wird die Kasse auch für größere Betriebe mit errichtet, bei welchen solche Beamte vorkommen, so sind auch diese zu erwähnen, falls die gesetzlichen Befreiungen von der Versicherungspflicht überhaupt in das Statut aufgenommen werden sollen.

B. Beitrittsberechtigte.

§. 4 (1) Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. alle innerhalb des Gemeindebezirkes von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, (2)
2. alle innerhalb des Gemeindebezirkes von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art mit Arbeiten ihres Gewerbes außerhalb ihrer Werk-(Betriebs-)stätten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, (2)
3. die nachbenannten Personen: (3)

. . . .

Zu §. 4. 1. Vergl. §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

1. Die Nr. 1 und 2 sind zu streichen, falls die bezeichneten Personen kraft statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind.

3. Inwieweit von der durch §. 26 Absatz 4 Ziffer 5 gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen ist, ob namentlich selbständigen Handwerkern der betreffenden Gewerbszweige der Beitritt zur Kasse zu ermöglichen ist, wird nach örtlichen Verhältnissen zu entscheiden sein. Die Aufnahme in die Kasse kann für diese Personen von Bedingungen, z. B. Gesundheitsattest, Lebens-

alter 2c., abhängig gemacht werden, welche eintretendenfalls hier festzustellen sind.

§. 5. (1) Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§. 2 und 4 gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letztern ist vom Vorstande nach den Orts-Durchschnittspreisen festzusetzen.

Zu §. 5. 1. Vergl. §. 1 Absatz 3 des Gesetzes.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§. 6. Für diejenigen Personen, welche auf Grund des §. 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.(1)

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§. 4.) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung (2) bei dem Kassenvorstande. (3)

[Die Anmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung, in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.] (4)

Zu §. 6. 1. Vergl. §. 19 Absatz 2 des Gesetzes.

2. Vergl. §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

3. Auch wo übrigens eine besondere Meldestelle errichtet wird, empfiehlt es sich, die Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen eine Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.

4. Vergl. Bemerkung 4 zu §. 10.

§. 7. Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im §. 2 unter 2 bezeichneten Kassen geworden sind,(1)
2. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

Zu §. 7. 1. Verg. §. 19 Absatz 4 des Gesetzes.

§. 8 In dem Falle des §. 7 Ziffer 2 bleiben die bezeichneten Personen, so lange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer andern Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 30) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.(1)

Für diese sowie für die auf Grund des §. 4 der Kasse beigetretenen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande, oder, falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine. (2) Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

Zu §. 8. 1. Vergl. §. 27 Absatz 1 des Gesetzes.

2. Vergl. §. 19 Absatz 5 und §. 27 Absatz 2 des Gesetzes.

§. 9. [Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, sind durch den Vorstand aus der Kasse auszuschließen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle mit dem Tage, an welchem dem Mitgliede die Ausschließung mitgetheilt wird.] (1)

Zu §. 9. 1. Vergl. §. 26 Absatz 4 Ziffer 1.

Ob diese Bestimmung getroffen werden soll, hängt von freiem Ermessen ab.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§. 10. (1) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des §. 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem [Kassenvorstande] [Kassen- und Rechnungsführer] [der von der Aufsichts-Behörde errichteten Meldestelle] (2) anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeits-Verhältnisses daselbst abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen [sowie die Beschäftigung] (3) des Anzumeldenden,
den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.] (4)

Die Abmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,
den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

[Die Versäumniß dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu zwanzig Mark nach sich] (5)

[Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.] (6)

Zu §. 10. 1. Vergl. §. 49 des Gesetzes.

2. Wo eine gemeinsame Meldestelle von der Aufsichtsbehörde nicht errichtet ist, wird es sich für größere Kassen meistens empfehlen, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassenführer vorzuschreiben.

3. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach der Beschäftigung festgestellt werden soll (vergl. §. 12).

4. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach dem wirklichen Arbeitsverdienste festgestellt werden soll (vergl. §. 12).

5. Gesetzliche Bestimmung (§. 81 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Platz greift.

6. Desgleichen vergl. §. 50 des Gesetzes.

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§. 11.(1) Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern:

1. für ihre Person
   a) eine Kranken-Unterstützung nach Maßgabe des §. 13,
   [b) eine Wöchnerinnen-Unterstützung nach Maßgabe des §. 19](2)
   c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des §. 20;

[2. für ihre Familien-Angehörigen Unterstützung im Krankheits- und Todesfalle nach Maßgabe des §. 21.]

[Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet und nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.] (3)

Zu §. 11. 1. Inwiefern über die im §. 20 des Gesetzes festgestellten Mindestleistungen innerhalb der durch §. 21 gezogenen Grenzen hinauszugehen ist, muß nach den für die einzelne Kasse in Betracht kommenden Verhältnissen erwogen werden. Für bereits bestehende Kassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen vorliegen. Für neu errichtete Kassen wird es sich empfehlen, zunächst über die Mindestleistungen hinauszugehen, zumal, wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach §. 31 des Gesetzes zunächst zulässigen Höchstbetrag nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder nicht erwünscht erscheint. Am unbedenklichsten ist ein Hinausgehen über die Mindestleistung hinsichtlich der Dauer der Krankenunterstützung, da die Verlängerung derselben über 13 Wochen hinaus erfahrungsmäßig eine erhebliche Mehrbelastung der Kasse nicht mit sich bringt, dagegen allen Kassenmitgliedern ohne Unterschied zu gute kommt, während die Gewährung von Unterstützungen für erkrankte Familienmitglieder in der Regel nur für die verheiratheten unter ihnen Interesse hat.

2. Fällt aus für Kassen, welche keine weiblichen Mitglieder haben.

3. Gesetzliche Bestimmung (§ 56 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet.

B. Durchschnittlicher Tagelohn.

§. 12. (a)(1) Der durchschnittliche Tagelohn ist festgestellt:

[1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder, ausschließlich der Lehrlinge auf..............Mark,

[2. für erwachsene weibliche Kassen-Mitglieder auf.....................Mark,](2)

3. für männliche Kassen-Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf.....Mark.

[4. für weibliche Kassen-Mitglieder unter 16 Jahren auf...................Mark.](2)

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungs-Behörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§. 12.(b) Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassen-Mitglieder in 3 Klassen eingetheilt:(3)

1. Volljährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] [und die §. 4 Ziffer 3 unter... aufgeführten Personen] (4). I. Klasse.
2. Minderjährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] und die §. 4 Ziffer 3 unter... aufgeführten Personen. II. Klasse.
3. Lehrlinge, sowie Kassen-Mitglieder unter 16 Jahren(5) III. Klasse.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Klasse auf............ (...Mark),
für die II. Klasse auf........... (...Mark),
für die III. Klasse auf.......... (...Mark),

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungs-Behörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§. 12. (c)(6) [Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassen-Mitglieder in (3) Klassen eingetheilt:

1. Kassen-Mitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag ...Mark ...Pf. oder mehr beträgt (I. Klasse.)
2. Kassen-Mitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag...Mark...Pf. bis...Mark...Pf. ausschließlich beträgt. (II. Klasse.)
3. Kassen-Mitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als...Mark...Pf. beträgt. (III. Klasse)

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt.

für die I. Klasse auf............ (..Mark),
für die II. Klasse auf........... (...Mark),
für die III. Klasse auf.......... (...Mark).

Jedes Kassen-Mitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das für ihn auszustellende Quittungsbuch (§. 36) einzutragen ist.

Versetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienst, jedoch nur von [vier Wochen zu vier Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichts-Behörde entschieden.

Zu §. 12. 1. Grundlage für die Bemessung der Höhe des

Krankengeldes ist immer der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (nicht wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter). Der durchschnittliche Tagelohn kann aber in zweifacher Weise festgestellt werden:

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämmtliche männliche erwachsene, weibliche erwachsene, männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird; bei dieser Art der Feststellung würde der §. 12 die Fassung unter A zu erhalten haben (vergl. §. 20 Ziff. 1 des Gesetzes);

sodann in der Weise, das die Kassen-Mitglieder in Klassen eingetheilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird. Die Fassungen des §. 12 unter B und C geben Beispiele, wie eine solche Klassen-Eintheilung vorgenommen werden kann. Ob eine dieser Eintheilungen oder eine andere zu wählen, muß nach den Verhältnissen der Kassen-Mitglieder beurtheilt werden (vergl. § 20 Abs. 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnitts-Tagelöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungs-Behörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage, welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind; und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Kassen-Statuts zur Genehmigung geschehen.

2. Fällt aus, wenn die Kasse keine weibliche Mitglieder hat.

3. Gehören der Kasse auch weibliche Mitglieder an, so werden dieselben bei dieser Art der Klassen-Eintheilung besonders zu berücksichtigen sein.

4. Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des §. 26 Absatz 4 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassen, so müssen diese bei der Klassen-Eintheilung berücksichtigt werden.

5. Die Bezeichnung „jugendliche Arbeiter" im §. 8 des Gesetzes muß im Sinne der Gewerbe-Ordnung, also von Arbeitern unter 16 Jahren, verstanden werden.

6. Bei dieser Art der Klassen-Eintheilung können die Klassen so abgegrenzt werden, daß auch weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne besondere Klassenbildung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abstufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Kassen-Mitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

C. Kranken-Unterstützung.

§. 13. Als Krankenunterstützung wird gewährt für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 [20 26 ....](1) Wochen:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei.
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag die Hälfte(2) des im §. 12 festgesetzten Tagelohnes als Krankengeld.

oder

[a) für Mitglieder der ersten Klasse von .... Mark,
b) für Mitglieder der zweiten Klasse von .. Mark,
c) für Mitglieder der dritten Klasse von .... Pf.](2)

3. Die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind. (3)

Zu §. 13. 1. Die Dauer der Unterstützung muß auf mindestens 13 Wochen, kann aber auch auf längere Zeit bis zu einem Jahre festgestellt werden (vergl. Bemerkung 1 zu §. 11).

2. Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte (§. 6 Ziffer 2, §. 20 Ziffer 1 des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§. 21 Ziffer 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohnes betragen. Es kann durch Angabe der Quote des durchschnittlichen Tagelohnes, aber auch der Geldsätze für jede Klasse festgesetzt werden. Ersteres hat den Vorzug, daß bei eintretender Aenderung der Tagelohnsätze die Aenderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergibt; letzteres ermöglicht jedem Mitgliede, die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu erkennen.

3. Sollen auf Grund des §. 21 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier aufzuführen.

§. 14. (1) An die Stelle der im §. 13 unter 1 und 2 bezeichneten Unterstützungen tritt auf [Antrag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung in [dem städtischen Krankenhause] [einem Krankenhause].

Für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, kann die Unterbringung in einem Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn nach der Erklärung des Kassenarztes die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte [anderenfalls ein Zehntel](2) des im §. 13 unter 2 festgesetzten Krankengeldes.

Zu §. 14. 1. Der §. 7 des Gesetzes gilt nach §. 20 Ziffer 1 daselbst auch für Orts-Krankenkassen. Die Aufnahme der Bestimmung empfiehlt sich nur da, wo ein Krankenhaus zur Benutzung offen steht.

2. Vergl. §. 21 Ziffer 3 des Gesetzes; es kann in diesem Falle bis zu einem Achtel des Krankengeldes gewährt werden.

§. 15. (1) Den auf Grund des §. 8 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach §. 13 Ziffer 2 festgestellten Sätze, unter Wegfall der in §. 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen, gewährt.

Zu §. 15. 1. Vergl. §. 27 Absatz 3 des Gesetzes.

§. 16. (1) [Für Mitglieder, welche die Kranken-Unter-

stützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für 13 (20, 26 2c.) Wochen(2) bezogen haben, wird bei Eintritt einer neuen Krankheit, wenn zwischen demselben und der letzten Kranken-Unterstützung weniger als 13 Wochen liegen, neben den in §. 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes gezahlt.]

Zu §. 16. 1. Vergl. §. 26 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat nur dann eine Bedeutung, wenn das Krankengeld den Mindestbetrag überschreitet.

2. Hier ist dieselbe Zahl von Wochen einzurücken, welche im §. 13 gewählt ist.

§. 17. (1)[Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von (.....Pf.)] (2) gewährt.]

Zu §. 17. 1. Vergl. §. 26 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes.
2. Soll in den fraglichen Fällen das Krankengeld nicht völlig entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll.

§. 18. (1)[Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit der aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes (2) nicht [nicht mehr als um 1/4] übersteigt.]

Zu §. 18. 1. Diese Bestimmung gilt ohne Aufnahme in das Statut kraft §. 26, Absatz 3 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen, daß die fragliche Kürzung gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll. Dies kann z. B. durch Einschiebung der Worte: „nicht mehr als um ein Viertel (oder eine andere Quote)" vor „übersteigt" am Schlusse geschehen.

2. Das Gesetz lautet: „ihres durchschnittlichen Tagelohnes;" darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnitts-Tagelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohnes zu verstehen. Um dies außer Zweifel zu stellen, ist der Ausdruck „ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes" gewählt.

D. Unterstützung für Wöchnerinnen.

§. 19.(1) [Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei] (2) Wochen nach derselben das Krankengeld (3) gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.]

Zu §. 19. 1. Fällt aus für Kassen, welchen weibliche Mitglieder nicht angehören.

2. Die Dauer der Unterstützung kann nach §. 21 Ziffer 4 des Gesetzes bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.

3. Die Bestimmung hat nur Bedeutung in dem Falle, wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft. Demnach kann Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

E. Sterbegeld.

§. 20. Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage (1)

1. für männliche erwachsene Mitglieder von............................ Mark,
[2. für weibliche erwachsene Mitglieder von .... "]
3. für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge........ "
[4. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren........................ "].

Zu §. 20. 1. Das Sterbegeld ist für alle Mitglieder nicht auf Grund des durchschnittlichen Tagelohnes, sondern auf Grund des in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes von der höheren Verwaltungs-Behörde für den betreffenden Gemeinde-Bezirk festgestellten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu bemessen. Es darf nicht unter dem Zwanzigfachen (vergl. §. 20 Ziffer 3 des Gesetzes) und nicht über dem Vierzigfachen (vergl. §. 21, Ziffer 6 des Gesetzes) dieses Betrages festgesetzt werden. Beträgt also der ortsübliche Tagelohn z. B. 1,50 Mark, so ist mindestens der Betrag von 30 Mark und höchstens der Betrag von 60 Mark einzustellen.

F. Unterstützung für Familienangehörige.

§. 21(1) [Für die in ihrem Haushalte lebenden Familienangehörigen, welche nicht selbst einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehören, wird den Kassenmitgliedern gewährt:

1. im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für.....Wochen,
2. im Todesfalle der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren ein Sterbegeld im Betrage von.....Mark für die erstere, im Betrage von .....Mark für das letztere,
3. Im Falle der Entbindung der Ehefrau für die ersten (drei) Wochen nach derselben eine Unterstützung von.....Mark täglich.]

Zu §. 21. Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben von vornherein gewährt werden sollen, bleibt der Erwägung im einzelnen Falle überlassen (vergl. §. 21 Ziffer 5 und 7 des Gesetzes). Am unbedenklichsten wird für Kassen, welche Kassenärzte annehmen und mit diesen Honorar-Verträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter Ziffer 1 des Paragraphen sein.

G. Beginn und Ende der Unterstützungs-Ansprüche.

§. 22. (1) Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungfällen, welche innerhalb der

ersten [sechs] Wochen der Mitgliedschaft eintreten, wird die Kranken-Unterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von.....Mark, das Sterbegeld nur im Betrage von .....Mark gewährt.] (2)

Diejenigen, welche auf Grund des §. 4 Mitglieder der Kasse werden, (3) haben [für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung](4) [keinen Unterstützungs-Anspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind].

Zu §. 22. 1. Vergl. §. 26 Absatz 1 und 2 des Gesetzes.

2. Fällt fort, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für volle sechs Wochen oder weniger eintreten soll, ist freigestellt.

3. Vergl. §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

4. Soll für Mitglieder der fraglichen Art auf Grund des §. 26 Absatz 4 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

§. 23. Mitgliedern, welche bei ihrem Ausscheiden aus der Kasse erwerblos sind, verbleibt der Anspruch auf Kranken-Unterstützung und Sterbegeld für ihre Person, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Mitgliedern, welche der Kasse erst kürzere Zeit als drei Wochen angehört haben, steht dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraums nach dem Ausscheiden eintritt. (1)

[In Fällen dieser Art wird die Kranken-Unterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von.....Mark, das Sterbegeld nur im Betrage von....Mark gewährt.] (2)

Zu §. 23. 1. Der Sinn der Bestimmung des §. 28 des Gesetzes geht nicht dahin, daß die Krankenunterstützung nur für die Dauer von drei Wochen oder bei kürzerer Mitgliedschaft, für einen noch kürzeren Zeitraum zu gewähren ist, sondern dahin, daß sie für die volle Mindestdauer und im Mindestbetrage geleistet werden muß, wenn die Erkrankung innerhalb der drei Wochen oder eintretendenfalls des kürzern Zeitraums eintritt. Es erscheint zweckmäßig, dies durch die Fassung außer Zweifel zu stellen.

2. Fällt aus, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt.

3. Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

H. Leistung der Unterstützungen.

§. 24. Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, soweit diese nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, durch den Kassenarzt. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

Arznei- und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassen-Arztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt. (1)

Zu §. 24. 1. Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet werden, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt seien (etwa durch Stempel) auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungsverträge abgeschlossen hat, ausgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

§. 25. (1) Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche](2) gegen Einlieferung eines vom Kassen-Arzte auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit angegeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhaus-Arzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 8 angehören(3) und sich nicht im Gemeinde-Bezirke N. aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeinde-Behörde beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeinde-Behörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist. (4)

Zu §. 25. 1. Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirks der Kasse nicht thunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheines abhängig zu machen, wenn es sich namentlich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Uebervortheilungen durch Simulationen rc. dadurch beschafft werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankungen und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Krankenkontrolör im Statut angeordnet und für die jedesmalige genaue Uebung der Krankenkontrole durch die zu bestellenden Kontrolöre gesorgt wird.

Auch ist namentlich bei derartigen örtlichen Verhältnissen zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, die Auszahlung des Krankengeldes nur auf jedesmalige, nach vorausgegangener Kognition über den Anspruch erfolgte Anweisung seitens des Vorstandes erfolgen zu lassen.

2. Ob die Auszahlung des Krankengeldes auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfanges der Kasse ꝛc. zu erwägen sein.

3. Die Zahlung muß nach §. 6 letzter Absatz des Gesetzes wöchentlich postnumerando erfolgen. An welchem Wochentage sie erfolgen soll, ist nach den Umständen zu ermessen.

4. Vergl. §. 27, Absatz 4 des Gesetzes.

5. Ist der Erkrankte kraft Gesetzes Mitglied einer andern Krankenkasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben, auf; ist er freiwillig Mitglied einer andern Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

§. 26. [Hat der Kassen-Arzt Grund zu der Annahme, daß einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu bemerken.] (¹)

Zu §. 26. 1. Es erscheint rathsam, falls §. 17 Aufnahme findet, für die Konstatirung dieser Thatsache Vorsorge zu treffen, da der Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

§. 27. (¹) [Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.]

Zu §. 27. 1. Fällt aus, wenn der Kasse weibliche Mitlieder nicht angehören, und Wöchnerinnenunterstützung für Ehefrauen von Mitgliedern nicht gewährt wird.

§ 28. Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins an [die Wittwe] [den hinterbliebenen Ehegatten] (¹) desselben oder, falls ein[e] solche[r] nicht vorhanden, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbniß zu bewirken haben.

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse bestritten oder denjenigen, welche dieselben bestritten haben, erstattet. [Das Sterbegeld für die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes wird diesem gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins ausgezahlt.] (²)

Zu §. 28. 1. Die zweite Klammer ist zu wählen, wenn der Kasse auch weibliche Mitglieder angehören.

2. Fällt aus, wenn Sterbegelder für Familienangehörige nicht gewährt werden.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 29. Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein mit dem ersten Wochenbeitrage fälliges Eintrittsgeld von......Mark (¹) zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind

1. diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten...Monate nach derselben Mitglieder werden, (²)
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten dreizehn Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer andern Kranken-Kasse angehört haben, oder Beiträge zur Gemeinde-Kranken-Versicherung geleistet haben. (³)

Zu §. 29. 1. Das Eintrittsgeld darf die Höhe eines sechswöchentlichen Beitrags nicht übersteigen (vergl. §. 26 Abs. 2 des Gesetzes.) Bis zu dieser Grenze kann es beliebig, auch für die verschiedenen Mitglieder-Klassen verschieden festgestellt werden.

2. Diese Befreiung wird sich namentlich da empfehlen, wo auf den Zutritt freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.

3. Diese Befreiung ist gesetzlich (vergl. §. 26 Abs. 1 Satz 2.)

B. Fortlaufende Beiträge.

§ 30. (¹) Die wöchentlichen Kassen-Beiträge betragen: (²)

1. für erwachsene männliche Kassen-Mitglieder, ausschließlich der Lehrlinge..............Pf.,

[2. für erwachsene weibliche Kassen-Mitglieder...„]

3. für männliche Kassen-Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge.............. „

[4. für weibliche Kassen-Mitglieder unter 16 Jahren.................................... „]

oder

[1. für Mitglieder der ersten Klasse......... „

2. für Mitglieder der zweiten Klasse......... „

3. für Mitglieder der dritten Klasse.......] „ (³)

Zu §. 30. 1. Es ist rathsam, zunächst den vollen Kassen-Beitrag für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmung über die Art der Einzahlung und des von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Theiles folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.

2. Die Beiträge müssen in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes, nach welchem die Bemessung des Krankengeldes erfolgt, bemessen werden. Ihre Höhe kann auch in dieser Form (Angabe eines Prozentsatzes vom durchschnittlichen Tagelohn) im Statut festgestellt werden. Für die Mitglieder wird es aber erwünscht sein, wenn sie die Höhe ihres Beitrags in bestimmten Ziffern, für die Woche (6 Arbeitstage) berechnet, aus dem Statut ersehen können.

3. Drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne sind der nach §. 31 Absatz 1 des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag. Ob es erforderlich und rathsam ist, sofort bis zu diesem Höchstbetrage zu gehen, wird nach den Erfahrungen bereits längere Zeit bestehender Kranken-Kassen zu beurtheilen sein. Für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken und für Arbeiter-Klassen mit nicht ungewöhnlicher Krankheits-Gefahr bestimmt sind, läßt sich nach den in den Motiven zu §§. 9 und 10 des Gesetz-Entwurfs (Reichstags-Drucks. 1882 Nr. 14 S. 34) gegebenen Erörterungen mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Höchstbetrag der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es rathsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei theilbar

sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

§. 31. Die Beiträge [sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen] (¹) [werden an jedem Montage für die beginnende Woche vom Kassen-Boten auf Grund einer vom Kassenführer aufgestellten Hebeliste abgeholt].(²)

Für diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag mit dem ersten vollen Wochen-Beitrage zu entrichten.

Zu §. 31. 1. Zahlungs-Perioden werden den üblichen Lohnzahlungs-Perioden anzupassen, oder falls dies zur Erleichterung der Einkassirung rathsam erscheint, noch länger zu bemessen sein.

2. Diese Bestimmung wird meistens erheblich dazu beitragen, die Zahl der Rückstände zu vermindern.

§. 32. (¹) Für diejenigen Kassen-Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar

ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln,
zwei Drittel vorschußweise für die von ihnen beschäftigten Kassen-Mitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen angemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist. Scheidet ein abgemeldetes Mitglied innerhalb [einer Woche] (²) aus, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach der Ausscheidung zurückzuzahlen.

Zu §. 32. 1. Vergl. §. 51 und §. 52, Absatz 1 des Gesetzes.
2. Hier ist die Zahlungs-Periode einzurücken.

§. 33. (¹) Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Beiträge, welche sie vorschüssig für dieselben entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn gezahlt wird.

Zu §. 33. 1. Vergl. §. 53 des Gesetzes.

§. 34. Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 4 oder des §. 8 (¹) angehören, haben die vollen Wochen-Beiträge selbst zum Fälligkeits-Termin an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

Zu §. 34. 1. Vergl. §. 27 Absatz 1, 2, 4 des Gesetzes.

§. 35. Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt.

C. Quittungsbücher.

§. 36. Für jedes Kassen-Mitglied wird ein Quittungsbuch [mit einem Abdruck dieses Statuts] (¹) ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassen-Mitgliede eingehändigt.

Jede Beitragszahlung ist in dem Quittungsbuche [durch den Rechnungs- und Kassenführer] [durch den Kassen-Boten] zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassen-Mitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen (²) und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen. (³)

Zu §. 36. 1. Für alle größeren Kassen ist es rathsam, jedes Quittungsbuch mit einem Abdruck des Statuts oder eines Auszugs aus demselben zu versehen, welcher die für die Kassen-Mitglieder wichtigen Bestimmungen wiedergibt.

2. So lange der Arbeitgeber für die Zahlung der Beiträge verhaftet ist, wird ihm auch die Aufbewahrung des Quittungsbuches einzuräumen sein. Die Gewährung der Einsicht ist nothwendig, um dem Mitgliede die Kontrole der Lohnabzüge zu ermöglichen.

3. Zweckmäßig, um dem Ausscheidenden gegenüber einer Kasse, welcher er später beitritt, auf einfache Weise den nach §. 26 Absatz 1 des Gesetzes erforderlichen Nachweis zu ermöglichen.

V. Verwaltung der Kasse.

§. 37. Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die General-Versammlung verwaltet.

A. Kassen-Vorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§. 38. (¹) (²) Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9, 12 rc.] (³) Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die General-Versammlung (vergl. §. 49) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 4 [6, 8] Mitglieder von den in der General-Versammlung stimmberechtigten Kassen-Mitgliedern aus ihrer Mitte (⁴) und 2 [3, 4] von den der General-Versammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassen-Mitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits [ein Jahr lang] angehören.] (⁵)

Die Wahl kann durch Akklamation (⁶) vorgenommen werden, wenn hiergegen von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Anderenfalls wird die Wahl durch Stimmzettel in einem Wahlgange(⁷) in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einem Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.(⁸) Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassen-Mitglieder von einem diesem angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes(⁹) unter Assistenz zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstands-Mitgliedes ein Beauftragter der Aufsichts-Behörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Zu §. 38. 1. Für die Bildung des Vorstandes ist Folgendes zu beachten:

a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältniß der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht mehr als 1/3 der Stimmen ausmachen darf;

b) der Vorstand muß von der General-Versammlung gewählt sein und zwar so, daß Kassen-Mitglieder und Arbeitgeber ihre Vertreter jeder für sich wählen;

c) die Vertreter der Kassen-Mitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können auch andere Personen, z. B. Betriebs-Beamte oder Kassen-Mitglieder zu ihren Vertretern wählen;

d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten.

2. So lange der Kasse nur Mitglieder angehören, für welche deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenenen Mitteln leisten, ist den Arbeitgebern 1/3 der Stimmen im Vorstande einzuräumen. Dies wird anfangs stets der Fall sein, da Mitglieder, welche auf Grund der §§. 4 und 8 des Statuts der Kasse angehören, erst nach der Konstituirung der Kasse nach und nach entstehen werden. Die Zahl der Vorstands-Mitglieder wird demnach zuerst auf eine durch drei theilbare festzusetzen und zu 2/3 und 1/3 auf Kassen-Mitglieder und Arbeitgeber zu vertheilen sein. Für den Fall, daß durch Hinzutritt von Mitgliedern, für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Summe der für Rechnung der Kassen-Mitglieder gezahlten Beiträge die Summa der von Arbeitgebern aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, muß Vorsorge getroffen werden, daß das Verhältniß der Zahl der im Vorstande sitzenden Kassen-Mitglieder entsprechend geändert wird. Dies kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassen-Mitglieder geschehen. Aus der gesetzlichen Bestimmung wird aber nicht zu folgern sein, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Wahlperiode eintritt, auch sofort eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte, da dies unausführbar sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung wird vielmehr Genüge geschehen, wenn bei jeder Neuwahl das vorgeschriebene Verhältniß nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge hergestellt wird.

Ebenso wird aus der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern sein, daß das Verhältniß der Vertretung im Vorstande demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse, da auch dies praktisch unausführbar sein würde. Es wird vielmehr genügen, wenn die Vertretung der Kassen-Mitglieder im Vorstande eine entsprechende Verstärkung im Vorstande erhält, sobald das Sinken der Arbeitgeber-Beiträge ein Maß erreicht hat, welches der Verstärkung der Vertretung der Kassen-Mitglieder um ein Mitglied wieder entspricht.

Dem Vorstehenden entsprechend ist in §. 38 die Zusammensetzung des Vorstandes für die erstmalige Wahl geregelt, und im §. 40 ein möglichst einfacher Modus für eine etwa nothwendige Berichtigung des Verhältnisses der beiderseitigen Vertretung in der Weise hergestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassen-Mitglieder erforderlichenfalls entsprechend vermehrt und bei wieder eintretender Verminderung der für Rechnung der Kassen-Mitglieder eingezahlten Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber entsprechend vermindert werden muß.

3. Die Zahl ist nach dem Umfang der Kasse höher oder niedriger, aber so zu bemessen, daß sie durch drei theilbar ist.

4. Bei Kassen, welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Werth gelegt wird, auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied oder mehrere aus der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassen-Mitgliedern gewählt werden müssen.

5. Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

6. Die Akklamation, welche gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wird, wenn überhaupt, nur dann zuzulassen sein, wenn sie widerspruchslos erfolgt.

7. Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang angeordnet werden. Dies wird geschehen müssen, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.

8. Also Wahl mit relativer Mehrheit; soll die Wahl auf absoluter Mehrheit beruhen, so sind Bestimmungen über engere Wahl für den Fall zu treffen, daß im ersten Wahlgange absolute Stimmen-Mehrheit nicht erreicht wird.

9. Es erscheint nicht angemessen, die Wahlversammlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden des Vorstandes leiten zu lassen, wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

§. 39 (¹) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3, 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [...] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein ein Viertel] (²) der Vorstands-Mitglieder und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Kassen-Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstands-Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten General-Versammlung eine Ergänzungswahl statt. (³) Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

Zu §. 39. 1. Die Erneurung des Vorstandes durch successives Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende theilweise Neuwahl wird im Interesse der Kontinuität der Verwaltung der periodischen gänzlichen Neuwahl vorzuziehen sein.

2. Die Perioden für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Theilbarkeit der Zahl der Vorstands-Mitglieder festgestellt werden.

3. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach §. 34 des Gesetzes von der General-Versammlung gewählt sein muß.

§. 40. (¹) Vor jeder Neuwahl hat der Kassen-Vorstand nach der der Aufsichts-Behörde zuletzt eingereichten Uebersicht der Beiträge (§. 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesammtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassen-Mitglieder zu wählenden Vorstands-Mitglieder zu erhöhen um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesammtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassen-Mitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergibt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichts-Behörde.

Zu §. 40. 1. Vergl. die Bemerkung 2 zu §. 38.

Geschäfts-Ordnung des Vorstandes.

§. 41. Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 55 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt unentgeltlich. Nothwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

§. 42. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von ... Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben [und einen Schriftführer.] [Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.]

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

Zu §. 42. 1. Hier ist dieselbe Periode zu wählen, wie für die Ernennung des Vorstandes.

§. 43. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn [mehr als] die Hälfte seiner Mitglieder anwesend [sind] ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmen-Mehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44. [Allmonatlich] (¹) ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb [8] Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von 2 [3] Vorstands-Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungs-Gegenstände [schriftlich] beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch den Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 [48] Stunden vorher [schriftlich] einzuladen.

Zu §. 44. 1. Ob die ordentlichen Vorstands-Sitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

§. 45. Die Vorstands-Sitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind [vom Schriftführer] [vom Vorsitzenden] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden [in ein Protokollbuch einzutragen] [aufzuzeichnen] und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§. 46. Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Gesetzes vom 15. Juni 1883 die gesammte Verwaltung der Kassen-Angelegenheiten, insonderheit auch die Vermögens-Verwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch §. 54 die Beschlußnahme der General-Versammlung vorgeschrieben ist. (¹) Er hat die Beschlüsse der General-Versammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen, und für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach §. 41 des angezogenen Gesetzes obliegen. (²)

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [in Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichts-Behörde, daß die darin bezeichnete[n] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[en].] (³)

oder

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichts-Behörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

Zu §. 46. 1. Der §. 36 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, die Beschlußnahme der General-Versammlung zusteht. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die der General-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstande übertragen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

2. Vergl. Bemerkung 13 zu §. 54.

3. Wo der Vorstand einigermaßen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des §. 35 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem andern Mitgliede die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation wird auch in diesem Falle auf die im §. 35 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu beschaffen sein.

§. 47. (1) Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichts-Behörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. [Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

Zu §. 47. Vergl. §. 34 Absatz 2 des Gesetzes.

§. 48. Soweit die Geschäfts-Ordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. General-Versammlung.

Zusammensetzung.

§. 49. (1) (2) Die General-Versammlung besteht aus:

1. sämmtlichen Kassen-Mitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind; (3)
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassen-Mitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden. Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, so lange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind.

In der General-Versammluug führt jedes stimmberechtigte Kassen-Mitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassen-Mitglied eine Stimme. (4) Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder General-Versammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

oder

§. 49. (5) [Die General-Versammlung besteht aus Vertretern der Kassen-Mitglieder und Arbeitgeber, welche auf [. . .] Jahre gewählt werden.

Die Wahl der Vertreter der Kassen-Mitglieder erfolgt in Abtheilungen.

Die Kassen-Mitglieder jedes der im §. 1 bezeichneten Gewerbe bilden eine Abtheilung. (6)

Jede Abtheilung wählt für je zehn (15, 20 ꝛc.) dem betreffenden Gewerbszweige angehörende Kassen-Mitglieder einen Vertreter. (7) Ist die Zahl der Kassen-Mitglieder nicht durch 10 [15, 20 ꝛc.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassen-Mitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. (8)

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt. (9) Für je 20 [30, 40] (10) von den Arbeitgebern beschäftigte Kassen-Mitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt. (11) Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesammtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl [eine Stimme], [auf jedes Kassen-Mitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme].

Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassen-Mitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassen-Vorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

Zu §. 49. 1. Für die Bildung der General-Versammlung ist Folgendes zu beachten:

a) Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die General-Versammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr Mitgliedern muß die General-Versammlung aus Vertretern bestehen (§. 37 des Gesetzes).

b) Die Zusammensetzung der General-Versammlung muß durch das Statut geregelt werden (vergl. §. 23 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes).

c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der General-Versamlung zu, welche nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu bemessen ist und 1/3 der Gesammt-Vertretung nicht übersteigen darf (vergl. §. 38 des Gesetzes).

d) Die Vertreter sind von Arbeitgebern und Kassen-Mitgliedern getrennt zu wählen (vergl. §. 38 Absatz 3 des Gesetzes).

2. Das Statut wird entweder die Bestimmung zu treffen

haben, daß die General-Versammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Kassen-Mitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll, oder daß sie aus Vertretern bestehen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die General-Versammlung nach der wechselnden Zahl der Kassen-Mitglieder bald aus sämmtlichen Stimmberechtigten, bald aus Vertretern bestehen soll, würde in der Ausführung zu Schwierigkeiten und zu Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse der General-Versammlung führen. Soweit nicht schon aus anderen Gründen die Zusammensetzung aus Vertretern zweckmäßig scheint, wird sie daher stets dann vorzuziehen sein, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf 500 und mehr nahe liegt, weil sonst in diesem Falle eine Statuten-Aenderung erforderlich wird.

3. Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die General-Versammlung nicht aus Vertretern besteht, nach §. 37 Absatz 1 des Gesetzes unzulässig.

4. Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche nur Mitglieder zählen, deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämmtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche auch andere Mitglieder zählen, eine der Zahl der letzteren und folgeweise ihrer Beitrags-Verhältnisse entsprechende Minderung ihres Stimmgewichtes erleiden. Sie erscheint daher als die einfachste Art, der gesetzlichen Anforderung zu genügen.

5. Soll die General-Versammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich:

a) die Vertreter werden von sämmtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassen-Mitglieder und Arbeitgeber) in einem Wahlakte ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt;

b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältniß verschiedenen Klassen der Wähler angehören müssen.

c) die Wahl erfolgt nach Abtheilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großer Mitgliederzahl wird schon um der Erleichterung der Wahlacte willen die Wahl nach Abtheilungen vorzuziehen sein; und bei Kassen, welche verschiedene Gewerbszweige umfassen, werden die Abtheilungen, sofern nicht der große Umfang des Kassen-Bezirks eine örtliche Eintheilung nöthig macht, am besten nach Gewerbszweigen gebildet werden.

6. Hier können auch die einzelnen Abtheilungen namentlich aufgeführt werden, was sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zu geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrere derselben zu einer Abtheilung vereinigt werden müssen.

7. Diese Regelung verdient vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter den Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabtheilungen vorhandenen Mitgliederzahl Rechnung trägt und die Grundlage für die einfachste Bemessung des Stimmverhältnisses der Arbeitgeber in der General-Versammlung bildet.

8. Für die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer stimmberechtigten, sondern ihrer sämmtlichen Kassen-Mitglieder — also z. B. einschließlich der minderjährigen — maßgebend sein. Dies ist nothwendig, um das richtige Verhältniß in der Zahl der von den Kassen-Mitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.

9. Wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen können auch die Arbeitgeber in derselben Weise wie die Kassen-Mitglieder in Abtheilungen eingetheilt werden.

10. Hier ist das Doppelte der oben bei den Kassen-Mitgliedern gewählten Zahl einzustellen.

11. Auf diese Weise erhalten die Arbeitgeber die Hälfte der Vertreter, welche auf die Kassen-Mitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen; also wenn die Kasse nur Mitglieder dieser Art zählt, ein Drittel, wenn sie auch andere Mitglieder zählt, verhältnißmäßig weniger Stimmen. Daß im letztern Falle eine mathematisch genaue Uebereinstimmung des Verhältnisses der Vertretung mit demjenigen der Beitragszahlung nicht immer erreicht wird, wird nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach die Vertretung nach dem letztern Verhältniß zu bemessen ist, angesehen werden können, da eine solche Uebereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit aufrecht erhalten bleibt.

§. 49a. Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassen-Mitglieder und für die Arbeitgeber in einem besondern Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten acht Tage vorher durch das im §. 63 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] (¹) einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des §. 38 Absatz 4 ff. maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassen-Mitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichts-Behörde ernannt. (²)

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der General-Versammlung für die betreffende Wahlperiode. ³)

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

Zu §. 49a. 1. Besteht die Kasse vorwiegend aus Handwerkern, für welche Herbergen bestehen, so wird diese Art der Bekanntmachung zweckmäßig sein.

2. Vergl. §. 39 des Gesetzes.

3. Die Nichtvornahme der Wahl durch die Arbeitgeber wird, da diese nur einen Anspruch auf Vertretung haben, als Verzicht auf die Ausübung ihres Rechts angesehen werden können. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so wird ihnen nicht die Befugniß eingeräumt werden können, die Ausübung desselben zu jeder beliebigen Zeit wieder in Anspruch zu nehmen. Es wird dies vielmehr erst bei der zunächst eintretenden Neukonstituirung der General-Versammlung geschehen können.

[§. 49b.] In der General-Versammlung führt jeder Vertreter eine Stimme.]

Geschäfts-Ordnung der General-Versammlung.

§. 50. Die General-Versammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens [8] Tage vorher durch das im §. 63 bezeichnete Blatt, [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche General-Versammlungen finden statt: (¹)

1. Im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im [April] (²) jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der General-Versammlung muß binnen . . . Wochen erfolgen, wenn der [zehnte Theil] (³) ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassen-Mitgliedern oder beitragzahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens . . . Mitgliedern der General-Versammlung [schriftlich] (⁴) gestellt werden, aufnehmen.

Zu §. 50. 1. Die Termine für die ordentlichen General-Versammlungen müssen mit Rücksicht auf das Rechnungsjahr und die Wahlperioden gewählt werden.

2. Hier ist ein Termin zu wählen, bis zu welchem die Revision der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt sein kann.

3. Hier kann auch eine andere Quote oder eine feste Zahl eingestellt werden.

4. Die Forderung schriftlicher Anträge wird zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten dienen.

§. 51. Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der General-Versammlung. Befinden sich unter den Gegenständen derselben Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters herbeizuführen. (¹) Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmen-Mehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassen-Mitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der General-Versammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

Zu §. 51. 1. Dies Verfahren kann auch allgemein vorgeschrieben werden, so daß der Vorsitzende des Vorstandes immer nur die General-Versammlung zu eröffnen und sofort die Wahl des Leiters herbeizuführen hat.

§. 52. Die erste General-Versammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichts-Behörde berufen und geleitet.

General-Versammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichts-Behörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet. (¹)

Zu §. 52. 1. Vergl. §. 45 Absatz 4 des Gesetzes.

§ 53. (¹) Beschlüsse der General-Versammlung werden mit einfacher Stimmen-Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

Ueber eine Erhöhung der Beiträge, welche das im §. 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzte Maß überschreitet und nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist, kann nur getrennt von den [Vertretern der] Kassen-Mitglieder[n] und den [Vertretern der] Arbeitgeber[n] Beschluß gefaßt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch [Aufstehen und Sitzenbleiben] [Erheben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebniß der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der General-Versammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung handelt.

Zu §. 53. 1. Die Beschlußfassung der General-Versammlung kann für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, z. B. von der Anwesenheit eines bestimmten Theiles der Mitglieder, sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl (²/₃, ³/₄) abhängig gemacht werden. Nothwendig ist dies, abgesehen von dem im Absatz 2 des Paragraphen vorgesehenen Falle der Beitrags-Erhöhung, für welchen §. 31 Absatz 2 des Gesetzes in Betracht kommt, nicht. Auch die Vorschrift des §. 23 Ziffer 6 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung, da in Ermangelung einer solchen die allgemeine Bestimmung über die Beschlußnahme der General-Versammlungen auch bei Beschlüssen über Statuten-Aenderungen Anwendung findet.

Obliegenheiten der General-Versammlung.

§. 54. (¹) Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der General-Versammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt, (²) [namentlich auch (³) über die Ausscheidung eines der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige aus der Kasse, (⁴) sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt]. (⁵)
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse. (⁶)
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu bildenden Verbande mehrerer Orts-Krankenkassen (⁷) [und über das für denselben zu errichtende Statut]. (⁸)
4. Die Abnahme der Jahres-Rechnung (⁹) und die Bestellung eines aus [3] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben.
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstands-Mitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden. (¹⁰
6. Entscheidungen über Beschwerden von Kassen-Mitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand.
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der General-Versammlung.
8. Die definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern. (¹¹)
9. Die definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution. (¹²)
10. Beschlußnahme über die Einführung und Regelung eine Kranken-Kontrole. (¹³)
11. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichts-Behörde vorgelegt werden. (¹⁴)

Zu §. 54. 1. Vergl. Bemerkung 1 zu §. 46.

2. Diese Beschlußnahme muß der General-Versammlung vorbehalten werden (vergl. §. 36 Ziffer 3 des Gesetzes).

3. Die besondere Aufführung dieser beiden Gegenstände ist nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Irrthümern zu empfehlen.

4. Vergl. §. 48 Absatz 2 des Gesetzes.

5. Vergl. „ 12 A und B des Statuts.

6. Vergl. §§. 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 des Gesetzes.

7. Vergl. §. 46, Absatz 1 des Gesetzes.

8. Für die Errichtung des Verbands-Statuts wird die Beschlußnahme der General-Versammlung nicht durch das Gesetz erfordert (§. 46 Absatz 2 des Gesetzes); sie kann daher auch dem Vorstande überlassen werden.

9. Vergl. §. 36 Ziffer 1 des Gesetzes.

10. Vergl. §. 36 Ziffer 2 des Gesetzes.

11. Kann auch definitiv dem Vorstande überlassen werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, dem Vorstande das Recht einzuräumen, solche Verträge mit vorläufiger Wirksamkeit abzuschließen.

12. Wie zu 11.

13. Die Regelung einer besondern Kranken-Kontrole (durch Kranken-Besucher, durch Vorschriften über Meldung der Erkrankung u. s. w.), welche für Kassen von größerm Umfange zu empfehlen ist, erfolgt am besten durch besondere Bestimmungen neben dem Statut und kann auch dem Vorstande überlassen werden, wird aber im letztern Falle demselben im §. 46 ausdrücklich zu übertragen sein.

14. Zweckmäßig, um dem Vorstande die Möglichkeit zu geben, Angelegenheiten, für deren Entscheidung er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, zur Beschlußnahme der General-Versammlung zu verstellen.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§. 55. Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883, der von der höhern Verwaltungs-Behörde auf Grund des §. 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse von einem [Rechnungs- und Kassenführer] [Kassirer, Rendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer [...monatlichen] Kündigung angestellt wird, und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstande [definitiv durch Beschluß der General-Versammlung] festgestellt.

§. 56. Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren. (¹)

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten darf er Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erheben. (²)

Zu §. 56. 1. Vergl. §. 40 Absatz 1 des Gesetzes.

2. Vergl. §. 29 Absatz 2 des Gesetzes.

§. 57. Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat er gegen Einlieferung der Krankenscheine (§. 25) (¹) zu zahlen, sofern nicht einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

Zu §. 57. 1. Für die Auszahlung der Krankengelder wird der Einfachheit wegen in der Regel auf jedesmalige Anweisung

durch den Vorstand oder dessen Vorsitzenden verzichtet werden können, da sich der Anspruch und seine Höhe aus den Krankenscheinen ergibt.

§. 58. Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Beiträge am Fälligkeitstage [einzukassiren] [durch den Kassen-Boten einkassiren zu lassen]. (1) Das Verzeichniß der rückständigen Beiträge, welche nicht auf von ihm zu erlassende Mahnung binnen einer Frist von [einer] [zwei] Wochen zur Kasse gezahlt werden, ist [monatlich] [alle zwei Monate] dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen. (2)

Zu §. 58. 1. Vergl. die Bemerkung 2 zu §. 31.

2. Vergl. §. 55 des Gesetzes.

§. 59. Vorräthige Gelder hat der Rendant [soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind] (1), bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, der Sparkasse........zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse.........übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen: (2)

1.

2.

3.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichts-Behörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. (3) Die Hinterlegungs-Scheine sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren. (4)

Zu §. 59. 1. Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer vorräthige Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.

2. Vergl. §. 40 Absatz 3, 4 des Gesetzes. Innerhalb der durch die Vormundschafts-Ordnung oder durch Absatz 4 cit. gezogenen Grenzen kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entscheidung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, wird es sich empfehlen, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.

3. Vergl. §. 40 Absatz 2 des Gesetzes.

4. Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Hinterlegungs-Scheine in dieser oder anderer Weise ist rathsam.

§. 60. Die Kasse ist [durch den Vorstand] [durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassen-Mitgliedern angehörenden Vorstands-Mitgliedes]........[monatlich] (1) regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheterweise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassen-Vermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungs-Scheine zu erstrecken.

Zu §. 60. 1. Bei Kassen von geringem Umfange wird eine so häufige Revision nicht erforderlich sein.

§. 61. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. [Das erste Rechnungsjahr läuft vom 1. Dezember 1884 bis zum 31. Dezember 1885.]

Alsbald nach dem Jahresschlusse und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahres-Rechnung aufzustellen.

[Die Jahres-Rechnung ist nach Maßgabe der von der höhern Verwaltungs-Behörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften aufzustellen und bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen.] (1)

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende (2) Rechnung sammt Belägen bis zum [1. März] dem Rechnungs-Ausschuß und demnächst mit den von letzterm gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der General-Versammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

[Nach Abnahme der Jahres-Rechnung ist ein Rechnungs-Abschluß, wie solcher der Aufsichts-Behörde einzureichen ist, durch das im §. 63 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen [in den Herbergen der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige zur Einsicht der Kassen-Mitglieder niederzulegen].] (3)

Zu §. 61. 1. Nach §. 23 Ziffer 7 des Gesetzes muß das Statut Bestimmung über die Aufstellung und Prüfung der Jahres-Rechnung treffen. Sofern die höhere Verwaltungs-Behörde auf Grund des §. 41 Absatz 2 über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften erlassen hat, wird es meistens genügen, im Statut auf diese Vorschriften zu verweisen. Andernfalls wird das Statut selbständige Bestimmungen über die Aufstellung der Rechnung enthalten müssen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Art der Rechnungs-Aufstellung jedenfalls die Herstellung des im §. 41 Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Rechnungs-Abschlusses nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare ermöglichen muß.

2. Diese vorgängige Revision durch den Vorstand ist nicht nothwendig, aber bei größeren Kassen zweckmäßig, um die Aufgabe des Rechnungs-Ausschusses zu vereinfachen.

3. Diese Bestimmung empfiehlt sich namentlich da, wo die General-Versammlung aus Vertretern besteht und demnach nicht alle Kassen-Mitglieder an den Verhandlungen über die Rechnungs-Abnahme theilnehmen können.

§. 62. Die nach dem Jahres-Abschluß verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahres-Abschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgabe der letzten [drei] Rechnungsjahre (1) anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem

Betrage zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassen-Beiträge zuzuführen. [Ergibt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahme-Ausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassen-Beiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der General-Versammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahres-Rechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des §. 33 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 erforderlich werden.

Ergibt sich dagegen aus dem Jahres-Abschlusse ein Ueberschuß der Jahres-Einnahme oder der Jahres-Ausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der General-Versammlung eine der Vorschrift des §. 33 cit. Absatz 2 entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.] (²)

Zu § 62. Das Gesetz bestimmt im §. 32 nicht die Zahl der Jahre, nach welcher die durchschnittliche Jahres-Ausgabe zu bemessen ist. Im Statut wird eine solche Bestimmung nicht zu entbehren sein.

2. Durch diese Bestimmung wird dem Urtheile der höheren Verwaltungs-Behörde darüber, ob einer der im §. 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht vorgegriffen. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn die Kasse nach derselben verfährt, ein Eingreifen der höheren Verwaltungs-Behörde auf Grund des § 33 Absatz 3 nicht eintreten wird. Für kleinere Kassen, welchen die Kräfte zur Beurtheilung der Frage, ob einer der im §. 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht zur Verfügung stehen, wird die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Kassen-Statut auch unterbleiben können. Die Kasse überläßt dann das Urtheil über jene Frage von vornherein der höheren Verwaltungs-Behörde.

VII. Bekanntmachungen.

§. 63. Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere Einladungen zu Wahl- und General-Versammlungen, die Bekanntmachungen über Statuten-Aenderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen, werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der General-Versammlung in (Name des Blattes) erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 64. (¹) [Streitigkeiten zwischen den Kassen-Mitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungs-Ansprüche werden von der Aufsichts-Behörde entschieden.

Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungs-Ansprüche handelt.]

Zu §. 64. 1. Die Bestimmungen finden kraft Gesetzes (§. 58) Anwendung, auch wenn sie nicht in das Statut aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben in das Statut hat nur den Zweck, den Kassen-Mitgliedern von dem Wege, auf welchem Streitigkeiten der fraglichen Art zum Ausdruck zu bringen sind, Kenntniß zu geben.

§. 65. (¹) [Streitigkeiten zwischen den Kassen-Mitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden [von der Gemeinde-Behörde] (²) [von dem Gewerbe-Gerichte zu A.] [von dem gewerblichen Schiedsgerichte ....] entschieden.

[Gegen die Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben].]

Zu §. 65. 1. Vergleiche Bemerkung 1 zu §. 64.

2. Die hier erwähnten Streitigkeiten werden nach §. 53 Absatz 2 des Gesetzes auf den im §. 120a der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Wege entschieden.

Darnach bildet die Regel die Vorentscheidung durch die Gemeinde-Behörde, gegen welche Berufung auf dem Rechtswege binnen 10 Tagen stattfindet.

Besteht für den Bezirk der Kasse und für die derselben angehörenden Gewerbszweige ein Gewerbe-Gericht, so entscheidet dieses. Ob gegen seine Entscheidung ein Rechtsmittel stattfindet, hängt von der Verfassung des Gewerbe-Gerichts ab. Die entsprechende Bestimmung wird dann zweckmäßig in das Statut aufgenommen.

Soweit für den Kassen-Bezirk und für die der Kasse angehörenden Gewerbszweige ein Schiedsgericht nach Maßgabe des § 120a Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung besteht, entscheidet dieses. Ob und welches Rechtsmittel in diesem Falle gegen die Entscheidung stattfindet, ist aus dem für das Schiedsgericht errichteten Ortsstatut zu entnehmen und die Bestimmung darüber an Stelle des letzten Absatzes dieses Paragraphen des Statuts aufzunehmen.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§. 66. Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 unter Ober-Aufsicht der .... von .... wahrgenommen.

Zu § 66. 1. Die Bezeichnung der Aufsichts- und Ober-Aufsichtsbehörde in das Statut aufzunehmen, erscheint zweckmäßig, um jedem Kassen-Mitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin es sich mit etwaigen Beschwerden zu wenden hat.

Die Aufnahme aller Bestimmungen des Gesetzes über die

Aufsicht in das Statut erscheint, soweit sie nicht in den früheren Paragraphen des Statuts schon erfolgt ist, überflüssig, da diese Bestimmungen für die einzelnen Kassen-Mitglieder kein Interesse haben und den Vorstands-Mitgliedern vorkommendenfalls die Einsicht in das Gesetz wohl zugemuthet werden kann.

[Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.]

II.

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassen-Statuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassen-Statuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassen-Statut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weitern Kommunal-Verbandes ausgesprochen werden.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassen-Statuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassen-Mitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassen-Statut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

4. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

Entwurf des Statuts

einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

(Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

Name und Sitz der Kasse.

§ 1. Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des §. 60 des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 für [die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen eine Krankenkasse, welche den Namen: „Kranken-Kasse für die Fabrik der Firma N." führt und ihren Sitz zu N. hat]. (¹)

oder

(für bereits bestehende Kassen)

[für ihre ....Kasse ein neues Kassen-Statut, welches an Stelle des Statuts vom .... tritt. Die Kasse führt fortan den Namen: „Kranken-Kasse für die Fabrik der Firma N." und hat nach wie vor ihren Sitz zu N.] (²)

Zu §. 1. 1. Fassung für neu errichtete Kassen.
2. Fassung für schon bestehende Kassen.

Zwangsweise Mitgliedschaft.

§ 2. Alle in genannter Fabrik gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, [sofern die Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende (§. [illegible])*) oder durch den Arbeits-Vertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist]. (¹)

Befreit von diesem Zwange sind:

a) Betriebs-Beamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6²/₃ Mark für den Arbeitstag übersteigt, §. 1

b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 73 des Gesetzes entsprechenden Innungs-Krankenkasse, einer Knappschafts-Kasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes genügenden Hülfskasse sind. (§. [illegible])

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Natural-Bezüge. (§. 1 [illegible])

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen [auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder] (²) auf Fortzahlung des (§. [illegible])

*) Die Zahlen an der Seite verweisen auf die betr. Paragraphen des Gesetzes vom 15. Juni 1883.

Gehaltes oder des Lohnes Anspruch machen.

Abs. 3.) Versicherungspflichtige Mitglieder erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert; können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Reichs-Gesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind.

Zu §. 2. 1. Fällt aus, wenn die hier bezeichneten Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des §. 2 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwange unterworfen sind.

2. Wird in der Regel bei Fabrikbesitzern nicht vorkommen und deshalb ausfallen können.

Freiwillige Mitgliedschaft.

(§. 2.) §. 3. 1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen welche in der Fabrik beschäftigt sind(¹), können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung, bei dem Kassen-Vorstande beitreten, erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

[Der Kassen-Vorstand kann den Gesundheits-Zustand der freiwillig beitretenden Personen ärztlich untersuchen lassen. Ergibt diese Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheits-Zustand, so wird der Anspruch auf Kranken-Unterstützung erst nach Ablauf von [6]

(4.) Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.] (²)

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

1.) 2. Kassen-Mitglieder, welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-), Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassen-Vorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassen-Beiträge zum ersten Fälligkeits-Termine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

i.) Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben noch Kassen-Aemter bekleiden.

.) 3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

a) durch mündliche oder schriftliche Austritts-Erklärung an den Kassen-Vorstand,

b) wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungs-Terminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

Zu §. 3. 1. Außer diesen Personen, welchen nach §. 36 Absatz 2 des Gesetzes das Recht, der Kasse beizutreten, zusteht, können nach §. 26 Absatz 4 Ziffer 5 auch noch andere Personen z. B. Komtoristen, Fuhrleute, Tagelöhner, Dienstboten des Fabrikherren und seiner Beamten als freiwillige Mitglieder zugelassen werden. Geschieht dies, so muß auf diese Personen bei den Bestimmungen über die Höhe und Leistung der Unterstützungen (§§. 6, 7,) sowie über die Höhe der Beiträge (§. 17) Rücksicht genommen werden.

2. Eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen kann nach §. 26 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes für alle freiwilligen Mitglieder festgesetzt werden. Für zwangsweise der Kasse angehörende Mitglieder kann nach §. 26 Absatz 1 des Gesetzes eine Karenzzeit von höchstens 6 Wochen und nur für diejenigen Unterstützungen festgesetzt werden, welche über die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse hinausgehen.

Eintrittsgeld. (¹)

[§. 4. Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6] (2) Wochen zu leistenden vollen Kassen-Beitrages wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern (³) erhoben, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 (§. 26 Abs. 1.) Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.]

Zu §. 4. 1. Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.

2. Der Betrag kann auch niedriger, aber nach §. 26 Absatz 2 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.

3. Mit der aus Absatz 2 sich ergebenden Beschränkung kann ein Eintrittsgeld auch für alle Mitglieder festgesetzt werden.

Ausschluß.

§. 5. Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Kasse (§. 26 Abs. 4 Nr. 1.) wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Kranken-Unterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

§ 6. Als Kranken-Unterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche (§. 6 Abs. 1 Nr. 1.) Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; (¹)

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten (§. 6 Abs. 1 Nr. 2.) Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte: (²) (³)

(A) [des durchschnittlichen Tagelohnes der Mit- (§. 20 Nr. 1.) glieder. Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzten

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf ......Mark,

(§. 3 Abs. 2.) [b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf ......Mark,

c)] für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf......Mark,

d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf......Mark.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungs-Behörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.

oder

(§. 20 letzter Abs. §. 3 Abs. 2.) (B) [des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen der nachfolgenden Mitglieder-Klassen, welcher das Mitglied angehört:

a) Werkmeister, Beamte 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf......Mark,

b) Vorarbeiter, Maschinisten 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ......Mark,

c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ......Mark,

d) männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf......Mark,

e) (4) Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ......Mark,

f) sonstige großjährige Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ......Mark,

g) Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ......Mark,

h) männliche Arbeiter unter 16 Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf......Mark,

i) Arbeiterinnen unter 16 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf...Mark,

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungs-Behörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(C) [des wirklichen Arbeits-Verdienstes des Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnitts-Verdienst der [drei] letzten der Erkrankung voraufgegangenen Lohnzahlungs-Perioden oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnitts-Verdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen. Der Tag der Anmeldung der Krankheit gilt als Tag der Erkrankung, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann.

Das Krankengeld ist postnumerando zu zahlen.

Die Kranken-Unterstützung wird für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der [dreizehnten] (5) Woche nach Beginn der Krankheit gewährt.

Zu §. 6. 1. Sollen nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere als die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich, dieselben hier namentlich aufzuführen.

2. Das Krankengeld kann auch höher, bis zu Dreiviertel des Lohns (§. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.

3. Der Bemessung des Krankengeldes kann zu Grunde gelegt werden:

a) Nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämmtlicher Kassen-Mitglieder, gesondert festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder. Die Sätze dürfen in diesem Falle 3 Mark nicht übersteigen.

b) Nach §. 20 Absatz 2 daselbst der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Berücksichtigung der unter den Kassen-Mitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt wird. Derselbe darf für keine Klasse über 4 Mark und unter dem Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter festgestellt werden.

Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungs-Behörde.

c) Nach §. 64 Ziffer 1 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst der Kassen-Mitglieder, soweit er 4 Mark nicht übersteigt.

Je nachdem a, b oder c als Grundlage angenommen werden soll, ist die Fassung unter A, B oder C zu wählen.

4. Die Klassen-Eintheilung kann auch so erfolgen, daß es nicht erforderlich ist, für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.

5. Die Dauer kann länger, bis zu einem Jahre (§. 21 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) aber nicht kürzer bemessen werden.

Kranken-Unterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

§. 7. Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (§. 3 Ziffer 2), erhalten als Kranken-Unterstützung:

1. so lange sie sich im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, die Unterstützung nach §. 6 [nach derjenigen Mitglieds-Klasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Fabrik zuletzt angehört haben] (1) [nach dem Durchschnitts-Verdienste der letzten drei Lohnzahlungs-Perioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik.]
2. wenn sie sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach §. 6 Ziffer 1 den anderthalbfachen Betrag des [wie vorstehend zu bemessenden] (3) Krankengeldes.

Zu §. 7. 1. Zusatz für den Fall, daß in §. 6 die Fassung B gewählt wird.

2. Zusatz für den Fall, daß in §. 6 die Fassung C gewählt wird.

3. Zusatz für den Fall, daß in §. 6 die Fassung B oder C gewählt wird.

Verpflegung im Krankenhause.

(Ä. 1.) §. 8. Der Vorstand kann an Stelle der Kranken-Unterstützung der §§. 6 und 7 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren, und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte (Ä. 2.) Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeits-Verdienste ganz oder größtentheils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§. 6 und 7 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

(Abs. 3.) [Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solche Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe [eines Achtels] (1) des im §. 8 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.]

Zu §. 8. 1. Es kann auch eine niedrigere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

§. 9. Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei] (1) Wochen nach (Nr. 2.) derselben das Krankengeld (2) gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbettes eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

[Der Vorstand kann Wöchnerinnen unter den Voraussetzungen des §. 8 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder in einem Asyl für Wöchnerinnen gewähren; dieselben haben alsdann nach Maßgabe des §. 8 Anspruch auf Krankengeld.]

[Die Ehefrauen von Mitgliedern erhalten in gleicher Weise Unterstützung bis zum Ablauf von [3] (3) Wochen nach ihrer Niederkunft.] (4) (§. 21 Abs. 1 Nr. 5.)

Zu §. 9. 1. Es kann auch ein längerer Zeitraum bis zu sechs Wochen festgestellt werden.

2. Da diese Unterstützung unter der Voraussetzung gewährt wird, daß die Wöchnerin nicht erkrankt ist, so kann sich dieselbe nicht auf Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei erstrecken.

3. Wie unter 1.

4. Gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Unterstützung erkrankter Familien-Angehöriger.

§. 10. [Die nicht selbst dem Kranken-Versicherungs-Zwange unterliegenden Familien-Angehörigen von versicherungspflichtigen Mitgliedern erhalten im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel. (§. 21 Abs. 1 Nr. 5.)

Als Familien-Angehörige sind die im selben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalt ganz oder größtentheils auf den Arbeits-Verdienst der Mitglieder angewiesene Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.]

Zu §. 10. 1. Unterstützungen dieser Art gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Allgemeine Pflichten aller Mitglieder bei Krankheitsfällen.

§. 11. (A) (1) [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.]

[Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimations-Schein beim Kassen-Arzte dient.] (2)

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassen-Arzte ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubniß des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Lokale noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu (5) Mark nehmen und außerdem die Kranken-Unterstützung

bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen des §. 7 entziehen.]

oder

(B) [Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Kassen-Arzte ausgestellten Krankenscheins ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Erkrankte Mitglieder müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine nach dem Urtheile desselben ihrer Genesung hinderliche Handlungen, und Arbeiten nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung vornehmen. Oeffentliche Lokale oder Schankstellen dürfen sie ohne Erlaubniß des Vorstandes nicht besuchen. Mitglieder, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können vom Vorstande mit Ordnungsstrafen bis zu (5) Mark belegt werden.]

Zu §. 11. 1. Sofern von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstande abgesehen werden und nur die ohnehin erforderliche Meldung beim Kassen-Arzte stattfinden soll — was meist von dem Umfange der Kasse und der beabsichtigten Regelung der Kranken-Kontrole abhängen wird —, kann die Fassung unter B gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.

2. Diese Bescheinigung wird bei einfachen Verhältnissen, wo eine Legitimation des Mitglieds gegenüber dem Kassen-Arzte nicht erforderlich, wegfallen können.

Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

§. 12. An Mitglieder der im §. 3 Ziffer 1 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeinde-Behörde des dortigen Aufenthalts-Ortes beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer andern Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt. (1)

Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich im Gemeinde-Bezirke N. aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern und für alle aus der Beschäftigung in der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrol-Vorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Kontrol-Vorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu (5) Mark zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

Zu §. 12. 1. Die Vorschrift des §. 56 des Gesetzes, nach welcher Unterstützungen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden können, wird diese Bestimmung nicht unzulässig erscheinen lassen.

Kürzung der Kranken-Unterstützung wegen Doppelversicherung.

§. 13. Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu (5) Mark binnen 6 Tagen nach dem Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweiten Kranken-Versicherung dem Vorstande Anzeige von seiner oder von seiner Familien-Angehörigen anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweite Versicherung gewissenhaft zu beantworten. — Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld der §§. 6 und 7 soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes (1) $^1/_5$ (2) übersteigen würde.

Zu §. 13. 1. Die Kürzung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur so weit ein, als die Gesammt-Unterstützung den Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes des in Frage stehenden Mitgliedes — nicht desjenigen durchschnittlichen Tagelohnes, welcher den Maßstab des Krankengeldes bildet, — übersteigt.

2. Die Kürzung kann durch das Statut ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Entziehung und Sistirung der Kranken-Unterstützung.

§. 14 Der Vorstand ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld der §§. 6 und 7 gar nicht oder nur theilweise zu gewähren.

[Ein Mitglied, welches die Kranken-Unterstützung des §. 6 ununterbrochen [oder im Laufe eines Kalenderjahres] für [13] (1) Wochen bezogen hat, erhält bei Eintritt einer neuen Krankheit, falls zwischen demselben und der letzten Kranken-Unterstützung weniger als 13 Wochen liegen, als Krankengeld nur die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes. Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf ..... Mark,

b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf ..... Mark,

c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf .....Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf ..... Mark.] (²)

Zu §. 14. 1. Hier ist die in §. 6 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzustellen.

2. Diese Bestimmung hat eine Bedeutung nur bei solchen Kassen, welche als Kranken-Unterstützung mehr als die Mindestleistung gewähren.

Sterbegeld.

§. 15. Für den Todesfall eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter gezahlt.

Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf .....Mark,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf .....Mark,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf .....Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf .....Mark.

Wird durch die höhere Verwaltungs-Behörde der ortsübliche Tagelohn anderweit festgesetzt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehend aufgeführten. Dieselben sind durch Anschlag in allen Werkstätten der Fabrik bekannt zu machen.

[Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht 14)jährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, gleichfalls ein Sterbegeld gezahlt. Dasselbe beträgt beim Tode der Ehefrau [(zwei Drittel)], beim Tode eines Kindes [(die Hälfte)] des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes.] (¹)

Das Sterbegeld wird innerhalb 24 Stunden nach der an den Vorsitzenden des Vorstandes gemachten Anzeige, welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalles beizufügen ist, gezahlt,

[a)] wenn ein Mitglied stirbt, an dessen Wittwe oder sonstige nächsten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen,
[b) wenn die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes stirbt, an das Mitglied.] (²)

Zu §. 15. 1. Diese Unterstützungen gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

2. Fällt fort, wenn Sterbegelder für Ehefrau und Kinder des Mitgliedes nicht gezahlt werden.

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

§. 16. Mitglieder, welche erwerbslos werden, erhalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längern Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

Beiträge.

§. 17. Die Beiträge werden festgesetzt auf [3] (¹) Prozent (A) (²) [des im §. 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.] (§. 20 §. 22.)

oder

(B) [des im §. 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes der dort bezeichneten Mitglieder-Klassen.] (§. 22, §. 20.)

oder

(C) [des nach §. 6 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeits-Verdienstes, soweit derselbe vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.] (§. 64 Nr. 1.)

Die Beiträge sind an jedem [wöchentlichen] [vierzehntägigen] Löhnungstage für die abgelaufene Löhnungs-Periode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen.

Rückständige Beiträge sind auf demselben Wege beizutreiben, auf welchem rückständige Gemeinde-Abgaben beigetrieben werden.

Für die Zeit der Erwerbs-Unfähigkeit werden keine Beiträge erhoben.

[Bezüglich der Beitragspflicht wird jede Woche einer Löhnungs-Periode, ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage, zu 6 Arbeitstagen gerechnet; Werktage, an welchen der Betrieb ruhte, werden dagegen nicht in Anrechnung gebracht.]

Zu §. 17. 1. Höher als 3 Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeber-Zuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist. Eine niedrigere Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Deckung der Mindestleistungen trotzdem gesichert erscheint.

2. Je nachdem in §. 6 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

§. 18 Die Firma ist berechtigt, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung den versicherungspflichtigen Mitgliedern zwei Drittel der für sie gezahlten Beiträge in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungs-Periode antheilsweise entfallen. (§. 65 Abs. 1 und 2.)

Auf Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet §. 120a der Gewerbe-Ordnung Anwendung. (¹) (§. 65 Abs. 4.)

Zu §. 18. 1. Besteht für den Bezirk, in welchem der Betrieb belegen ist, ein Gewerbe-Gericht oder ein auf Grund des §. 120a Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung errichtetes Schiedsgericht, so empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, aus welcher zu ersehen ist, von welcher Stelle die Streitigkeiten der hier fraglichen Art zu entscheiden sind.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

§. 19. Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen,

den in §§. 116, 118 der Gewerbeordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihr zufallenden Geldstrafen fließen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande und die auf Grund der Fabrik-Ordnung festgesetzten Strafgelder. Als Strafgelder sind die Ersatzgelder für Beschädigungen nicht anzusehen.

Besondere Rechte der Kasse. (1)

(§. 25 Abs. 1.) §. 20 Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(§. 25 Abs. 2.) Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassen-Gläubiger nur das Vermögen der Kasse.

Die den Unterstützungs-Berechtigten gegen die Kasse (§. 56.) zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beträge aufgerechnet werden.

Zu §. 20. 1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

Kassenführung und Rechnungslage.

(§. 64 Nr. 4.) §. 21. Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Kassenführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

(§. 40 Abs. 1.) Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Kassenführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtigt sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen (§. 41 Abs. 1.) werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämmtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichts-Behörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahres-Rechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisions-Ausschuß (§. 32 Nr. 2) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahres-Rechnung bei der General-Versammlung zu beantragen.

Anlage der Kassengelder.

§. 22. In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den (§. 40 Abs. 3.) Betrag einer [Monats-]Ausgabe nicht übersteigen darf. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des §. 40 des Gesetzes vom 15. Juli 1883 angelegt werden.

[Zusatz für die nach §. 61 des Reichs-Gesetzes errichteten Kassen:

„Reichen die Bestände nicht aus, um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind von der Firma die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden."]

Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichts-Behörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungs-Scheine darüber sind mit den Kassen-Beständen zu verwahren.

Reservefonds.

§. 23. Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahres-Ausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahres-Betrages der Kassen-Beiträge zuzuführen.

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

§. 24. Ergibt sich aus den Jahres-Abschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen (1) [entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des §. 20 des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 gemindert oder] die Beiträge der Mitglieder bis auf das anderthalbfache der im §. 18 festgesetzten Sätze erhöht werden. [Eine Erhöhung dieser Beiträge über 2 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder des Arbeits-Verdienstes der versicherungspflichtigen Mitglieder hinaus ist indessen, sofern sie nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich, nur zulässig, wenn sie sowohl von der Firma als von der Mehrheit der Mitglieder der General-Versammlung beschlossen wird.]

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese, soweit sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder Arbeits-Verdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterm bessern Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann.

Zu §. 24. 1. Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses Absatzes haben Bedeutung nur für solche Kassen, deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.

Ermäßigung der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

§. 25. Ergibt sich aus den Jahres-Abschlüssen, daß die Jahres-Einnahmen die Jahres-Ausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte einer durchschnittlichen Jahres-Ausgabe erreicht hat,

entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

(§. 1) §. 26. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

(§. 2.) Zu anderen Zwecken, als den statutmäßigen Unterstützungen, der statutmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

Organe der Kasse.

§. 27. Organe der Kasse sind der Vorstand und die General-Versammlung

Zusammensetzung des Vorstandes

§ 28. Der Vorstand der Kasse besteht: (1)

(Abs. 1 b) §. 3.) a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden und dem Kassenführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von [2] Jahren von der Firma ernannt;

(4.) b) aus [5] (2) von der General-Versammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassen-Mitglieder auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Beisitzern.

(§. 2.) [Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $^5/_7$ der Gesammt-Beiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl (3) ein sechster Beisitzer und sobald sie $^6/_8$ übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.

Die Wahl der Beisitzer kann durch Akklamation (4) erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstands-Mitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. (5) Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichts-Behörde geleitet.

[Jedes Jahr] (6) scheiden abwechselnd [3] und [2] Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalender-Jahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine General-Versammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. (7) Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichts-Behörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. (§. 34 Abs. 2.)

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann jede Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

Zu §. 28. 1. Der Betriebs-Unternehmer hat Anspruch auf Vertretung im Vorstande nach dem Verhältniß der von ihm aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesammtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstande, als der Summe der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge entsprechen würde, vorlieb nehmen will, hängt von seiner Entschließung ab. Es empfiehlt sich, von vornherein ein Verhältniß der Vertretung festzusetzen, welches auch dann nicht geändert zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge infolge des Zutritts freiwilliger Mitglieder zur Kasse unter ein Drittel der Gesammtbeiträge sinken. Da die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder in der Regel überhaupt nicht zählt, so wird es zulässig sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Kassen-Mitglieder anfangs das Verhältniß von 2 zu 4 festzustellen und in Absatz 2 eine Vermehrung der Vertreter der letzteren auf 5 (also Verhältniß 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen, daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf $^4/_{13}$ (das arithmetische Mittel zwischen $^2/_6$ und $^2/_7$) der Gesammtsumme aller Beiträge herabsinkt. Ebenso würde erst bei weiterer Verminderung der Beiträge des Arbeitgebers auf $^4/_{15}$ der Gesammtsumme der Beiträge (dem arithmetischen Mittel zwischen $^2/_7$ und $^2/_8$) die Zahl der Beisitzer auf 6 zu vermehren sein u. s. f.

2. Wird hier eine höhere Zahl festgesetzt, so kann auch für den Betriebs-Unternehmer unter a eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (also beispielsweise bei 7 unter b, 3 unter a).

3. Dem Gesetz wird genügt werden, wenn das von demselben geforderte Verhältniß bei der nächsten Wahl hergestellt wird. Ohne diese Einschränkung würde leicht Unsicherheit über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes entstehen.

4. Wahl durch Akklamation ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, wird aber nur unter der angegebenen Voraussetzung zuzulassen sein.

5. Abgesehen von der Akklamation wird die hier vorgesehene die einfachste Form der Wahl sein. Soll für die Gewählten absolute Stimmen-Mehrheit erforderlich sein, so müssen hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.

6. Wird die Amtszeit der Vorstands-Mitglieder unter a und b anders bestimmt, so werden auch die Perioden der Neuwahl anderweit festzusetzen sein.

7. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation ist unzulässig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der General-Versammlung gewählt sein muß.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(§. 35 Abs. 1.) §. 29. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

[Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand
(§. 36 Abs. 2.) können jedem Mitglied desselben gemacht werden.] (¹) Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichts-Behörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der General-Versammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Cirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstands-Mitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu (3) Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmen-Mehrheit gefaßt, bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

Jedem Vorstands-Mitgliede steht das Recht zu, sich durch Kranken-Besuche von dem Gesundheits-Zustand der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Krankenkontrolöre bestellen.

Die Vorstands-Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

(§. 41 Abs. 1.) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Zu §. 29. 1. Diese Bestimmungen sind nach §. 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

Zusammensetzung der General-Versammlung.

§. 30. Die General-Versammlung besteht: (¹)

(A) [aus sämmtlichen Kassen-Mitgliedern, (²) welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehren-
(§. 64 Ziff. 6.) rechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören, sowie aus einem [2, 3 ꝛc.] Vertreter[n] der Firma.

Jedes Kassen-Mitglied führt eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je zwei in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der General-Versammlung eine Stimme.]

oder

(B) [aus Vertretern der Kassen-Mitglieder und der Firma.

Für die Wahl der ersteren werden sämmtliche Kassen-Mitglieder in folgende Abtheilungen (³) eingetheilt:

1.
2.
3.
ꝛc.

Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je [30] Mitglieder (⁴) ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch [30] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe [15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche [3] Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen muß, anzugeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassen-Mitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 28 Absatz 3 und 4.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalender-Jahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der General-Versammlung führt jeder Vertreter der Kassen-Mitglieder eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je [60] in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassen-Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämmtlicher Stimmen.]

Zu §. 30. 1. Je nachdem die General-Versammlung neben den Vertretern des Arbeitgebers aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Vertretern derselben bestehen soll, ist die Fassung unter A oder B zu wählen.

Die General-Versammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Abgesehen von andern Verhältnissen, welche auch bei geringerer Mitgliederzahl die Bildung der General-Versammlung aus Vertretern rathsam

erscheinen lassen kann, empfiehlt sich dieselbe jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Kassen-Mitglieder auf 500 oder darüber vorliegt, damit eine für diesen Fall erforderliche Abänderung des Kassen-Statuts vermieden wird.

2. Die Beschränkung der General-Versammlung auf *männliche* Kassen-Mitglieder ist unzulässig.

3. Die Bildung von Abtheilungen ist nicht erforderlich, wird sich aber für Kassen von größerem Umfange schon zur Vermeidung der Schwierigkeiten empfehlen, welche mit einer Wahl durch die Gesammtheit der wahlberechtigten Kassenmitglieder verbunden sind.

Wird die Wahl nach Abtheilungen beliebt, so werden auch die Abtheilungen und die Vertheilung der Vertreter auf dieselben durch das Statut festgestellt werden müssen, da es mindestens zweifelhaft ist, ob durch eine Bestimmung, nach welcher die Abtheilungen für die jedesmalige Wahl durch den Vorstand zu bilden sind, der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher das Statut Bestimmung über die Zusammensetzung der General-Versammlung zu treffen hat, genügen würde.

Die Abtheilungen konnen örtlich oder nach Mitglieder-Klassen gebildet werden, z. B. nach den verschiedenen Zweigen des Betriebes.

4. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist hiernach die Zahl *sämmtlicher* der Abtheilung angehörenden Kassen-Mitglieder (also z. B. auch der minderjährigen) maßgebend. Dies ist nothwendig, um für die Bemessung der Vertretung des Arbeitgebers eine richtige Grundlage zu gewinnen.

Die hier vorgesehene Art der Vertheilung der Vertreter auf die Abtheilungen wird vor der Zutheilung einer bestimmten Zahl von Vertretern an jede Abtheilung meist den Vorzug verdienen, da sie die wechselnde Zahl der in jeder Abtheilung vorhandenen Mitglieder berücksichtigt und zugleich eine bequeme Grundlage für die Bemessung des Stimmrechts der Vertretung des Arbeitgebers in der General-Versammlung bietet.

Geschäfts-Ordnung der General-Versammlung.

§. 31. Die General-Versammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungs-Gegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche General-Versammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisions-Ausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im [April] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. [Die Berufung der General-Versammlung muß binnen .... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Theil ihrer Mitglieder es beantragt.] (1)

Jede vorschriftsmäßig berufene General-Versammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der General-Versammlung steht dem [Vertreter der Firma] [von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben] zu.

Beschlüsse der General-Versammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmen-Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu §. 31. 1. Diese Bestimmung ist nicht — wie es nach dem Hülfskassen-Gesetz der Fall — gesetzlich nothwendig.

§. 32. Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der General-Versammlung ob: (1)

1. Die Abnahme der Jahres-Rechnung und die Wahl eines Revisions-Ausschusses von [3] Personen, welche nicht Kassen-Mitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahres-Rechnung.
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstands-Mitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.
3. Die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.
4. Beschlußnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen [ruht] die Stimme[n] der [des] Vertreter[s] der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben [desselben] von einem von der General-Versammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet.(2) Im übrigen finden auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen in §. 28 Absatz 3 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Zu §. 32. 1. Nach §. 36 des Gesetzes steht der General-Versammlung die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten zu, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder Statuts dem Vorstande obliegt. Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der General-Versammlung kann aber ohne Verletzung dieser Vorschrift auch so geschehen, daß die der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgeführt werden und die Wahrnehmung aller übrigen dem Vorstande übertragen wird, wie es hier und im §. 29 geschehen ist. Diese Art der Abgrenzung verdient den Vorzug, weil die der Beschlußnahme der General-Versammlung vorzubehaltenden Gegenstände leichter erschöpfend aufzuzählen sind, als die mannigfaltigeren Obliegenheiten des Vorstandes.

Die unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Gegenstände sind diejenigen, welche der Beschlußnahme der General-Versammlung nach §§. 37 und 68 Absatz 3 des Gesetzes vorbehalten werden *müssen*.

Sollen noch andere Gegenstände, z. B. Entscheidungen über

Beschwerden von Kassen-Mitgliedern, über Maßnahmen des Vorstandes, Beschlußnahme über die mit Aerzten und Apotheken abzuschließenden Verträge rc., der General-Versammlung vorbehalten werden, so sind sie unter weiteren Ziffern beizufügen.

2. Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig, entspricht aber der Natur der hier in Frage stehenden Verhandlungen.

Streitigkeiten.

§. 33. Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern (G. 58 Abs. 1.) oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits (G. 67 Abs. 5.) über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beitragen oder über Unterstützungs-Ansprüche entstehen, werden von der Aufsichts-Behörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungs-Ansprüche betreffen.

Beaufsichtigung der Kasse.

§. 34. Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht [Bezeichnung der höheren Verwaltungs-Behörde] zu N. von [Bezeichnung der Aufsichts-Behörde] zu N. wahrgenommen.(1)(2)

Zu §. 34. 1. Die Bezeichnung der zuständigen Aufsichts-Behörde und Ober-Aufsichtsbehörde im Statut empfiehlt sich, um jedem Kassen-Mitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin etwaige Beschwerden über die Kassen-Verwaltung zu richten sind.

2. Ueber die Aufsichts-Befugnisse vergl. §§. 66, 68 mit 44, 45 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes.

Vorstehendes Statut ist von der Firma zu N. N. nach Anhörung der in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen aufgestellt worden und tritt am 1. . . . . 18. . in Kraft.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 14 in Aachen.

Extra-Beilage
zum
Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Genehmigungs-Urkunde
des im Jahre 1883 revidirten Statuts der
Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Dem eingehefteten, in Folge der Beschlüsse der außerordentlichen General-Versammlung vom 5. Juni cr. aufgestellten revidirten Statute der

Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
zu Lübeck

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 31. December 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 18. November 1883.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) Zastrow.

I. A. 8481.

Statut
der
Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Revision von 1883.

I.
Errichtung, Zweck und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche ihr Domicil in der Stadt Lübeck hat.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: für feste Prämien sowohl Mobilien als Immobilien, soweit die Gesetzgebung eines Staates es gestattet, unmittelbar oder durch Rückversicherung oder durch Gründung von Verbänden gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Der Zweck der Gesellschaft kann indessen unter Erhöhung des Grundcapitals (§ 4) durch Beschluß der General-Versammlung auch auf Betreibung anderer Versicherungs-Branchen erweitert werden.

Der Gesellschaft steht frei, ihr angetragene Versicherungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor den ordentlichen Gerichten ihres Domicils. Wegen der aus den Versicherungs-Verträgen herzuleitenden Ansprüche nimmt die Gesellschaft auch Recht vor den zuständigen Gerichten anderer Orte, namentlich vor denjenigen, wo die Subdirection oder General-Agentur, von welcher der Versicherungs-Vertrag vollzogen worden ist, ihren Sitz hat, sowie auch vor den zuständigen Gerichten der Hauptstadt des Staates, in welchem das Risico liegt.

II.
Grundcapital, Actien und Actionaire.

§ 4. Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt Eine Million Thaler Pr. Crt. oder Drei Millionen Reichsmark, vertheilt auf Tausend Actien, jede zu Eintausend Thalern oder Dreitausend Reichsmark.

Eine Erhöhung des Grundcapitals kann nur durch Beschluß der General-Versammlung (§ 54) stattfinden.

Bei jeder Erhöhung des Grundcapitals sind die Inhaber der Actien berechtigt, sich durch Zeichnung einer, der Zahl ihrer Actien pro rata entsprechenden Anzahl Actien nach Maßgabe der dieserhalb vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Bedingungen und Fristen vorweg zu betheiligen. (Siehe jedoch § 8.)

§ 5. Auf jede Actie werden zwanzig pro Cent oder Zweihundert Thaler beziehentlich Sechshundert Reichsmark baar eingezahlt, über den Rest wird ein eigener (Sola) Wechsel über Achthundert Thaler beziehentlich Zweitausend Vierhundert Reichsmark, fällig einen Monat nach Vorzeigung, nach dem Formular Anlage B ausgestellt.

Der Verwaltungsrath ist jedoch befugt, die Sicherheit der Wechsel jederzeit zu prüfen, und event. durch den Vorstand deren Einzahlung zu veranlassen, in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum Eintritt der Fälligkeit (§ 9) zinsbar angelegt wird.

§ 6. Die Actien sind nach dem Formular Anlage A in fortlaufenden Nummern auf den Namen der Nehmer ausgefertigt, von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und von dem Director als derzeitigem Vorstand unter-

zeichnet und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Actienbuch gesetzmäßig eingetragen. — Actien- und Wechselstempel trägt jeder Actionair, ebenso die Kosten der Uebertragung.

Ueber die Ertheilung der Actien entscheidet der Verwaltungsrath, welcher zur Angabe von Gründen für die Verweigerung nachgesuchter Actien nicht verpflichtet ist.

Mit jeder Actie werden Dividendenscheine auf zehn Jahre nach Formular Anlage C in fortlaufenden Nummern ausgegeben. — Die Ausreichung neuer Serien von Dividendenscheinen erfolgt an den Vorzeiger der Actie, auf welcher die geschehene Auslieferung vermerkt wird.

§ 7. Eine Actie ist untheilbar, doch kann sie sowohl auf eine Person, oder auch auf eine Firma, sowie auf eine juristische Person ausgestellt werden; in den letzteren Fällen können die Rechte des Actionairs nur von der gesetzmäßigen Vertretung der Firma resp. der juristischen Person ausgeübt werden.

§ 8. Kein Actionair darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

§ 9. Jeder Actionair hat Antheil an dem gesammten Vermögen, sowie an dem Gewinn und dem Verlust der Gesellschaft, nach Verhältniß seiner Actienzahl. Nachschüsse auf die Wechsel werden vom Verwaltungsrath durch den Vorstand eingefordert, und ist jeder Actionair verpflichtet, den geforderten Nachschuß einen Monat nach erhaltener Aufforderung (mittelst directer Zufertigung oder in den Gesellschaftsblättern) an die Hauptcasse der Gesellschaft in Lübeck baar und kostenfrei zu beschaffen gegen Quittung und Abschreibung des gezahlten Betrages auf den Wechseln (§ 5).

Die Einforderung solcher Nachschüsse darf jedoch niemals eher erfolgen, als bis mindestens die Hälfte des baaren Einschusses verloren ist (siehe jedoch § 5, alinea 2). Kein Actionair haftet indessen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter, als mit dem Nominalbetrage seiner Actien.

§ 10. Die Actien können nur mit Genehmigung der Gesellschaft verpfändet werden.

Im Falle eines Arrestschlages oder einer Execution auf Actien oder durch solche repräsentirter Rechte eines Actionairs, steht dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft das Recht zu, die betreffenden Actien öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

§ 11. Die Uebertragung der Actien ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen, steht dem Verwaltungsrathe unbedingt zu, ohne daß derselbe verpflichtet wäre, Gründe anzugeben.

Der Rechtsnachfolger im Besitze einer Actie hat der Gesellschaft einen neuen Wechsel über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie, nach dem Formular B. auszustellen, und erst nach Einlieferung desselben bei der Gesellschaft und geschehener Umschreibung des Besitzwechsels auf dem Actien-Documente selbst, tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft.

§ 12. Wenn ein Actionair die ausgeschriebenen Nachschüsse (§ 9) nicht leistet, resp. die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel nicht einlöst, so hat die Gesellschaft das Recht, entweder die Wechsel einzuklagen, oder den Actionair seines Anrechts unter Beobachtung des Artikels 221 alinea 2 des Allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuches für verlustig zu erklären. In letzterem Falle wird die Actie von der Gesellschaft öffentlich meistbietend verkauft.

§ 13. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn Executionen wegen Forderungen fruchtlos gegen ihn vollstreckt worden sind, oder wenn ihm die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens nicht mehr zusteht: so kann der Verwaltungsrath den Actionair, oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 5 ausgestellten Sola-Wechsel durch Einzahlung des Betrages, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum Eintritte der Fälligkeit (§ 9) zinsbar angelegt wird), oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsraths oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist der Verwaltungsrath befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

§ 14. In folgenden Fällen:

1) wenn ein Actionair stirbt,
2) wenn eine Firma, auf welche Actien lauten, erlischt,
3) wenn eine juristische Person, auf deren Namen Actien ausgestellt sind, zu existiren aufhört,

steht es der Gesellschaft frei, wenn die Erben, resp. die Rechtsnachfolger der Firma, resp. der juristischen Person nicht binnen sechs Monaten, von dem Todestage ihres Erblassers, resp. vom Aufhören der Firma, resp. juristischen Person an gerechnet, die nach § 11 genehmigte Uebertragung auf der Gesellschaft genehme Erwerber nachweisen, den öffentlich meistbietenden Verkauf der Actie zu bewirken.

§ 15. In den durch die §§ 12, 13 und 14 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien hat der Actionair die Actien nebst Dividendenscheinen zurückzuliefern. Erfolgt dies binnen vier Wochen nach geschehener Aufforderung nicht, dann ist die Gesellschaft befugt, die Actien und Dividendenscheine durch dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirten Papiere neue Actien und Dividendenscheine mit der Bezeichnung Duplikat unter den bisherigen Nummern, die Actien auf den Namen des neuen Actionairs lautend, sowie mit Angabe des Grundes der Ungültigkeitserklärung der Originale aus-

zufertigen. Uebersteigt der beim Verkaufe erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair, so hält die Gesellschaft den Mehrbetrag zur Verfügung des Berechtigten; deckt dagegen der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht, dann ist die Gesellschaft befugt, ohne Weiteres ihre Ansprüche durch Einklagung der Wechsel (§ 5) geltend zu machen.

§ 16. Die Gesellschaft ist zwar befugt, nicht aber verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift unter Verfügungen über das Eigenthum der Actien zu prüfen. Die erfolgte Umschreibung der Actien auf den Namen des neuen Erwerbers ist im Actienbuche zu bemerken.

§ 17. Verlorene oder vernichtete Actien können mittelst eines vor den Lübeckischen Gerichten einzuleitenden Verfahrens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Amortisation Lübeckischer Staatsschuldscheine amortisirt werden. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter bisheriger Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Eine Amortisation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt.

Sind Actien oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Gesellschaft berechtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen. Actien und Dividendenscheine, welche als beschädigt zurückgegeben werden und für welche neue Papiere ausgehändigt sind, müssen in einer Sitzung des Verwaltungsrathes vernichtet werden.

§ 18. In den Actien ist auf das Statut verwiesen und kann sich daher kein Actionair mit Unkenntniß desselben entschuldigen; jedem Actionair wird ein Exemplar des Statuts unentgeltlich verabfolgt.

III.

Die Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 19. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die Generalversammlung der Actionaire,
b) der Verwaltungsrath,
c) der Vorstand.

A. Die Generalversammlung.

§ 20. Alle Generalversammlungen haben in Lübeck, als dem Sitze der Gesellschaft, stattzufinden.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrath in den nach § 57 bestimmten Gesellschaftsblättern zweimal; das erste Mal wenigstens drei Wochen, das zweite Mal wenigstens sieben Tage vor dem Termin.

§ 21. Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder im Actienbuche verzeichnete Besitzer einer Actie berechtigt (siehe jedoch § 22 alin. 3). Die Eintragung in das Actienbuch entbindet den Actionair nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen durch Vorzeigung seiner Actien zu legitimiren, und eventuell erhält derselbe erst nach geschehener Legitimation das Recht zu stimmen. — Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen.

Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige und Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren, Handlungshäuser durch ihre Procuristen, Behörden und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen.

§ 22. Der Inhaber von:

1	Actie			hat	1	Stimme,
2	bis	incl.	4	Actien hat	2	Stimmen,
5	„	„	9	„ „	4	„
10	„	„	20	„ „	6	„
21	„	„	30	„ „	8	„
31	„	„	40	„ „	10	„
41	„	„	50	„ „	12	„

Bei der Berechnung dieser Stimmen werden die eigenen Actien des Erschienenen, sowie die Actien der einzelnen von ihm vertretenen Actionaire von einander gesondert, jedoch dürfen mehr als vierundzwanzig Stimmen, einschließlich der eigenen, in einer und derselben Person nicht vereinigt werden.

Uebertragene Actien gewähren dem Inhaber eine Stimmberechtigung erst sieben Tage nach geschehener Umschreibung. (§ 11.)

§ 23. Die in statutenmäßiger Weise berufene General-Versammlung ist immer beschlußfähig. — Soweit nicht durch dieses Statut ein anderes bestimmt ist, (§ 36, 40, 54 und 55) werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, und giebt bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag. — Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire ohne Unterschied bindend.

§ 24. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt auch in der General-Versammlung den Vorsitz.

Alle Wahlen geschehen entweder durch einstimmige Acclamation oder vermittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 25. Der General-Versammlung steht die Verhandlung und Beschlußfassung zu über folgende Gegenstände:

1) den Geschäftsbericht des Verwaltungsraths und des Vorstandes,
2) den jährlichen Rechnungsabschluß und etwa unerledigt gebliebene Erinnerungen der Revisoren, sowie die Quittirung des Verwaltungsraths und des Vorstandes,
3) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und den Widerruf dieser Stellungen,
4) die Wahl der Revisoren,
5) den Widerruf der Stellung des Vorstandes,
6) Anträge auf Erhöhung des Grundcapitals,
7) Anträge auf Aenderungen des Statuts,
8) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
9) alle anderen Anträge, welche vom Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung gebracht werden.

Der Verwaltungsrath hat nur solche Anträge von Actionairen auf die Tagesordnung einer ordentlichen General-Versammlung zu stellen, welche ihm bis Ende März des Jahres, in welchem die General-Versammlung stattfindet, (cfr. § 20 alin. 2) schriftlich angemeldet werden.

§ 26. Außerordentliche General-Versammlungen müssen berufen werden:
1) auf Beschluß des Verwaltungsraths,
2) auf Antrag des Vorstandes,
3) wenn die Besitzer von zusammen mindestens ein Zehntel sämmtlicher Actien, unter Deponirung derselben und unter Angabe der Gründe und des Zwecks, bei dem Verwaltungsrathe schriftlich darauf antragen.

Die Berufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist.

In außerordentlichen General-Versammlungen sind Anträge, die mit dem ursprünglichen Zwecke der Berufung nicht im Zusammenhang stehen, unzulässig.

§ 27. Die Protocolle der General-Versammlung sind in öffentlich glaubhafter Form aufzunehmen, und dient eine beglaubigte Aussfertigung derselben für die darin Gewählten zur Legitimation.

§ 28. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt aus der Zahl der Actionaire zwei Revisoren, welche die von dem Vorstande vorgelegte, vom Verwaltungsrathe genehmigte Jahresrechnung und Bilanz mit den Büchern zu vergleichen und den Befund auf der Bilanz zu bemerken haben.

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, im Geschäftslocale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Cassenbestände, Capitalanlagen und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu controliren und zu begutachten.

Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung und Bilanz wird mit dem Befund der Revisoren vom Verwaltungsrathe in der General-Versammlung vorgelegt; die Genehmigung derselben durch die General-Versammlung dient als Quittirung für den Verwaltungsrath und Vorstand.

§ 29. Das Mandat eines Revisors hört auf, ebenso wie das eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, nach den Bestimmungen des § 36.

Im Falle der Verhinderung eines der erwählten Revisoren hat der andere einen anderen Actionair zu cooptiren.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 30. Die obere Leitung der Gesellschaft ist dem Verwaltungsrathe übertragen. Derselbe hat die Wahrnehmungen des Aufsichtsraths im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und des Bundes-Gesetzes über die Actiengesellschaften vom 11. Juni 1870 auszuüben, und beschließt endgültig in allen Angelegenheiten, welche nicht der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind oder nicht zum ausschließlichen Geschäftskreise des Vorstandes gehören.

Dem Verwaltungsrathe steht insbesondere zu:
1) die Anstellung des Vorstandes (§ 40), sowie die Anstellung etwaiger Stellvertreter und des Cassenbeamten (§ 39), ingleichen die Genehmigung der Anstellung der anderen Beamten mit einem Jahresgehalte von über Dreitausend Reichsmark, sowie der General-Agenten und Subdirectoren,
2) die Instruirung des Vorstandes und des Cassenbeamten, sowie die Feststellung der Tantièmen und Cautionen aller Beamten,
3) die Suspendirung resp. Entlassung des Vorstandes und die Entlassung des Stellvertreters und des Cassenbeamten, ingleichen die Genehmigung der Entlassung der ad 1 benannten andern Beamten, General-Agenten und Subdirectoren,
4) die Aufsicht über die gesammte Geschäftsführung,
5) die Genehmigung der Grundsätze der Geschäftsführung,
6) die Feststellung der Brandentschädigungen in zweifelhaften Fällen bei Beträgen über Dreihundert Reichsmark,
7) die Bestimmung der jährlich vom Reingewinn abzusetzenden Capitalreserve (§ 49 b) und der im § 49 ad f. bezeichneten Reserven,
8) die Bestimmung der Dividende,
9) die Feststellung der jährlichen Rechnungsablage,
10) die Bestimmung der von den Actionairen etwa zu leistenden Nachschüsse (§ 9),
11) die Verwendung und Anlegung des Grundcapitals, des Reservefonds und sonstiger disponibler Gelder nach den Bestimmungen des § 37,
12) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken.

§ 31. Der Verwaltungsrath besteht aus sechs Mitgliedern, von denen mindestens vier ihren Wohnsitz in Lübeck haben müssen; er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter desselben.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in der Stadt Lübeck.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Diese Versammlungen geschehen, soweit dieselben nicht ein für allemal durch Vereinbarung festgestellt sind, auf Berufung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters; letzteres muß geschehen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths oder der Vorstand darauf antragen. Sofern nicht über persönliche Angelegenheiten verhandelt wird, hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, doch nur mit berathender Stimme.

§ 32. Der Verwaltungsrath wird in der General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire gewählt.

Kein Actionair ist gezwungen, die auf ihn gefallene Wahl zum Verwaltungsrath anzunehmen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl muß von den in der General-Versammlung Anwesenden sofort, von Abwesenden binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige erfolgen. Wer sich gar nicht erklärt, von dem wird angenommen, er lehne die Wahl ab.

Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Function bei einer andern Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§ 33. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; er beschließt nach absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreters den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths werden Protocolle geführt, welche von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths zu unterschreiben und im Archive der Gesellschaft aufzubewahren sind.

Ausfertigungen gelten als von dem Verwaltungsrath gültig vollzogen, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet sind.

Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch die Wahlprotocolle der General-Versammlung, oder durch ein auf Grund desselben ausgestelltes notarielles Attest.

§ 34. Der Verwaltungsrath wird von der General-Versammlung immer auf sechs Jahre gewählt, jedoch dergestalt, daß jährlich in der ordentlichen General-Versammlung ein Mitglied des Verwaltungsrathes nach der Anciennität austritt, für welchen die General-Versammlung aus zwei von dem Verwaltungsrath vorgeschlagenen Actionairen ein neues Mitglied auf sechs Jahre wählt. Bei gleicher Ancienniät entscheidet das Loos über den Austritt. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar. Scheidet im Laufe seiner Dienstzeit ein Mitglied des Verwaltungsraths aus, so kann der Verwaltungsrath aus der Zahl der Actionaire bis zur nächsten General-Versammlung interimistisch ein neues Mitglied selbst wählen. Die nächste General-Versammlung hat diese Wahl zu bestätigen, oder eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Ersatzwahlen gelten nur für die Dauer, für welche die ausgeschiedenen Mitglieder noch zu fungiren gehabt hätten.

§ 35. An Remuneration erhält der Verwaltungsrath eine Tantième von zehn pro Cent des jedesmaligen Reingewinnes, deren Vertheilung unter seine Mitglieder ihm überlassen bleibt. Die im Jahre 1894 stattfindende ordentliche General-Versammlung beschließt über die fernere Remuneration des Verwaltungraths.

Den Mitgliedern des Verwaltungsraths werden außerdem die durch ihre Funktionen herbeigeführten baaren Auslagen erstattet.

§ 36. Das Amt eines Verwaltungsraths-Mitgliedes erlischt mit seiner Insolvenz, oder wenn er aufhört Actionair zu sein. — Freiwilliger Rücktritt steht jedem Verwaltungsraths-Mitgliede nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung frei.

Ein Verwaltungsrath muß sein Amt während der Dauer desselben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer Generalversammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

§ 37. Die Benutzung der vorhandenen verfügbaren Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch hypothekarische Belegung in Grundstücken bis zur Hälfte ihres Taxwerthes, durch Beleihung oder Ankauf von Staatspapieren, Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, Papieren öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, welche betreffs ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsraths volles Vertrauen verdienen. Grundstücke dürfen dagegen nur erworben werden, wenn es sich um Beschaffung eines Geschäfts-Locals oder um die Sicherung einer der Gesellschaft zustehenden Forderung handelt. Der Verwaltungsrath ist auch zur zeitweiligen nutzbaren Unterbringung von Geldern bei Banken und Bankhäusern befugt.

§ 38. Der Verwaltungsrath hat die Casse monatlich wenigstens einmal zu revidiren.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung einzelner Functionen, event. unter Ausstellung einer Special-Vollmacht, zu delegiren.

Bei allen seinen Obliegenheiten handelt der Verwaltungsrath, soweit nicht das gegenwärtige Statut specielle Vorschriften ertheilt, nach seiner besten Einsicht.

§ 39. Die Tagescasse der Gesellschaft ist unter Verschluß des vom Verwaltungsrathe dazu ernannten und instruirten Cassen-Beamten der Gesellschaft. Dagegen werden die Hauptcasse und die Werthdocumente in einem, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen feuerfesten Behälter, unter doppeltem Verschluß eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und des Vorstandes aufbewahrt.

C. Der Vorstand.

§ 40. Die Vertretung der Gesellschaft nach Außen und die unmittelbare Leitung des Geschäftes, soweit dieselbe nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrath vorbehalten ist, wird einem

Vorstand übertragen, welcher nach Bestimmung des Verwaltungsraths aus einem oder zwei Mitgliedern bestehen kann.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrath zu notariellem Protocoll erwählt, jedoch ist die Stellung der Mitglieder desselben zu jeder Zeit durch Beschluß des Verwaltungsraths kündbar.

Jeder Wechsel in dem Personal des Vorstandes ist vom Verwaltungsrath in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§ 41. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Actionaire der Gesellschaft sein und haben Caution zu bestellen, die auch in Actien der Gesellschaft bestehen kann. Die Remuneration wie die sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Vorstandes sind durch besonderen Vertrag zwischen dem Verwaltungsrathe und demselben zu regeln.

§ 42. Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Gesellschaft nach den vom Verwaltungsrathe gutgeheißenen allgemeinen Verwaltungsregeln und den in besonderen Fällen vom Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüssen. Alle Schriften, Urkunden und Bekanntmachungen der Gesellschaft sind unter der Firma:

„Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft"

von einem Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen, unter ausdrücklicher Bezeichnung seiner Berufsstellung: „Der Vorstand N. N." Bei Ausfertigung und Umschreibung der Gesellschafts-Actien, bei etwaiger Veräußerung unbeweglicher Güter, sowie von auf Namen der Gesellschaft geschriebenen Obligationen, Werthpapieren und Hypothekpösten ist jedoch die Mitunterschrift resp. persönliche Erklärung eines Mitgliedes des Verwaltungsraths erforderlich.

§ 43. Der Vorstand ernennt und entläßt die Beamten und Hülfsarbeiter, die Special-, Haupt und General-Agenten, sowie Subdirectoren (vergleiche jedoch § 30), und ist deren nächster Dienstvorgesetzter. Der Vorstand ist verpflichtet, nach Schluß des Jahres die Jahresrechnung und Bilanz dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorzulegen.

§ 44. Zur Verfolgung der Rechte der Gesellschaft vor Gericht mit dem Rechte, dafür Substituten zu bestellen, ist der Vorstand kraft dieses Statuts legitimirt.

§ 45. Der Vorstand bezieht eine jährliche feste Besoldung, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt. Außerdem ist jedes Mitglied desselben mit einer Tantième von fünf pCt. des jährlichen Reingewinns des Geschäfts nach Maßgabe des § 49 betheiligt.

§ 46. In Behinderungsfällen des Vorstandes wird derselbe durch ein Mitglied des Verwaltungsraths oder durch einen vom Verwaltungsrathe dazu ernannten Beamten der Gesellschaft vertreten. In Vertretung des Vorstandes hat solcher Substitut für alle Geschäftswahrnehmungen dieselben Rechte und Pflichten, wie der Vorstand selbst.

Der Stellvertreter unterzeichnet: Der Vorstand.
In Vertretung
N. N.

und wird durch amtlich ausgestelltes Attest legitimirt, alle übrigen Beamten durch einfaches Attest des Vorstandes.

IV.

Rechnungs-Angelegenheiten.

§ 47. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb der nächsten sechs Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt, von dem Verwaltungsrathe genehmigt, von den Revisoren geprüft und der General-Versammlung vorgelegt sein.

Abrechnung und Bilanz sind durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

§ 48. Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva der Gesellschaft. Im Besonderen sind in der Bilanz anzusetzen:

I. unter „Activa":
a) der Betrag der Wechsel der Actionaire,
b) die courshabenden Werthpapiere der Gesellschaft, höchstens zu dem Courswerthe, welchen dieselben am 31. December des betr. Jahres hatten,

II. unter „Passiva":
a) der Gesammtbetrag des emittirten Grundcapitals,
b) die Reserven für die bis zum Jahresschluß angemeldeten aber noch nicht bezahlten Schäden,
c) die mindestens nach den Zeitverhältnissen zu berechnende Prämien-Reserve für die noch laufenden Versicherungen,
d) der Betrag des Capital-Reservefonds.

§ 49. Der aus der Bilanz sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Activa über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betr. Jahres.

Von diesem Ueberschuß werden, so weit vorhanden, in folgender Reihenfolge entnommen:
a) die dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des § 35 bewilligte Remuneration, falls dieselbe in Tantième besteht,
b) eine Quote zur Bildung eines Capital-Reservefonds, deren Höhe nach Ermessen des Verwaltungsraths, immer aber mindestens auf zehn pCt. des bezeichneten Reingewinns festzustellen ist,
c) eine Dividende bis zu fünf pCt. des eingezahlten Capitals mit Ausschluß etwaiger nach § 5 alinea 2 geleisteter Zahlungen,
d) die Tantième des Vorstandes (§ 45),
e) etwaige Tantièmen der Beamten (§ 30, 2),
f) nach Ermessen des Verwaltungsraths etwaige Quoten zur Verwendung für spätere Geschäfts-

Unkosten (§ 30, 7) und resp. oder zur Verstärkung der Prämienreserve (§ 48 c).

Der danach sich ergebende Rest wird der Summe zugelegt, welche als Dividende unter die Actionaire zu vertheilen ist.

§ 50. Wenn und so lange jedoch der Capitalreservefond die Höhe der geleisteten Einzahlung auf das Grundcapital erreicht hat, kann die Zuschreibung zu demselben (§ 49) nach Beschluß des Verwaltungsraths ermäßigt oder ganz unterlassen werden.

§ 51. Verluste, welche die laufenden Einnahmen übersteigen, werden zunächst aus dem Reservefond, und wenn dieser erschöpft ist, aus dem Grundcapital gedeckt. Ist das Grundcapital angegriffen, so dürfen aus späterem Gewinne Dividenden nicht eher vertheilt werden, bis das Grundkapital vollständig ergänzt ist.

§ 52. Die Zahlung der Dividenden erfolgt spätestens im Monat Juli eines jeden Jahres in Lübeck, sowie an sonst etwa noch durch den Vorstand bestimmten und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemachten Orten, gegen Einlieferung der betr. Dividendenscheine an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme zu prüfen.

§ 53. Dividendenscheine, deren Betrag fünf Jahre nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt zu Gunsten der Gesellschaft.

Wenn jedoch ein Actionair der Gesellschaft das Abhandenkommen eines Dividendenscheins innerhalb obiger Frist anmeldet, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der fünf Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre, dem Anmeldenden nachgezahlt, falls nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust des Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Vorzeigers desselben zu prüfen und die Realisation zu versagen, dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr event. die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

V.

Abänderung des Statuts, Auflösung und Liquidation.

§ 54. Alle Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts, namentlich auch eine Erhöhung des Grundcapitals über eine Million Thaler oder drei Millionen Reichsmark hinaus, sowie die Erstreckung der Gesellschaft auf andere Versicherungszweige, können nur in einer General-Versammlung, in welcher mindestens 350 (Dreihundertfünfzig) Actien vertreten sind, beschlossen werden.

Wenn jedoch in einer solchen General-Versammlung nicht 350 Actien vertreten sind, so wird eine neue einberufen, in welcher, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Actien, mit zwei Drittheilen der vertretenen Actien ein gültiger Beschluß gefaßt werden kann.

§ 55. Falls die Erlangung einer Concession zum Geschäftsbetriebe für die Gesellschaft von Aenderungen dieses Statuts abhängig gemacht wird, ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise ermächtigt, solche Abänderungen mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire vorzunehmen.

§ 56. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden; letztere muß zu diesem Zwecke berufen werden:

a) wenn der erste Einschuß durch Verluste absorbirt ist,
b) auf desfallsigen schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens 350 (Dreihundertfünfzig) Actien vertreten.

Wegen Beschlußfähigkeit einer solchen General-Versammlung gelten ebenfalls die im § 54 (vierundfünfzig) dieses Statuts festgestellten Bestimmungen.

§ 57. Die Liquidation des Geschäfts, im Falle der beschlossenen, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung der Gesellschaft geschieht, sofern nicht etwa ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet ist, durch den Verwaltungsrath und den Vorstand.

Die General-Versammlung ernennt in ihrer betr. Sitzung eine Commission von drei Mitgliedern, mit der Vollmacht, dem Verwaltungsrathe und Vorstande für die letzte Zeit ihrer Amtsführung eine angemessene Remuneration zu bewilligen, und ihnen schließlich Decharge zu ertheilen.

Der Beschluß der Auflösung entbindet die Actionaire nicht von ihren Einschüssen auf die Wechsel.

VI.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 58. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten als gehörig und rechtsverbindlich geschehen, wenn sie in dem Lübecker Amtsblatt, in den Hamburger Nachrichten und in der Berliner Börsenzeitung inserirt sind. Geht eines der Gesellschaftsblätter ein, oder erscheint dem Verwaltungsrathe eine Aenderung angemessen, so hat derselbe an Stelle der genannten Blätter andere zu bestimmen.

Jede Aenderung muß durch die bisherigen Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch zugängig sind, bekannt gemacht werden. Niemand darf sich, sobald diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachungen schützen.

Genehmigt in der General-Versammlung am 5. Juni 1883.

Anlage A.

Formular der Actie.

Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Actie No. . . . .

über

Tausend Thaler Preußisch Courant

oder

Dreitausend Reichsmark.

Durch baaren Einschuß von Zweihundert Thalern Pr. Crt. beziehentlich Sechshundert Reichsmark und Niederlegung eines eigenen (Sola-) Wechsels über Achthundert Thaler beziehentlich Zweitausend Vierhundert Reichsmark ist Herr N. N. Besitzer dieser Actie, und dadurch Mitglied der Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft geworden. Derselbe hat nach Inhalt des Gesellschafts-Statuts, dem er sich durchgängig unterwirft, verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen, dem Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Diese Actie kann nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft veräußert oder verpfändet werden.

Lübeck, den . . . . 18 . .

Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath: N. N. (Gesellschafts-Stempel.) Der Director N. N.

Eingetragen ins Actienbuch Fol.:

Anlage B.

Formular des auszustellenden Wechsels.

. . . . , den . . . . 18 . .

Einen Monat nach Vorzeigung zahle . . . . . . für diesen . . . . . . Sola-Wechsel an die Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft in Lübeck oder deren Ordre die Summe von Achthundert Thalern Pr. Crt. nach dem dreißig Thaler-Fuß beziehentlich Zweitausend Vierhundert Reichsmark. Den Werth in einer Actie jener Gesellschaft unter Nr. . . . . empfangen . . . . . . leiste zu Verfall prompte Zahlung.

Anlage C.

Dividenden-Schein Nr. . . . . . .

Im Monat Juli 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie Nr. . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende.

Lübeck, den . . . . 18 . .

Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath: (Facsimile der Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) Der Vorstand: (Facsimile der Unterschrift des Vorstandes.)

(Rückseite.)

Dividendenscheine, deren Betrag fünf Jahre nach dem Fälligkeitstermin nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt (laut § 53 des Statuts) zu Gunsten der Gesellschaft.

Eine Amortisation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nach § 17 des Statuts nicht statt.

Druck von Thieme & Horn, Berlin S., Dresdener-Straße 28.

Extrabeilage zum Königlich Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Statuten

der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich" in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1.

Die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich" ist eine Aktiengesellschaft für direkte und indirekte Transport- und Unfall-Versicherung.

§ 2.

Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich. Die Gesellschaft ist berechtigt, an andern Orten Filialen zu errichten und solche durch Beamte leiten und repräsentiren zu lassen.

Die Gesellschaft unterwirft sich in denjenigen Ländern, in welchen sie durch ständige Vertretung Geschäfte betreibt, in Betreff dieser Geschäfte dem dortigen kompetenten Gerichtsstande.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die General-Versammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§ 4.

Die Gesellschaft ist konzessionirt auf ein Aktienkapital von Fr. 5,000,000. Das zur Zeit emittirte Aktienkapital der Gesellschaft besteht in Fr. 2,000,000, eingetheilt in 2000 Aktien à Fr. 1000.

Die Aktien lauten auf Namen und es ist Name und Wohnort des Aktionärs in das Aktien-Buch der Gesellschaft eingetragen.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur die im Aktien-Buche derselben eingetragenen Besitzer als Aktionäre betrachtet.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter.

Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 5.

Auf jede Aktie sind bis jetzt 20 % oder 200 Franken in baar einbezahlt.

Für den Rest von 80 % oder 800 Fr. hat der Aktionär für jede Aktie einen auf ihn lautenden Verpflichtungsschein mit Domicil an der Gesellschaftskasse in Zürich ausgestellt, welcher im Archiv der Gesellschaft deponirt ist und welcher von der Gesellschaft weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20 % hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen und es wird deren Betrag von dem Verpflichtungsscheine abgeschrieben.

§ 6.

Die Aktien können cedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Fr. per Aktie.

Die Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

Der Name und Wohnort des Cessionärs ist nach erfolgter Genehmigung der Uebertragung alsbald in das Aktien-Buch der Gesellschaft einzutragen.

Die Aktien sind nicht theilbar und anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigenthümer.

§ 7.

Stirbt ein Aktionär oder erlischt eine Firma, auf deren Namen Aktien lauten, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage resp. vom Aufhören der Firma an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös nach Abzug der Verkaufskosten wird den Erben, bezw. Rechtsnachfolgern aushingegeben.

§ 8.

Geräth ein Aktionär in Konkurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

§ 9.

Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen mittelst rekommandirten Briefes aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nach dreimaliger solcher Aufforderung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten, oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seines Verpflichtungsscheines gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

Organisation.

§ 10.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Der Ausschuß.
d. Die Direktion.
e. Die Rechnungs-Revisoren.

A. Generalversammlung.

§ 11.

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft; ihre statut- und gesetzgemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im April in Zürich abgehalten, namentlich zur Abnahme der Bilanz, zur Beschlußfassung über deren Ergebniß und zur Festsetzung der Dividende.

Spätestens 8 Tage vor dieser Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust sammt dem Revisionsberichte zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Die Anzeige hiervon hat an die Aktionäre durch rekommandirte Briefe vorher zu geschehen.

§ 12.

Eine außerordentliche Generalversammlnng kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes jederzeit einberufen werden. Eine solche muß berufen werden auf Begehren von Aktionären der Gesellschaft, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen. Dieses Begehren ist schriftlich und unter Anführung des Zweckes an den Präsidenten des Verwaltungsrathes zu richten.

§ 13.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können in der betreffenden Generalversammlung Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne in der betreffenden Generalversammlung erfolgende Beschlußfassung bedarf es keiner vorausgehenden Ankündigung.

§ 14.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Aktienbuche der Gesellschaft eingetragenen Aktien-Besitzer.

Das Stimmrecht wird vom Aktionär direkt oder durch Uebertragen desselben mittelst schriftlicher Vollmacht auf einen andern Aktionär in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme; Niemand darf jedoch mehr als ein Fünftel der vertretenden Stimmrechte, oder mehr als fünfzig Stimmen, direkt oder in Vertretung auf sich vereinen.

§ 15.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht für spezielle Gegenstände etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der in solcher vertretenen und zur Geltendmachung berechtigten Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 16.

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengerung derselben kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämmtlicher Aktien vertreten sind.

Sollten jedoch in einer ersten Generalversammlung mit solcher Tagesordnung nicht zwei Drittel sämmtlicher Aktien vertreten sein, so kann auf einen spätern Termin, der mindestens auf 30 Tage von der ersten Generalversammlung an hinausgesetzt sein muß, eine zweite Generalversammlung einberufen werden, in welcher die fraglichen Beschlüsse gefaßt werden können, auch wenn nur ein Drittel sämmtlicher Aktien in solcher vertreten ist.

§ 17.

Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung der Vizepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Das Protokoll führt der hiezu speziell bestellte Beamte der Gesellschaft.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr.

Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§ 18.

Der Generalversammlung kommt zu:

a. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
b. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten derselben.
c. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren.
d. Festsetzung der Dividende.
e. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f. Dekretirung von weiteren Einzahlungen auf die Aktien.
g. Ausgabe neuer Aktien.
h. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.
i. Beschlußfassung über Erweiterung oder Verengerung des Geschäftsbereiches (§ 16).

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes geschieht durch geheime, diejenige der Rechnungsrevisoren durch offene Abstimmung.

Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens drei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

B. Verwaltungsrath.

§ 19.

Die oberste Leitung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrathe von sieben Mitgliedern übertragen, welche die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren wählt.

Alljährlich treten nach der Anciennität zwei, beziehungsweise eines der Verwaltungsraths-Mitglieder aus dem Amte.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Zürich domicilirte Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft 6417.

Der zu Zürich domicilirten Eidgenössischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transport-Versicherung zu Lande und zu Wasser unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern oder sonstigen amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen.

Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Staatsangehörige sein.

4) Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, in welcher das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufgeführt ist. Der gedachten Behörde bleibt es überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.

Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundcapitals enthalten; unter den Activen dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- und Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des Ministers oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die gegenwärtige Concession kann zu jeder Zeit, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerben von Grundstücken in Preußen nicht gegeben; vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 18. Mai 1884.

(L. S.)

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
gez. von Boetticher.

* * *

Der Regierungsrath

nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern,

beschließt:

1. Den vorliegenden Statuten der Eidgenössischen Transportversicherungs-Gesellschaft wird im Sinne des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung ertheilt.

2. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Original-Unterschriften versehen werden; das eine Exemplar ist

im Archive der Direction des Innern aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll allen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letzeren auf Kosten der Gesellschaft durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Zürich, den 9. Juli 1881.

Vor dem Regierungsrathe:
der Staatsschreiber,
L. S. (gez.) Stüßi.

* * *

Statuten
der „Eidgenössischen Transportversicherungs-Gesellschaft" in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die „Eidgenössische Transporvertsicherungs-Gesellschaft" ist eine Actiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

§ 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftscapital.

§ 5. Das Actiencapital der Gesellschaft, im Betrage von 10 Millionen Franken, besteht aus 4000 Actien, von je 2500 Franken, wovon indessen vorläufig nur die Hälfte ausgegeben wird.

Den Zeitpunkt der Ausgabe der zweiten Hälfte bestimmt die Generalversammlung.

§ 6. Der Actionär haftet für den Nominalbetrag seiner Actien, nicht weiter.

Der Besitz von Actien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 7. Auf jede Actie sind 20% oder 500 Fr. in baar einzuzahlen.

Für den Rest von 80% oder 2000 Fr. hat der Actionär für jede Actie eine auf ihn lautende Wechsel-Obligation mit Domicil an der Gesellschaftscasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§ 8. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Die erste Zutheilung der Actien geschieht durch das Gründungscomité.

§ 9. Die Actien können cedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Fr. per Actie.

Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationsbetrag genügende Realcaution geleistet wird.

In der Regel kann ein Actionär nicht mehr als 40 Actien erwerben.

Nach Genehmigung der Cession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Cessionaren wird die alte Obligation dem Cedenten ausgehingegeben.

§ 10. Die Actien sind nicht theilbar und es anerkennt die Gesellschaft für jede Actie nur einen Eigenthümer.

§ 11. Die Actionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionär auf dem Executionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Actionär, auch nach Annullirung der Actien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§ 12. Stirbt ein Actionär, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Actie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben aushingegeben.

§ 13. Geräth der Actionär in Concurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präclusivfrist entweder Realcaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Actien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Actien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

Organisation.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Der Vorstand.
d. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 15. Die Generalversammlung der Actionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actien rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum ersten Mal im April 1883.

Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Actionären,

die zusammen mindestens 400 Actien vertreten, in welch' letzterem Fall die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen ist.

§ 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§ 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Actien.

Das Stimmrecht wird vom Actionär persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen andern Actionär.

Jede Actie berechtigt zu einer Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend machen können.

§ 18. Zur Beschlußfähigkeit der ordentlichen Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 15 Actionären erforderlich, die zusammen mindestens 250 Actien repräsentiren. Für die Beschlußfähigkeit einer außerordentlichen Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Actionären mit einer Repräsentation von mindestens 400 Actien erforderlich.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des § 6 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgiltig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung ein Vicepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offnes Handmehr.

Das Protokoll wird von allen diesen Functionären unterzeichnet.

§ 21. Der Generalversammlung kommt zu:

a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden.
b. Festsetzung der Dividende.
c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
e. Dekretirung von weitern Einzahlungen auf die Actien.
f. Ankauf von Geschäftslocalen.
g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, welche von mindestens zehn Actionären, die zusammen mindestens 100 Actien vertreten, und spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Discussion gezogen werden: die Entscheidung darüber kann jedoch erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§ 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrathe von 12 Mitgliedern übertragen, welche die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt.

Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren wählt das Gründungscomitee den Verwaltungsrath.

Nachher treten, durchs Loos bestimmt, alljährlich ein Drittel der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§ 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat 10 Actien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vicepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr.

Die Protokolle werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Directors beurkundet.

§ 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Directors.

Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu:

a. Bestimmung der Termine für die Actieneinzahlung (§§ 7 und 11).
b. Genehmigung von Actienübertragungen und von allfälligen Ausnahmen von der Regel des § 9, Absatz 3.
c. Wahl der Mitglieder in den Vorstand.
d. Wahl und Entlassung des Directors sowie des Subdirectors.
e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Cautionen, der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantième.
f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Vorstand.
g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage.
h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risicos auf einem Fahrzeug.

i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Vorstandes über den Geschäftsgang und Entscheidung diesfälliger Anträge.
k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Vorstand.

§ 27. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welch' letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden.

§ 28. Der Vorstand hat die Oberleitung und übt im allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung des Directors; speciell kommt ihm zu:

a. Die Aufstellung des Reglements für den Director.
b. Die Genehmigung der Gelderanlage.
c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Directors, resp. durch den Director selbst.
   Das Nähere hierüber bestimmt das Reglement.
d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
e. Die Genehmigung von Anträgen des Directors über Erwerb von Concessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen.
f. Die Contrasignatur aller Actenstücke der Direction, im Sinne von § 33.
g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen, sowie der von dem Director zu Händen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge.
h. Die Miethe von Geschäftslokalen.
i. Die Verification der Bücher, Kassen und des Archivs.

§ 29. Die Schlußnahmen des Vorstandes müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Vorstand die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direction.

§ 30. Die Direction besteht aus einem Director und einem Subdirector. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Cautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§ 31. Die Direction besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Vorstandes, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Directors.

§ 32. Der Director, oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wohnt in der Regel den Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

§ 33. Alle von der Direction ausgehenden und für die Gesellschaft verbindlichen Urkunden bedürfen der Unterschrift des Directors resp. seines Stellvertreters, sowie der Contrasignatur eines Mitgliedes des Vorstands. — Die Policen und die Geschäftscorrespondenz tragen die Unterschrift des Directors oder seines Stellvertreters.

Jahresrechnung und Gewinn.

§ 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. December abgeschlossen:

In der Bilanz sollen:

a. Die Prämien, deren Risico noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden.
b. Die am 31. December noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§ 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der eingezahlte Betrag der Actien mit 5% verzinst.

Von dem noch verbleibenden Reste des Jahresgewinnes kommen

20% als Tantième dem Verwaltungsrath, Vorstand und der Direction zu,

20 bis 40% dem Reservefond, und zwar solange, als derselbe die Höhe von Einer Million Franken nicht erreicht, resp. durch eintretende Verluste unter diese Ziffer herabsinkt. Uebersteigt dagegen der Reservefond den vorbezeichneten Betrag, so beschließt über die Verwendung des diesfälligen Ueberschusses die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes,

der Ueberschuß als Dividende den Actien.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 36. Die Auflösung der Gesellschaft **kann** von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefond und 40% des Actienkapitals verloren sind.

Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationscommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Activen, sowie die Rückgabe der Obligationen an die Actionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risicos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 37. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Vorstand oder dem Director, oder zwischen Mitgliedern dieser Collegien sollen durch das Züricherische Handelsgericht erledigt werden.

Sollte das Handelsgericht nicht competent sein, so hat schiedsgerichtliches Verfahren stattzufinden, ebenso wenn die Parteien überhaupt darüber einig gehen, daß anstatt des Handelsgerichtes ein Schiedsgericht entscheiden soll; in beiden Fällen ist das schiedsgerichtliche Verfahren das in den §§ 732 u. ff. des Gesetzes betreffend die Züricherische Rechtspflege vorgesehene.

Druck von Carl Oeller, Berlin C., Prenzlauerstraße 13.

Erledigte Stellen werden in der nächsten Generalversammlung wieder besetzt. Die aus der Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 20.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat zehn auf seinen Namen eingetragene Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 21.

Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr.

Das Protokoll führt der hiezu speziell bestellte Beamte der Gesellschaft.

§ 22.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors.

Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 23.

Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu:

a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§ 5 und 9).
b. Genehmigung von Aktienübertragungen.
c. Wahl der Mitglieder in den Ausschuß.
d. Wahl und Entlassung des Direktors, sowie der Subdirektoren und Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen.
e. Vertheilung der Tantième inkl. Festsetzung der Sitzungs- und Reisegelder.
f. Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß.
g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlagen.
h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für die verschiedenen Versicherungsbranchen, bei der Transport-Versicherung besonders auch Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf einem Fahrzeug.
i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung dießfälliger Anträge.
k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung, mit Antrag über die Verwendung des Jahresnutzens.

C. Ausschuß.

§ 24.

Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden.

Im Verhinderungsfalle eines Ausschußmitgliedes kann ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes von dem Präsidenten berufen werden. Das Protokoll führt der hiezu speziell bestellte Beamte der Gesellschaft.

§ 25.

Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu:

a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion.
b. Die Genehmigung der Gelderanlagen.
c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors, und die Feststellung ihrer Gehalte.
d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen.
f. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen, sowie der von der Direktion zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge.
g. Die Miethe von Geschäftslokalen.
h. Die Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

§ 26.

Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§ 27.

Die Direktion besteht aus einem Direktor und einem oder zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§ 28.

Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§ 29.

Der Direktor oder in dessen Verhinderung ein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

E. Rechnungsrevisoren.

§ 30.

Die Rechnungsrevisoren, sowie deren Suppleanten werden von der Generalversammlung je auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Denselben liegt die Prüfung der Gesellschaftsrechnung für das betreffende Geschäftsjahr ob und es haben dieselben ihren schriftlichen Bericht und Antrag dem Verwaltungsrathe zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Vertretung der Gesellschaft und Form von Publikationen.

§ 31.

Alle für die Gesellschaft verbindliche Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors oder eines Subdirektors, sowie der Contrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses, oder, im Verhinderungsfalle, derjenigen eines andern Verwaltungsraths-Mitgliedes. Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder eines Subdirektors, beziehungsweise eines Bevollmächtigten der Gesellschaft.

§ 32.

Zu allen förmlichen Akten wird die Gesellschaft kollektiv rechtskräftig vertreten:

a. durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes,
b. durch den Direktor oder einen Subdirektor.

§ 33.

Mittheilungen an die Aktionäre erfolgen entweder brieflich oder durch Annonce in öffentlichen Blättern.

Hierzu sind zur Zeit die nachfolgenden Blätter bestimmt:
Die Neue Zürcher Zeitung.
Die Schweizerische Handelszeitung.

Dem Verwaltungsrathe ist das Recht vorbehalten, andere Publikations-Blätter an Stelle eines oder des andern der vorgemerkten zu bestimmen, von welcher Bestimmung den Aktionären durch die dannzumal in Gebrauch gestandenen Blätter Mittheilung zu machen ist.

Jahresrechnung und Gewinn-Vertheilung.

§ 34.

Die Jahresrechnungen werden je auf den 31. Dez. geschlossen.

Bei Aufstellung der Jahres-Bilanz sollen:

a. für die am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen die entsprechende Prämienreserve,
b. für schwebende Schäden, insofern deren Betrag schon festgestellt ist, diese Schaden-Summe, andernfalls aber eine angemessene, eher zu hoch als zu niedrig zu beurtheilende Summe,
c. das Deckungskapital für laufende Renten

als Passiven aufgestellt werden.

Kurshabende Papiere sind höchstens zu dem Kurswerthe anzusetzen, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

Im Allgemeinen ist die Bilanz so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

§ 35.

Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst den Aktionären eine Dividende bis auf 5 % des einbezahlten Betrages der Aktien verrechnet.

Von dem verbleibenden Reste des Jahresgewinns kommen zu:

10 % als Tantième dem Verwaltungsrath und dem Ausschuß,
10 % der Direktion und den Angestellten,
40 % als Super-Dividende den Aktien,
20 % dem Reservefonds, und
20 % den Kunden der Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrathes. Quoten bis zu Fr. 5 kommen jedoch hierbei den betreffenden Kunden nicht zu Gute, sondern werden dem Reservefonds der Gesellschaft zugeschrieben und einverleibt.

Sobald der Reservefonds die Höhe des eingezahlten Aktien-Kapitals erreicht hat, entscheidet über die Verwendung der betreffenden Quote des Reingewinns die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 36.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und vierzig Prozent des Aktienkapitals verloren sind.

Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen alsdann keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven, sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risikos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 37.

Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§ 38.

Im letztern Falle wählt jede Partei einen Schiedsrichter und diese wählen den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 27. April 1883.

Die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ sucht mit Zuschrift vom 29. April zum Zwecke der Erledigung eines Erlasses des königl. Polizeipräsidiums in Berlin, dat. 8. April, welcher, bevor dem revidirten Statut genannter Gesellschaft die dortseitige Genehmigung ertheilt werden könne, den Nachweis verlangt, daß dasselbe die Zustimmung des Regierungsrathes des Kantons Zürich erhalten habe, um eine sachentsprechende Erklärung nach.

Die Petentin fügt ihrem Gesuche unter Anlage je eines Exemplars der alten und der revidirten Statuten bei, es wäre diesem am sichersten Genüge geleistet, wenn der Regierungsrath den revidirten Statuten in früher üblicher Weise seine Zustimmung förmlich erklären möchte. Die redaktionell vielfältigen Aenderungen bestehen fast nur in der Anpassung der Statuten an das neue schweiz. Obligationenrecht und darin, daß eine die Organisation der Gesellschaft betreffende Aenderung nur § 22 der alten Statuten — durch § 19 der neuen — erhalten habe, sowie ferner den Bestimmungen in § 34 der alten Statuten, in § 34 der neuen eine den Verhältnissen der von der Gesellschaft zur Zeit allein noch betriebenen Unfall-Versicherung entsprechendere Fassung gegeben worden sei.

Der Regierungsrath, nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern, beschließt:

1. Den revidirten Statuten der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“ in Zürich wird die Genehmigung ertheilt.
2. Zwei Exemplare dieser Statuten sollen gestempelt und mit den Originalunterschriften versehen werden, von denen das eine im Archiv der Direction des Innern aufzubewahren und das andere der Gesellschaft zuzustellen ist.
3. Mittheilung an die Petentin unter Rücksendung eines Aktenstückes.

Zürich, den 9. Mai 1884. Vor dem Regierungsrathe: Der Staatsschreiber, **Stüssi.**

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

Extra-Beilage

zu Stück 55 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

pro 1884.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Abschrift.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

entbieten Unseren zum Provinziallandtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Für die Kommission zur Entscheidung über die Beschwerden und Reklamationen gegen die Veranlagung zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer im Regierungsbezirke Düsseldorf werden Unsere getreuen Stände in Gemäßheit des Artikels I §. 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, — Ges.-S. S. 213 — die Wahl zweier Mitglieder vorzunehmen haben.
2. Unsere getreuen Stände werden über die Errichtung von Gewerbekammern für die Wahrnehmung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen der Landwirthschaft, des Handwerks, der Industrie und des Handels nach Maßgabe der Ihnen von Unserem Commissarius zu machenden Vorlage Beschluß zu fassen haben.
3. Wir lassen Unseren getreuen Ständen die Entwürfe
   a. eines Gesetzes, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz,
   b. eines Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des ehemaligen Apellationsgerichtshofes zu Cöln, und
   c. eines Gesetzes, betreffend die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts,

nebst Motiven zugehen und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diese Gesetz-Entwürfe entgegen. —

Die Dauer des Provinziallandtages haben Wir auf acht Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Dezember 1884.

L. S. gez. **Wilhelm.**

gegz. von Bismarck, von Puttkamer, Maybach, Lucius, Friedberg, von Bötticher, von Goßler, von Scholz, Grf. Hatzfeld, von Bronsart-Schellendorf.

An die zum Provinziallandtage versammelten Stände der Rheinprovinz.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.